



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 26. März 1973

Nr. 13

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Widmung von Neubaustrecken zu Teilstrecken der Bundesstraße 3 und der Landesstraße 3100 sowie Einziehung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3100 in den Gemarkungen Eberstadt, Stadtkreis Darmstadt, und Pfungstadt, Landkreis Darmstadt	602
Beförderung von Beamten innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze (§ 19 Abs. 2 HBG)	569	Verlust eines Dienstausschweises	602
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 2. 1973 bis 12. 3. 1973	570	Der Hessische Sozialminister	
Der Hessische Minister des Innern		Auswirkungen der kommunalen Gebietsreform auf die Bezirke der Ortskrankenkassen	602
Durchführung des § 211 Abs. 7 HBG	570	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Orchestermusiker vom 26. 9. 1972	571	Flurbereinigung Haintchen, Krs. Limburg	603
Bekanntmachung über die Genehmigung der „Fresenius-Stiftung“ mit Sitz in Bad Homburg v. d. H.	571	Flurbereinigung Niederzeuzheim, Krs. Limburg	604
Genehmigung eines Wappens der Stadt Münzenberg, Wetteraukreis	572	Personalmeldungen	
Einführung einheitlicher Vordrucke für das Baugenehmigungsverfahren	572	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	605
Anerkannte Sachverständige einer technischen Organisation oder Stelle nach § 25 Abs. 2 GaVO	573	Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	605
Sozialer Wohnungsbau; hier: Erhöhung der Architektenhonorare bei Kostenerhöhungen	573	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	605
Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes	573	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	605
Der Hessische Minister der Finanzen		Im Bereich des Hessischen Sozialministers	606
Ausgabe von Schatzbriefen des Landes Hessen	576	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	606
Wertermittlungs-Richtlinien; hier: Ergänzung und Änderung Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. 2. 1972	577	Regierungspräsidenten	
Der Hessische Minister der Justiz		DARMSTADT	
Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt/Main für das Geschäftsjahr 1973	589	Vorhaben der Firma L. Luther, Marmor- und Betonwerk in Sprendlingen	608
Der Hessische Kultusminister		KASSEL	
Prüfungsordnung für Diplomvolkswirte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg	593	Auflösung der Stiftung „Hospital St. Michael“ in Witzenhäusen	606
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen vom 23. 1. 1973	593	Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Homberg, Bez. Kassel	606
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen i. d. F. vom 1. 8. 1972	596	Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Homberg, Bez. Kassel	606
Unterrichtsgeld- bzw. Lernmittelfreiheit beim Besuch weiterführender hessischer Schulen durch Schüler, fremder Staatsangehörigkeit	601	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Hess, Lichtenau	606
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Öffentlicher Anzeiger	
Widmung eines neugebauten Anschlußarmes der Bundesstraße 3 an die neue Kreisstraße 191 in der Gemarkung Mühlheim/Main, Landkreis Offenbach	601	II. Änderung der Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel	612
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Diemelsee, Ortsteil Deisfeld, nach Diemelsee, Ortsteil Adorf	613
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Wiesbaden nach Limburg	613

Die 3. Folge 1973 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Seite 569

428

Der Hessische Ministerpräsident

Beförderung von Beamten innerhalb von zwei Jahren vor Erreichen der Altersgrenze (§ 19 Abs. 2 HBG)

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 30. 1. 1973 beschlossen, den Kabinettsbeschuß vom 15. 10. 1963 zu ergänzen. Ich gebe nachstehend den erweiterten Beschuß bekannt:

„Bei Ausnahmen von dem Beförderungsverbot zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

Ausnahmeanträgen soll nur dann stattgegeben werden, wenn

1. dienstliche Interessen es im Einzelfall verlangen, daß gerade der zur Beförderung in Aussicht genommene Beamte das höhere Amt erhält oder
2. ein Beamter mindestens ein Jahr die Obliegenheiten des höheren Amtes vor Vollendung des 63. bzw. 58 Lebensjahres tatsächlich wahrgenommen hat oder

3. es sich um einen Beamten handelt, der zum Personenkreis des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der NS-Verfolgung vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 562) oder des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 15. 12. 1965 (BGBl. I S. 2073) gehört oder unter das Häftlingshilfegesetz fällt oder
4. der Beamte Spätheimkehrer im Sinne des Gesetzes über die Einstellung spätheimkehrender Beamter vom 18. 10. 1951 (GVBl. S. 70) ist oder
5. der Beamte Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 oder Gleichgestellter nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) SchwbG ist."

Mein Runderlaß Nr. 124 vom 16. 10. 1963, nachveröffentlicht mit Erlaß vom 18. 10. 1969 (StAnz. 1970 S. 1163), wird aufgehoben.

Wiesbaden, 20. 2. 1973

**Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen**
BR 19 — I/1

StAnz. 13/1973 S. 569

429

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 2. 1973 bis 12. 3. 1973

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

Hessische Gemeindestatistik 1970

Band 2

Preis
DM

8,—

Bevölkerung und Erwerbstätigkeit

Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 27. Mai 1970

Gebietsstand: 27. Mai 1970

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 49 Neue Folge

Industriezensus 1967

4,—

Statistische Berichte

A I 8 — Basis 1972

Vorausschätzung der hessischen Bevölkerung 1972 bis 2001

Ergebnisse der 4. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung

2,—

A III 2 — j/71

Wanderungsströme in Hessen 1971 nach kreisfreien Städten und Landkreisen (Wanderung innerhalb des Landes und über die Landesgrenze)

Preis
DM

4,—

B II 1 — j/71

Die beruflichen Schulen in Hessen

Schuljahr 1971/72

2,50

C III 2 — j/72

Die Schlachtungen in Hessen 1972

— Jahresübersicht —

1,—

C III 2 — m 1/73

Schlachtungen in Hessen im Januar 1973

—,50

C III 3 — m 1/73

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Januar 1973 (31 Tage) Gebietsstand: 1. August 1972

—,50

C IV 8 — j/72

Die Weinerzeugung in Hessen 1971 und 1972

(Stand jeweils 15. Dezember)

—,50

E I 1 — m 1/73 (Vorl. Ergebn.)

Die Industrie in Hessen im Januar 1973

(Vorläufige Ergebnisse)

1,—

E II 1 — vj 4/72

Das Handwerk in Hessen im 4. Vierteljahr 1972 und im Jahre 1972

(Repräsentative Handwerksberichterstattung)

—,50

H I 1 — m 12/72

Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Dezember 1972 und im Jahre 1972

Gebietsstand am 31. Juli 1972

1,—

L I u. L II/S — vj 4/72

Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im

4. Vierteljahr 1972 (Kassenmäßiges Aufkommen)

—,50

L II 2 — j/71 (bisher L I 2)

Die Gemeindefinanzen in Hessen im Rechnungsjahr 1971

(1. Jan. bis 31. Dez.)

— Ergebnisse der Vierteljahresstatistik —
(Kassenmäßige Einnahmen und Ausgaben)

1,50

L II 7 — j/71 (bisher L I 3)

Die Realsteuerhebesätze in den Gemeinden Hessens 1971

1,50

M I 1 — m 12/72

Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Dezember 1972

1,50

Wiesbaden, 12. 3. 1973

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/73

StAnz. 13/1973 S. 570

430

Der Hessische Minister des Innern

Durchführung des § 211 Abs. 7 HBG

Durch Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 387) ist an § 211 HBG ein neuer Absatz 7 angefügt worden. Die mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft getretene Vorschrift verbessert die Versorgung der aus Anlaß der Verwaltungsreform in den einstweiligen Ruhestand versetzten kommunalen Wahlbeamten, indem die gesamte Zeit, für die der Beamte gewählt worden war, als ruhegehaltfähige Dienstzeit bzw. als Amtszeit fingiert wird.

Zur Durchführung der Bestimmung des § 211 Abs. 7 HBG weise ich auf folgendes hin:

1. Von der Vorschrift werden nur kommunale Wahlbeamte erfaßt, die aus Gründen der Verwaltungsreform vor Ablauf der Amtszeit bzw. vor Vollendung des nach § 211 Abs. 4 Satz 2 HBG maßgebenden Lebensalters gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 HBG in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind. Unerheblich ist der Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Auch auf diejenigen kommunalen Wahlbeamten, die bereits vor dem 1. Januar 1972 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden waren, findet § 211 Abs. 7 HBG Anwendung, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2. Zeiten des einstweiligen Ruhestandes können frühestens vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift an als ruhegehaltfähige Dienstzeit bzw. als Amtszeit angerechnet werden. Befand sich also der kommunale Wahlbeamte bereits vor dem 1. Januar 1972 im einstweiligen Ruhestand, so ist dieser Teil des einstweiligen Ruhestandes nach § 211 Abs. 7 HBG nicht zu berücksichtigen.

3. Grundsätzlich gilt die gesamte Zeit, für die der kommunale Wahlbeamte gewählt worden war, die er also ohne die Maßnahmen der Verwaltungsreform in seinem Wahlamt verbraucht hätte, als ruhegehaltfähige Dienstzeit bzw. als Amtszeit. Die Anrechenbarkeit geht jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, in dem der kommunale Wahlbeamte auch ohne die Maßnahmen der Verwaltungsreform gemäß § 211 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBG in den dauernden Ruhestand getreten wäre. Diese Beschränkung der Anrechenbarkeit ist erforderlich, um eine Schlechterstellung der im aktiven Dienst verbliebenen kommunalen Wahlbeamten zu verhindern.

4. Für die Berechnung der im einstweiligen Ruhestand zu stehenden Bezüge sind zunächst die §§ 59 Abs. 1 und 132 Abs. 2 HBG zu beachten.

Geht der einstweilige Ruhestand eines kommunalen Wahlbeamten aus den in § 211 Abs. 4 Satz 1 oder 2 HBG genannten Gründen (Ablauf der Amtszeit, Vollendung des 65. Lebens-

jahres) vor Ablauf der fünf Jahre des § 132 Abs. 2 HBG in den dauernden Ruhestand über (zu vgl. § 34 Abs. 2 Satz 4 HBG), so sind von diesem Zeitpunkt an die Ruhestandsbezüge nach den allgemeinen Vorschriften des § 132 Abs. 1 HBG unter Beachtung der Besonderheiten des § 211 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 1 HBG endgültig festzusetzen.

5. Befindet sich der kommunale Wahlbeamte über den Fünfjahreszeitraum des § 132 Abs. 2 HBG hinaus im einstweiligen Ruhestand (was z. B. möglich ist, wenn er für mehr als sechs Jahre gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 HGO gewählt worden war), dann — und nur dann — ist § 211 Abs. 7 Satz 2 HBG zu beachten. Nach Ablauf der fünf Jahre des § 132 Abs. 2 HBG sind somit die Ruhestandsbezüge gemäß den allgemeinen Vorschriften (§§ 132 Abs. 1 oder 211 Abs. 6 HBG) zunächst für ein Jahr zu berechnen. Eine infolge der Anrechenbarkeit der Zeit des einstweiligen Ruhestandes eintretende Verbesserung des Ruhegehalts ist sodann in Abständen von jeweils einem weiteren Jahr des einstweiligen Ruhestandes festzusetzen, bis der kommunale Wahlbeamte in den dauernden Ruhestand tritt. Der Sinn und Zweck des § 211 Abs. 7 Satz 2 HBG besteht darin, die durch Abs. 7 Satz 1 möglichen Verbesserungen des Ruhegehalts möglichst zeitnah zu berücksichtigen.

Nach Eintritt des dauernden Ruhestandes ist das Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften endgültig festzusetzen.

Wiesbaden, 1. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 31 — P 1600 A — 3
StAnz. 13/1973 S. 570

431

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Orchestermusiker vom 26. September 1972

Bezug: HMdF-Rundschreiben vom 31. Juli 1969 (StAnz. S. 1384)

Der Deutsche Bühnenverein hat mit der Deutschen Orchestervereinigung im DGB und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 26. September 1972 einen Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Orchestermusiker abgeschlossen. Bei dem Tarifvertrag handelt es sich um eine redaktionelle Neufassung des mit dem Bezugsrundschreiben bekanntgegebenen Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an T.O.K.-Musiker vom 12. September 1968. Die Neufassung, die gegenüber dem Tarifvertrag vom 12. September 1968 keine materiellen Änderungen enthält, war zur Anpassung an den am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) vom 1. Juli 1971 (StAnz. S. 1829) erforderlich. Bis zur Neufassung des Bezugsrundschreibens ist dieses weiterhin maßgebend.

Den am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen Tarifvertrag vom 26. September 1972 gebe ich hiermit bekannt.

Diese Bekanntmachung nebst Tarifvertrag geht nur dem Hessischen Kultusminister gesondert zu.

Wiesbaden, 7. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2028 A — 54
StAnz. 13/1973 S. 571

*

Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Orchestermusiker vom 26. September 1972

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — Vorstand — einerseits und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. im DGB, Hamburg, — Geschäftsführer — sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Stuttgart, — Hauptvorstand — andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Musiker, deren Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) geregelt sind und für die Musiker des Orchesters des Landestheaters Detmold.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Der Musiker erhält für jede Spielzeit, in der er bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis von mindestens neun Monaten gestanden hat, eine Zuwendung, wenn er nicht aus seinem Verschulden vorzeitig ausgeschieden ist.

Protokollnotiz:

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zuwendung erfüllt auch der Musiker, der die Zuwendung nur deshalb nicht erhalten würde, weil sein Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst oder zu Dienstleistungen im Zivilschutzkorps ruht oder geruht hat.

§ 3 Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet der Absätze 2 und 3 — für jede Spielzeit 66⅔ vom Hundert der Vergütung (§ 21 und § 2 Abs. 2 TVK) für den letzten vollen Vertragsmonat der Spielzeit mit Ausnahme eines etwaigen Kinderzuschlages und einer etwaigen Tätigkeitszulage nach § 26 Abs. 5 TVK.

Zur Vergütung im Sinne des Unterabsatzes 1 zählen auch die persönlichen Ausgleichszulagen nach Artikel II § 2 und die Zulagen nach Artikel II § 3 des Tarifvertrages vom 19. Juni 1962.

(2) Hat der Musiker nicht während der gesamten in die Spielzeit fallenden Vertragsdauer Vergütung oder Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Musiker weder Vergütung noch Mutterschaftsgeld erhalten hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich für jede Spielzeit um 30,— DM für jedes Kind, für das dem Musiker für den nach Absatz 1 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die der Musikerin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes kein Kinderzuschlag zusteht.

Steht nach § 25 TVK in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag zu, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 für jede Spielzeit um 15,— DM.

§ 4 Zahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist am letzten Gehaltszahlungstermin vor der Beendigung der Spielzeit, jedoch spätestens am Ende des letzten Vertragsmonats zu zahlen.

Auf die Zuwendung ist spätestens am 1. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe von einem Drittel der Zuwendung zu leisten, die bei Zugrundelegung der Vergütung (§ 3 Abs. 1) des Monats November zustehen würde.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 an die Stelle des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung vom 12. Dezember 1968.

(2) Dieser Tarifvertrag kann zum 31. August eines jeden Jahres, frühestens zum 31. August 1973, schriftlich gekündigt werden.

Für den
Deutschen Bühnenverein
gez. Schöndienst

Für die
Deutsche
Orchestervereinigung
gez. Voss

Für die
Gewerkschaft Öffentliche
Dienste, Transport
und Verkehr
gez. Jacobi gez. Hoffmann

432

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Fresenius-Stiftung“ mit Sitz in Bad Homburg v. d. H.

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 7. 3. 1973 die mit Stiftungsgeschäft vom 6. 12. 1972 errichtete „Fresenius-Stiftung“ mit Sitz in Bad Homburg v. d. H. genehmigt.

Wiesbaden, 9. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
II 5 — 2501 — F 2
StAnz. 13/1973 S. 571

433

Genehmigung eines Wappens der Stadt Münzenberg, Wetteraukreis

Der Stadt Münzenberg im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden



„In Gold zwei rote Zinntürme über einem blauen Dreieck, aus dem ein blauer Minzenstengel herauswächst.“

Münzenberg

Wiesbaden, 9. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 36/73
StAnz. 13/1973 S. 572

434

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An die Magistrate der Städte
Frankfurt (Main) und Wiesbaden

Einführung einheitlicher Vordrucke für das Baugenehmigungsverfahren

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 10. 1966 (StAnz. S. 1355)

Mit Erlaß vom 4. 10. 1966 (StAnz. S. 1355) habe ich Ihnen Vordruckmuster für das Baugenehmigungsverfahren übersandt und Sie gebeten, nur noch Vordrucke zu verwenden, die diesen Mustern entsprechen. Weiterhin habe ich darin erklärt, daß Sie befugt bleiben, in Anlehnung an die dem Erlaß beigefügten Muster für kleinere und einfache Bauvorhaben vereinfachte Vordrucke für Bauscheine, Teilbaubescheid und Befreiungsbescheid und für Genehmigungen besonderer Art (Sondervordrucke) zu entwickeln und zu verwenden.

Sondervordrucke für Bauanträge sind darin nicht ausdrücklich erwähnt; es ist aber nichts dagegen einzuwenden, auch Sondervordrucke für Bauanträge zu entwickeln und zu verwenden. Als Anhalt hierfür ist nachstehend als Anlage ein Vordruckmuster für den Bauantrag von Flüssiggasanlagen abgedruckt, das ein Arbeitskreis der ARGEBAU zusammen mit dem Verband für Flüssiggas e. V. (VFG) aufgestellt hat. Gegen die Entwicklung und Verwendung eines entsprechenden Vordruckes habe ich keine Bedenken.

Wiesbaden, 6. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
VA1/VA4 — 64 a 02/23 — 4/73
StAnz. 13/1973 S. 572

*

Anlage

Bauantrag — Bauanzeige

für eine Flüssiggas-Anlage mit ortsfestem Behälter und einem Fassungsvermögen von Liter

Baugrundstück:

Eigentümer des Grundstückes:

Bauherr:

Betreiber:

Ersteller der Anlage (Unternehmer):

Planverfasser:

1. Behälter

Hersteller:

Güte überwacht durch:

Nenninhalt: l; Füllgewicht bei 85 Vol.-% kg

Länge: mm; Durchmesser: mm

Die Armaturen sind vor dem Zugriff Unbefugter geschützt durch

Haube

Umzäunung des Behälters

oder

Aufstellung (Einbau) des Behälters:

oberirdisch

unterirdisch

Die Aufstellung des Behälters, des Straßentankwagens, die Gefahrenbereiche und die umgebenden baulichen Anlagen, ggf. die ortsfeste Fülleitung, sind aus dem beigefügten Plan im Maßstab 1 : 100 zu ersehen.

Bei oberirdischer Lagerung:

Gründung des Behälters:

mit Füßen auf festem Boden

mit Füßen auf einer Betonplatte

auf Auflagern aus

Bei unterirdischer Lagerung:

(Beschreibung einschließlich des Korrosionsschutzes)

Der Behälter ist entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift VBG 17 „Druckbehälter“ gebaut, die gesamte Anlage wird hiernach geprüft und regelmäßig überwacht.

2. Art der Gasverbrauchsanlage

Nähere Angaben über die Verbrauchseinrichtungen. (Diese Angaben entbinden nicht von der Verpflichtung, ggf. hierfür eine Bauanzeige zu erstatten oder eine Baugenehmigung einzuholen.)

3. Sonstige Angaben, die für die Beurteilung des Vorhabens von Bedeutung sind:

Der Antrag zur Abnahme der Behälter-Anlage am Ausstellungsort und eine Abschrift dieses Bauantrages für die Technische Überwachungsorganisation in

..... liegen bei.

Ort Datum Unterschrift des Bauherrn

Ort Datum Unterschrift des Erstellers

Ort Datum Unterschrift des Planverfassers

Zutreffendes bitte ausfüllen

435

Anerkannte Sachverständige einer technischen Organisation oder Stelle nach § 25 Abs. 2 GaVO

Nach § 25 Abs. 2 der Garagenverordnung (GaVO) vom 22. Januar 1973 (GVBl. I S. 32) hat der Betreiber einer Garage die mechanischen Lüftungsanlagen und CO-Anlagen (soweit solche gefordert sind), in geschlossenen Großgaragen auch die elektrischen Starkstromanlagen vor der ersten Inbetriebnahme, vor Inbetriebnahme nach einer wesentlichen Änderung und alle zwei Jahre wiederholt durch das Technische Überwachungsamt oder durch vom Minister des Innern anerkannte Sachverständige einer technischen Organisation oder Stelle prüfen zu lassen.

Anerkannt für diese Prüfung werden hiermit die Sachverständigen des Technischen Überwachungs-Vereins Hessen e. V., Frankfurt am Main, Savignystraße 42.

Wiesbaden, 17. 2. 1973

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 64 c 12 — 1/73
StAnz. 13/1973 S. 573

436

Sozialer Wohnungsbau;

hier: Erhöhung der Architektenhonorare bei Kostenerhöhungen

Die Grundlagen für die Errechnung der Gebühren für bauliche Leistungen der Architekten sind in § 5 der Gebührenordnung für Architekten (GOA 1958) festgelegt. Sie richten sich nach der Höhe der Kostenanschlagssumme der jeweiligen Baumaßnahme. Wenn sich die Baukosten nach Feststellung der Kostenanschlagssumme durch Maßnahmen des Auftraggebers oder mit seinem Einverständnis oder durch Umstände, die der Architekt nicht zu vertreten hat, erhöhen, so sind für die Errechnung der Gebühren die Mehrkosten der festgestellten Kostenanschlagssumme hinzuzurechnen, d. h. die Gebühren erhöhen sich entsprechend der Gebührentafel des § 10 GOA.

Eine Gebührenerhöhung tritt jedoch nicht ein, wenn entweder

- a) der Architekt die Mehrkosten selbst zu vertreten hat oder wenn
- b) der Architekt zwar die Erhöhung der Baukosten nicht zu vertreten hat, aber auch eine Mehrleistung seinerseits nicht erbracht worden ist.

Dies bedeutet also, daß eine Erhöhung der Architektengebühren infolge Mehrkosten gegenüber der Kostenanschlagssumme nur dann zugelassen werden kann, wenn den Architekten kein Verschulden an der Erhöhung trifft und die Erhöhung zu einer Mehrarbeit für ihn führt.

Mehrkosten, die nach Feststellung der Kostenanschlagssumme durch Erhöhung der Löhne oder der Materialpreise entstehen, können in aller Regel für die Berechnung der Architektengebühren nicht herangezogen werden, weil der weit überwiegende Teil der Leistung des Architekten von den Kostenerhöhungen unberührt bleibt. Dies bezieht sich in jedem Falle auf den Vorentwurf, den Entwurf, die Bauvorlagen, die Massen- und Kostenberechnung, die Ausführungszeichnungen, die künstlerische und weitgehend auch auf die technische Oberleitung. Das gleiche gilt für die Bauleitung.

Die Lohn- und Materialpreiserhöhungen dürften sich im wesentlichen lediglich auf die Arbeit des Architekten bei der geschäftlichen Oberleitung, d. h. die Überprüfung der Rechnungen, Feststellung der Rechnungsbeträge sowie der endgültigen Herstellungskosten auswirken. Die hier erforderlich werdenden Mehrleistungen sind jedoch so geringfügig, daß sie in keinem Verhältnis zu der sich — im Falle der Anerkennung — aus den Mehrkosten ergebenden Gebührenerhöhung stehen. Es ist daher vertretbar, daß sie unberücksichtigt bleiben.

Einzelfälle, in denen auf Veranlassung des Bauherrn nachträglich Änderungen der Pläne oder der Ausführung vorgenommen werden, sind natürlich anders zu beurteilen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß bei Baumaßnahmen, die mit öffentlichen oder nichtöffentlichen Mitteln des Landes oder des Bundes gefördert werden, vom Bauherrn verursachte Änderungen insofern nicht zu einer Gebührenerhöhung

in der Wirtschaftlichkeitsberechnung führen dürfen, als die Änderung auf Verschulden des Bauherrn zurückzuführen ist.

Es muß davon ausgegangen werden, daß Lohn- und Materialpreiserhöhungen allein nicht zu einer Erhöhung der Gebühren des Architekten führen können. Der Bauherr muß vielmehr nachweisen, daß eine Berechtigung zur Erhöhung der Gebühren im Sinne des § 5, Abs. 2 GOA besteht.

Bei der Bearbeitung von Fällen mit nachträglichen Kostenerhöhungen bitte ich entsprechend zu verfahren.

Ergänzend weise ich auf § 12, Abs. 2 der GOA hin, in dem vorgeschrieben ist, daß unter bestimmten Voraussetzungen bei Wiederholungen eine Gebührenermäßigung eintreten muß.

Ich bitte, auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu achten.

Wiesbaden, 28. 2. 1973

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44/55 — 173/73
StAnz. 13/1973 S. 573

437

Vollzug des Zweiten Wohngeldgesetzes

Bezug: Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 1971 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 243 vom 30. Dezember 1971)

Bei Anwendung der Vorschriften des Zweiten Wohngeldgesetzes bitte ich folgendes zu beachten:

1. Zu § 3 des 2. WoGG

Wohngeld für Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts

Der Inhaber eines dinglichen Wohnungsrechts (§ 1093 BGB) kann entweder für einen Miet- oder einen Lastenzuschuß antragsberechtigt sein.

Wenn nach dem schuldrechtlichen Vertrag, der einem dinglichen Wohnungsrecht in der Regel zugrunde liegt, ein Entgelt in einer mietzinsähnlichen Form zu zahlen ist, so besteht ein Antragsrecht für einen Mietzuschuß.

Hat der Inhaber des Wohnungsrechts nach dem schuldrechtlichen Vertrag eine Belastung zu tragen, so ist er für einen Lastenzuschuß antragsberechtigt.

Sofern der Wohnungsberechtigte nach dem schuldrechtlichen Vertrag weder ein Entgelt in mietzinsähnlicher Form noch eine Belastung zu tragen hat, ist das Wohngeld zu versagen, weil laufende Aufwendungen für den Wohnraum nicht bestehen.

2. Zu § 10 des 2. WoGG, Nr. 10.5 WoGVvw

Beiträge zur Krankenversicherung nach § 381 Abs. 4 RVO

Gemäß § 381 Abs. 4 Satz 1 RVO erhalten Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente oder Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erfüllen und welche nicht krankenversicherungspflichtig, aber freiwillig Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind, auf Antrag einen Beitrag zu ihrer Krankenversicherung, der dem Durchschnitt der von den Rentenversicherungsträgern für die Pflichtversicherten zur Verfügung gestellten Beiträge entspricht. Den gleichen Anspruch haben gemäß § 381 Abs. 4 Satz 2 RVO Empfänger von Renten oder Hinterbliebenenrenten aus den Versicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert sind. Der Anspruch entfällt jedoch, solange Anspruch auf den Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO besteht (§ 381 Abs. 4 Satz 3 RVO).

Die nach § 381 Abs. 4 RVO gezahlten Beträge gehören nicht zum Jahreseinkommen im Sinne von § 10 des 2. WoGG. Das ergibt sich aus dem Charakter der erwähnten Leistungen. Grundsätzlich sind alle Bezieher einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten kraft Gesetzes für den Fall der Krankheit versichert. Diese Pflichtversicherung der Rentner ist für den Rentner selbst beitragsfrei. Die entstehenden Aufwendungen werden in einem bestimmten Verhältnis von den Versicherten der Rentenversicherung und der Krankenversicherung getragen. Die Träger der Rentenversicherung zahlen Beiträge (§ 381 Abs. 2, § 385 Abs. 2 und 3 RVO).

Die Pflichtversicherung der Rentner wird dann nicht wirksam, wenn der Rentner freiwillig bei einer gesetzlichen Kran-

kenkasse versichert ist oder von der Versicherungspflicht befreit worden ist, weil er einem privaten Krankenversicherungsunternehmen angehört. In beiden Fällen müssen diese Rentner ihre Beiträge allein aufbringen. Durch die Vorschrift des § 381 Abs. 4 Satz 1 und 2 RVO wird der Gleichheitsgrundsatz dadurch verwirklicht, daß auch den freiwillig oder privat versicherten Rentnern in Form eines Zuschusses der Beitrag ausgezahlt wird, den die Träger der Rentenversicherung im Durchschnitt für einen versicherungspflichtigen Rentner an Beitrag aufzuwenden haben.

3. Zu §§ 10, 14 des 2. WoGG, Nrn. 10.5, 14.28 und 14.29 WoGVwv Leistungen nach § 301 b LAG (Härteausgleich)

Nach § 301 b des Lastenausgleichsgesetzes (LAG), eingefügt durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (26. ÄndGLAG) vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1537), kann aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a LAG) ein angemessener Ausgleich gewährt werden (Härteausgleich), sofern sich aus den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes, des Reparationsschädengesetzes oder des Flüchtlingshilfegesetzes außergewöhnliche Härten ergeben.

Nach § 301 b LAG können gewährt werden:

- a) Beihilfe zum Lebensunterhalt;
- b) Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat;
- c) Darlehen zum Existenzaufbau und zur Beschaffung von Wohnraum;
- d) einmalige Beihilfen anderer Art als der unter b und c genannten, wenn nur hierdurch eine Härte beseitigt werden kann.

Bei der Ermittlung des für das Wohngeld maßgebenden Einkommens sind die genannten Leistungen wie folgt zu behandeln:

Zu a):

Die Beihilfe zum Lebensunterhalt bleibt nach § 14 Abs. 1 Nr. 29 des 2. WoGG in Verbindung mit Nr. 14.29 Buchstaben b (cc) WoGVwv zur Hälfte außer Betracht.

zu b):

Die Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat bleibt außer Betracht, weil sie nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt und nach § 3 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist.

zu c):

Die Darlehen zum Existenzaufbau und zur Beschaffung von Wohnraum rechnen nach Nr. 10.5 Buchst. a WoGVwv nicht zum Jahreseinkommen.

zu d):

Die einmaligen Beihilfen anderer Art entsprechen der Hauptentschädigung auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes und bleiben daher nach § 14 Abs. 1 Nr. 28 des 2. WoGG in Verbindung mit Nr. 14.28 Buchstaben b (aa) WoGVwv außer Betracht.

Die Leistungen nach § 301 b LAG werden ab 1. Januar 1973 auf Grund von Richtlinien des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes oder mit Zustimmung dieser Behörde im Einzelfall gewährt (§ 301 b Abs. 2 LAG). Die Richtlinien sind in Vorbereitung.

4. Zu § 12 Abs. 2 des 2. WoGG

Werbungskosten bei Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie bei Renten aus betrieblichen Pensionskassen

Die Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder fallen als Leibrenten unter die sonstigen Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes. Bei der Einkommensermittlung nach dem Zweiten Wohngeldgesetz sind daher nur die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen nach § 12 Abs. 2 Satz 2 des 2. WoGG abzusetzen.

Für die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Renten aus betrieblichen Pensionskassen ist § 2 Abs. 1 und 2, insbesondere Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ausschlaggebend. Danach gehören Renten, die ganz oder teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Arbeitnehmers oder seines Rechtsvorgängers beruhen, nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, sondern werden ebenfalls als Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes und somit als sonstige Einkünfte behandelt (vgl. Abschn. 167 Abs. 3 der Einkommensteuer Richtlinien 1969). Auch in diesen Fällen sind bei der Einkommens-

ermittlung nach dem 2. WoGG nur die nachgewiesenen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen abzusetzen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 des 2. WoGG).

Dagegen gehören Rentenbezüge, die nicht einmal teilweise auf früheren Beitragsleistungen des Arbeitnehmers oder seines Rechtsvorgängers beruhen, zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und somit zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; in diesen Fällen ist bei der Absetzung der Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen § 12 Abs. 2 Satz 1 des 2. WoGG anzuwenden.

5. Zu §§ 14, 20 des 2. WoGG

Leistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Nach § 21 des Gesetzes über die Einrichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018) bleiben Leistungen nach diesem Gesetz bei der Ermittlung des nach dem Zweiten Wohngeldgesetzes maßgebenden Einkommens und Vermögens außer Betracht. Für Renten gilt dies nur in Höhe des Betrages, den der Behinderte als Grundrente erhalten würde, wenn er nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung versorgungsberechtigt wäre. Nach § 31 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284) beträgt die Grundrente z. Z. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	74,— DM,
um 40 vom Hundert	99,— DM,
um 50 vom Hundert	135,— DM,
um 60 vom Hundert	171,— DM,
um 70 vom Hundert	235,— DM,
um 80 vom Hundert	285,— DM,
um 90 vom Hundert	341,— DM,
bei Erwerbsunfähigkeit	384,— DM.

6. Zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 des 2. WoGG, Nr. 14.2 Buchst. b WoGVwv

Leistungen nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG — vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433)

Bei der Einkommensermittlung bleiben in vollem Umfange insbesondere folgende Leistungen nach dem KVLG außer Betracht:

1. Zuschüsse zu Zahnersatz, Hilfsmittel, Kuren nach § 13 Abs. 1, § 70 KVLG,
2. Beitragsrückgewähr bei Nichtinanspruchnahme der Kassen nach § 15 KVLG,
3. Entbindungskosten-Pauschbetrag nach §§ 25 und 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 KVLG,
4. Mutterschaftsgeld als einmalige Leistung nach §§ 29 und 33 Abs. 2 Satz 2 KVLG,
5. Sterbegeld nach § 37 KVLG,
6. Leistungen der Krankenpflege nach § 13 Abs. 1 KVLG
7. Leistungen zur Hilfe und Wartung nach § 18 sowie zur Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 34 KVLG.

Auf das Einkommen anzurechnen sind dagegen das Krankengeld nach § 19 KVLG und das Mutterschaftsgeld nach den §§ 27 und 28 KVLG.

7. Zu § 14 des 2. WoGG, Nr. 14.18 Buchstabe c (bb) WoGVwv Erziehungsbeihilfen nach dem BVG

Nach Nummer 14.18 Buchstabe c (bb) WoGVwv bleiben bei der Einkommensermittlung Erziehungsbeihilfen (§ 27 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 20 bis 23 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge) bis zur Höhe von 100,— DM monatlich außer Betracht.

Der Pauschbetrag von 100,— DM umfaßt in den Fällen, in denen der Auszubildende im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebt und die Ausbildungsstätte täglich von der Wohnung aus erreicht, in der Regel den Teil der Erziehungsbeihilfe, der nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt ist, sowie die in der Bedarfsberechnung ausgewiesenen anteiligen Kosten für die Unterkunft, die nach § 14 Abs. 1 Nr. 18 des 2. WoGG bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleiben müssen. In diesen Fällen sind daher die Erziehungsbeihilfen nur bis 100,— DM außer Betracht zu lassen. Ergibt sich in besonders gelagerten Fällen aus der Bedarfsberechnung für die Erziehungsbeihilfe, daß der Pauschbetrag die vorerwähnten Kosten nicht deckt, so ist der nachgewiesene Betrag bei der Einkommensermittlung außer Betracht zu las-

sen. Ist in der Bedarfsberechnung daneben ein Betrag für die Unterkunft an einem auswärtigen Ausbildungsort (zur Zeit 90,— bis 130,— DM) ausgewiesen, so ist dieser zusätzlich außer Betracht zu lassen.

8. Zu § 14 Nr. 29 des 2. WoGG

Unterhaltshilfe

Nach § 269 Abs. 2 LAG erhöht sich im Falle des § 267 Abs. 1 Satz 3 bis 6 LAG die Unterhaltshilfe um die Pflegezulage. Da die Pflegezulage Bestandteil der Unterhaltshilfe ist, kann sie nach § 14 Abs. 1 Nr. 29 des 2. WoGG nur zur Hälfte und nicht etwa in voller Höhe außer Betracht bleiben.

9. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 1 des 2. WoGG

Freibeträge für behinderte Kinder

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des 2. WoGG ist Voraussetzung für die Gewährung eines Freibetrages bei der Ermittlung des Einkommens eines Behinderten, daß die Behinderung nicht nur vorübergehend ist, daß sie nicht auf Alterserscheinungen beruht und daß der Behinderte um wenigstens 50% in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50% kann auch schon bei minderjährigen, nicht erwerbstätigen Kindern vorliegen.

Erfahrungsgemäß ist jede Behinderung mit ganz erheblichen Mehraufwendungen für den Behinderten verbunden (z. B. ärztliche, medizinische, heilgymnastische, pflegerische Betreuung, erhöhter Mehrbedarf, Fahrtauslagen, spezielle Anschaffungen). Aus diesem Grund wird im Rahmen des § 39 BSHG schon bei Säuglingen und Kleinkindern entsprechend ihren Behinderungen die Minderung der Erwerbsfähigkeit festgesetzt.

Ferner wird der Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ im Rahmen des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 — UnBefG — (BGBl. I S. 978) ausdrücklich auch für Personen verwandt, die noch nicht im Erwerbsleben stehen (vgl. § 2 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 UnBefG).

Unter Übernahme der in den vorgenannten gesetzlichen Regelungen enthaltenen Grundsätze bitte ich § 16 Abs. 1 Nr. 1 des 2. WoGG dahin anzuwenden, daß behinderten Kindern, die nicht nur vorübergehend um 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, unabhängig von ihrem Lebensalter ein Freibetrag gewährt wird, wenn das Kind eigene Einnahmen hat.

10. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 1 des 2. WoGG

Renten auf Zeit, vorläufige Renten

In den gesetzlichen Rentenversicherungen wird eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder eine erhöhte Witwenrente (§ 1268 Abs. 2 Nr. 2 RVO, § 45 Abs. 2 Nr. 2 AVG, § 69 Abs. 2 Nr. 2 RKG) auf Zeit für längstens zwei Jahre gewährt, wenn begründete Aussicht besteht, daß die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird (§ 1276 RVO, § 53 AVG, § 72 RKG). Die Rente auf Zeit kann wiederholt gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von 4 Jahren seit dem ersten Rentenbeginn hinaus. Da die Vergünstigung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des 2. WoGG jedoch ausdrücklich davon abhängt, daß die Erwerbsminderung nicht nur vorübergehender Natur ist, kann sie Bezieher von Renten auf Zeit nicht gewährt werden.

Anders verhält es sich in der gesetzlichen Unfallversicherung; dort kann nach § 1585 Abs. 1 RVO in den ersten zwei Jahren, nach dem Unfall eine vorläufige Rente festgestellt werden, wenn wegen möglicher Änderung der Verhältnisse die Rente ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden kann. Empfängern einer vorläufigen Unfallrente, die nur der Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt worden ist, ist der Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des 2. WoGG bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zu gewähren.

11. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 1 des 2. WoGG

Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Bundesversorgungsgesetz

Mit der Minderung der Erwerbsfähigkeit wird in der Kriegsopferversorgung der schädigungsbedingte Verlust an körperlichem, seelischem und geistigem Vermögen bewertet. Die Bewertung orientiert sich damit grundsätzlich an dem durch die schädigenden Vorgänge bedingten Verlust der anatomischen und funktionalen Intaktheit und nicht an der tatsächlichen Erwerbstätigkeit des Beschädigten. Deshalb ist es durchaus möglich, daß Behinderte i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 1

des 2. WoGG trotz der im Rentenbescheid des Versorgungsamtes festgesetzten Minderung der Erwerbsfähigkeit voll berufstätig sind. Dennoch haben diese Behinderten Anspruch auf Gewährung des Freibetrages nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des 2. WoGG, weil es dabei auf den Umfang der Erwerbstätigkeit im Verhältnis zum festgestellten Grad der Behinderung nicht ankommt.

12. Zu § 16 Abs. 1 Nr. 4 des 2. WoGG

Freibeträge für Verfolgte und Gleichgestellte

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des 2. WoGG bleiben bei der Ermittlung des für das Wohngeld maßgebenden Jahreseinkommens von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) Einnahmen bis zu einem Betrag von 1200,— DM außer Betracht. Diese Vergünstigung ist auch folgenden Personen zu gewähren:

1. Witwen, Witwern und Waisen, die als Verfolgte im Sinne von § 1 Abs. 3 BEG gelten und unter den in §§ 15 ff. BEG genannten Voraussetzungen Entschädigung erhalten,
2. Personen, bei denen zwar die Voraussetzungen der §§ 1 bis 4 BEG vorliegen, die aber keine Leistungen nach dem BEG erhalten, weil z. B. der Schaden geringfügig war oder die Antragsfrist versäumt worden ist,
3. Personen, die weder Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 BEG noch den Verfolgten gleichgestellt sind, aber dennoch Leistungen nach dem BEG erhalten, z. B. Personen, die aus Gründen ihrer Nationalität geschädigt sind (Art. VI BEG-Schlußgesetz) oder Personen, die lediglich eine Beihilfe nach den Vorschriften über einen Härteausgleich (§ 171 BEG) erhalten.

Der Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter im Sinne des § 1 BEG oder als einem Verfolgten Gleichgestellter wird durch Vorlage des Bescheides der zuständigen Entschädigungsbehörde geführt. Unabhängig hiervon sind die Entschädigungsbehörden der Länder verpflichtet, auf entsprechende Anforderung gutachtlich dazu Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 des 2. WoGG vorliegen, soweit von den Antragstellern im Wohngeldverfahren ein Entschädigungsantrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht gestellt worden ist.

Für die Prüfung und Abgabe dieser Stellungnahme ist entweder die nach § 185 BEG zuständige Landesentschädigungsbehörde oder diejenige Entschädigungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für sog. Nationalgeschädigte im Sinne von Art. VI des BEG-Schlußgesetzes ist das Bundesverwaltungsamt in Köln die zuständige Entschädigungsbehörde.

13. Zu § 18 des 2. WoGG

Allgemeiner Versagungsgrund

Nach § 41 Abs. 1 Buchstabe b BVG erhalten Kriegerwitwen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, eine Ausgleichsrente, die um das anzurechnende Einkommen zu mindern ist (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BVG). Nach Nummer 18.5 Abs. 2 Satz 2 WoGVwv soll u. a. von Familienmitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, eine Arbeitsaufnahme zum Zweck der Einkommenserhöhung nicht gefordert werden.

Daraus ist nicht zu folgern, daß Kriegerwitwen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entweder auf Wohngeld verzichten oder infolge der Arbeitsaufnahme eine Kürzung bzw. den Wegfall der (einkommensabhängigen) Ausgleichsrente hinnehmen müssen.

Nummer 18.5 Abs. 2 Satz 2 WoGVwv bestimmt nur, daß von Familienmitgliedern nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Arbeitsaufnahme nicht gefordert werden soll. Sie enthält keine Vorschrift, die besagt, daß vor Vollendung des 60. Lebensjahres von Familienmitgliedern eine Arbeitsaufnahme verlangt werden muß. Zwar ist nach dem Wortlaut der Nummer 18.5 Abs. 2 Satz 2 WoGVwv ein solcher Umkehrschluß möglich. Die in Nummer 18.5 Abs. 2 WoGVwv getroffene Regelung zwingt aber nicht dazu, in jedem Einzelfall darauf zu bestehen, daß Familienmitglieder vor Vollendung des 60. Lebensjahres eine Arbeit aufnehmen. Denn gemäß Nummer 18.5 Abs. 2 Satz 1 WoGVwv ist nur nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen, ob einem Familienmitglied zuzumuten ist, durch eigene Arbeit zur Einkommenserhöhung beizutragen. Wenn besondere Gründe dafür vorliegen, eine Arbeitsaufnahme nicht zu verlangen, sich eine solche Einschränkung insbesondere aus den Vorschriften anderer Gesetze ergibt, ist es in jedem Fall möglich, auf die

Arbeitsaufnahme zu verzichten. Eine derartige Einschränkung stellt die Regelung in § 41 Abs. 1 Buchstabe b BVG dar. Sie gilt daher auch im Rahmen des § 18 des 2. WoGG, ohne dadurch mit Nummer 18.5 Abs. 2 WoGVvw in Widerspruch zu stehen.

14. Zu § 21 des 2. WoGG, Nr. 21.1 Buchst. a WoGVvw Ausbildungsförderung als Darlehen

Wird die Ausbildungsförderung nach § 17 Abs. 2 BaföG in voller Höhe als Darlehen geleistet, so handelt es sich nicht um eine dem Wohngeld vergleichbare Leistung. Das Wohngeld darf nicht nach § 21 des 2. WoGG versagt werden.

Dagegen ist das Wohngeld bei Vorlage der in Nummer 21.1 Buchstabe a WoGVvw genannten Voraussetzungen zu versagen, wenn die Ausbildungsförderung teilweise als Darlehen gewährt wird.

15. Zu § 21 des 2. WoGG, Nr. 21.1 WoGVvw Mit dem Wohngeld vergleichbare Leistungen

Zu den mit dem Wohngeld vergleichbaren Leistungen gehören auch folgende Beihilfen aus Begabtenförderungsmitteln des Landes:

- Beihilfen für nichtdeutsche Schüler der **Hessenkollegs** und entsprechender privater Kollegs nach den Richtlinien vom 30. Mai 1969 (ABl. S. 691) i. d. F. vom 18. März 1970 (ABl. S. 463 = StAnz. S. 927),
- Beihilfen für deutsche **Abendgymnasiasten** in den ersten drei und für nichtdeutsche Abendgymnasiasten in den letzten drei Semestern des sechssemestrigen Hauptkurses (Erlaß vom 29. Oktober 1971 — ABl. S. 922 i. d. F. vom 16. August 1972 — ABl. S. 818),
- Beihilfen für Studierende der öffentlichen und privaten **Fachhochschulen** (einschließlich entsprechender Studiengänge der Gesamthochschule Kassel) (Erlaß vom 30. Mai 1969 — ABl. S. 691 — i. d. F. der Nr. 3 des Erlasses vom 11. November 1971 — ABl. S. 1020 = StAnz. S. 1960),
- Beihilfen für nichtdeutsche Studenten der **Kunsthochschulen** einschließlich Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen der Gesamthochschule Kassel (Erlaß vom 4. Dezember 1970 — ABl. 1971 S. 20 = StAnz. S. 2474 — i. d. F. der Nr. 4 des Erlasses vom 11. November 1971 — ABl. S. 1020 = StAnz. S. 1960),

wenn der Auszubildende alleinstehend ist oder wenn alle zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder entweder Ausbildungsförderung zu den Kosten der Unterbringung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder eine der Beihilfen erhalten.

16. Zu § 21 des 2. WoGG, Nr. 21.2 WoGVvw Mit dem Wohngeld nicht vergleichbare Leistungen

Zu den mit dem Wohngeld nicht vergleichbaren Leistungen gehören auch die Erziehungsbeihilfen nach den Begabten-

förderungsrichtlinien des Hessischen Kultusministers vom 17. September 1970 (ABl. S. 1234 = StAnz. S. 1990).

17. Zu §§ 23, 27 des 2. WoGG Antragstellung

Sprechen Personen bei der Wohngeldstelle mit dem erkennbaren Willen vor, Wohngeld zu beantragen, so dürfen sie zur Vermeidung von Rechtsnachteilen durch eine spätere Antragstellung nicht mit der Begründung abgewiesen werden, zunächst den amtlichen Antragsvordruck auszufüllen. Vielmehr ist der Antragsteller über die Bedeutung des Zeitpunkts der Antragstellung für den Beginn des Bewilligungszeitraums sowie über die Möglichkeit zu belehren, zunächst einen formlosen Antrag zu stellen. Ich rege an, ein vorbereitendes Formblatt für diese Fälle bereitzuhalten. Im übrigen weise ich auf Nummern 23.2 und 23.3 WoGVvw hin.

18. Auskunftspflicht gegenüber Finanzämtern

Nach § 188 der Reichsabgabeordnung (AO) sind sämtliche Behörden verpflichtet, den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung dienliche Hilfe zu leisten, insbesondere Einsicht in ihre Bücher zu gewähren. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn die Anwendung des § 188 AO in einem anderen Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist. Da jedoch das Zweite Wohngeldgesetz keine derartigen Ausnahmeregelungen enthält, findet § 188 AO auch im Verhältnis der Wohngeldbehörden zu den Finanzämtern Anwendung. Einer Zustimmung der Wohngeldempfänger zur Auskunftserteilung bedarf es nicht.

Die ersuchte Wohngeldbehörde könnte die Amtshilfe nur dann ablehnen, wenn eine andere Stelle die Hilfe wesentlich einfacher und weniger aufwendig leisten könnte. Da aber die Einsichtnahme in die Wohngeldakte mit weniger Aufwand verbunden ist als das Befragen der einzelnen Mieter durch das Finanzamt, wird ein Ablehnungsgrund in aller Regel nicht gegeben sein. Gegen eine Befragung der einzelnen Mieter spricht auch, daß sie in jedem Einzelfall das Verhältnis zum Vermieter belasten kann. In den Fällen dagegen, in denen die Einsichtnahme in die Wohngeldakte für den Vermieter seitens des Finanzamtes keine Weiterungen mit sich bringt, können solche Spannungen nicht entstehen, weil der Vorgang behördenintern bleibt.

Den Finanzämtern ist daher auf Ersuchen grundsätzlich Einsichtnahme in die Wohngeldakten zu gewähren.

Falls in besonders gelagerten Fällen dagegen Bedenken bestehen, die zwischen der Wohngeldstelle und dem Finanzamt nicht ausgeräumt werden können, bitte ich, mir zu berichten.

Wiesbaden, 2. 3. 1973

Der Hessische Minister des Innern
V B 51 — 56 a 04 — 60/73

StAnz. 13/1973 S. 573

438

Der Hessische Minister der Finanzen

Ausgabe von Schatzbriefen des Landes Hessen

Das Land Hessen begibt ab 2. April 1973 zur Finanzierung öffentlicher Investitionen und zur Förderung der Eigentums- und Vermögensbildung in allen Bevölkerungskreisen Schatzbriefe, und zwar

Schatzbriefe des Landes Hessen
Typ A Ausgabe 1973
— Wertpapier-Kenn-Nr. 138 301—302 —

Nachstehend werden bekanntgegeben:

- Ausstattung der Schatzbriefe des Landes Hessen**
Typ A Ausgabe 1973
- Bedingungen für Kreditinstitute**

I. Ausstattung der Schatzbriefe des Landes Hessen Typ A Ausgabe 1973

1. Schatzbriefe des Landes Hessen

Schatzbriefe des Landes Hessen werden auf Grund der Kreditermächtigung in § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1973/74 vom 18. Dezember 1972 (GVBl. I S. 427) im Benehmen mit

dem Bundesminister der Finanzen gemäß § 4 des Gesetzes über die staatliche Genehmigung der Ausgabe von Inhaber- und Orderschuldverschreibungen vom 26. Juni 1954 (BGBl. I S. 147) begeben.

Die Emission des Typs A Ausgabe 1973 in Höhe von 50 Millionen Deutsche Mark dient der Finanzierung öffentlicher Investitionen und der Förderung der Eigentums- und Vermögensbildung in allen Bevölkerungskreisen.

Der Nennwert der Schatzbriefe lautet über 100,— DM.

49 Mill. DM werden als Wertrechte emittiert, während für 1 Mill. DM effektive Stücke über je 100,— DM (10 000 Stück) ausgedruckt werden.

Die in einer Urkunde verbrieften Schatzbriefe (effektive Stücke) sind mit Zinsscheinen Nr. 1—6 versehen.

2. Erwerb

Schatzbriefe des Typs A Ausgabe 1973 können nur von natürlichen Personen und von Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, bei Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften zum Nennwert erworben werden. Der Erwerb von Schatzbriefen durch Gesellschaftsfremde bedarf der Genehmigung nach § 52 der Außen-

wirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (BGBl. 1967 I S. 1), zuletzt geändert durch die 25. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. Februar 1973 (BGBl. I S. 49).

Der Ersterwerb erfolgt spesenfrei.

Die Schatzbriefe unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer, soweit es sich um Wertrechte und bei ausgedruckten Stücken um Ersterwerb handelt.

Beim Erwerb von Schatzbriefen des Typs A Ausgabe 1973 wird dem Käufer zur Wahl gestellt:

- der Erwerb einer Urkunde, soweit der Emissionsbetrag von 1 Mill. DM nicht überschritten wird,
- die Gutschrift auf Depotkonto bei einem Kreditinstitut,
- die Eintragung auf seinen Namen in das bei dem Hessischen Minister der Finanzen in Wiesbaden geführte Schuldbuch des Landes Hessen.

In den beiden zuletzt genannten Fällen erwirbt der Käufer ein Wertrecht und ist Schatzbriefgläubiger des Landes Hessen.

3. Verzinsung

Der Schatzbrief wird ab 1. April 1973 wie folgt verzinst:

für das 1. Jahr mit 6,5%, für das 2. Jahr mit 7,5%, für das 3. Jahr mit 7,5%, für das 4. Jahr mit 8%, für das 5. Jahr mit 8,5%, für das 6. Jahr mit 9%.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. April eines jeden Jahres, erstmals am 1. April 1974, zahlbar.

Soweit der Schatzbrief in Form einer Urkunde erworben wird, werden die Zinsen gegen Einreichung des fälligen Zinsscheines gezahlt, und zwar bei den unten genannten Zahlstellen.

4. Rückzahlung

Der Kapitalbetrag wird am Ende der sechsjährigen Laufzeit (1. April 1979) kostenfrei zum Nennwert — bei den Wertrechten — durch die depotführende Stelle gutgeschrieben bzw. — bei den effektiven Stücken — gegen Rückgabe der Stücke bei den Zahlstellen zurückgezahlt. Mit dem Fälligkeitstag endet die Verzinsung.

5. Vorzeitige Rückgabe

Eine vorzeitige Rückgabe ist nach dem 31. März 1974 jederzeit möglich. Dabei werden auf den Kapitalbetrag Stückzinsen zum Zinssatz des laufenden Jahres verrechnet. Schatzbriefe können bis zum Höchstbetrag von monatlich insgesamt 10 000,— DM je Gläubiger vorzeitig zurückgegeben werden.

Bei der vorzeitigen Rückgabe effektiver Stücke sind die noch nicht fälligen Zinsscheine mit zurückzugeben. Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapitalbetrag abgezogen.

Eine vorzeitige Kündigung durch das Land und durch den Schatzbriefgläubiger ist ausgeschlossen.

6. Übertragbarkeit

Der Gläubiger kann seinen Schatzbrief im Rahmen der unter Nr. 2 Abs. 1 genannten Beschränkung jederzeit auf Dritte übertragen.

Die Schatzbriefe werden nicht zum Börsenhandel eingeführt.

7. Sparförderung

Die Schatzbriefe des Landes Hessen können sparprämienbegünstigt und nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz (624-DM-Gesetz) angelegt werden.

8. Mündelsicherheit

Die Schatzbriefe sind nach § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB mündelsicher.

9. Verjährung

Ansprüche aus den Schatzbriefen verjähren in 30 Jahren; aus den Zinsscheinen in 4 Jahren vom Schluß des Kalenderjahres an gerechnet, in das der jeweilige Fälligkeitszeitpunkt fällt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus den Schatzbriefen des Landes Hessen ist Wiesbaden.

Zahlstellen

Staatshauptkasse Wiesbaden;
Hessische Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main, und ihre Niederlassungen.

II. Bedingungen für Kreditinstitute

1. Kreditinstitute, die Schatzbriefe des Landes Hessen verkaufen, verpflichten sich, ihrer Kundschaft für den Ankauf keine Spesen zu berechnen.

2. Schatzbriefe des Landes Hessen dürfen nur an natürliche Personen und Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, verkauft werden.

3. Kreditinstitute, auch wenn sie von einem Einzelkaufmann betrieben werden, dürfen Schatzbriefe des Landes Hessen weder für eigene Rechnung noch für Rechnung anderer Kreditinstitute erwerben. Ausnahmen sind nur im Zusammenhang mit vorzeitiger Rückgabe während eines Monats bis zur Abrechnung mit der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt/Main, zulässig.

4. Kreditinstitute dürfen eine vorzeitige Rückzahlung von Schatzbriefen des Landes Hessen frühestens 1 Jahr nach Auflegung der Emission bis zum Höchstbetrag von insgesamt monatlich 10 000,— DM je Person vermitteln.

5. Für die Mitwirkung beim Verkauf von Schatzbriefen des Landes Hessen erhalten die Kreditinstitute eine Vergütung, die mit ihnen vereinbart worden ist und weder ganz noch zum Teil an den Erwerber der Schatzbriefe des Landes Hessen weitergegeben werden darf. Kosten und Auslagen, die Kreditinstituten aus dem Verkaufsgeschäft entstehen, werden nicht erstattet.

6. Kreditinstitute, die sich beim Verkauf von Schatzbriefen des Landes Hessen anderer Kreditinstitute bedienen, müssen diese zur Einhaltung dieser Bedingungen rechtswirksam verpflichten.

Wiesbaden, 15. 3. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1118 — IV B 4

StAnz. 13/1973 S. 576

439

Wertermittlungs-Richtlinien;

hier: Ergänzung und Änderung

Bezug: Erlasse vom 25. 10. 1966 (StAnz. S. 1531), vom 18. 4. 1968 (StAnz. S. 787) und vom 25. 6. 1970 (StAnz. S. 1442)

I.

Für einige Teile der Wertermittlungs-Richtlinien vom 25. 10. 1966 in der Fassung vom 25. 6. 1970 sind Ergänzungen über spezielle Wertbemessungsfragen erforderlich geworden. Der Arbeitskreis für nichtsteuerliche Grundstückswerte (ATG), dem Vertreter des Bundes und der Länder angehören, hat als erste Ergänzung den nachstehend abgedruckten „Anhang 1 zu den Wertermittlungs-Richtlinien“ ausgearbeitet, der hiermit eingeführt wird.

Der Anhang 1 besteht aus den Teilen

- 1.1 Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück und
- 1.2 Sonstige werterhöhende Rechte und wertmindernde Belastungen.

Die im Anhang 1 enthaltenen Regelungen für die Wertbemessung eines Erbbaurechts gelten, wenn im Erbbaurechtsvertrag keine „Gleitklausel“ vereinbart ist, die dem Eigentümer für die Laufzeit des Erbbaurechts einen üblichen, nachhaltig erzielbaren Erbbauzins sichert; andernfalls ergibt sich regelmäßig kein besonderer Wert des Erbbaurechts.

Für die Wertbemessung der sonstigen Rechte des herrschenden (begünstigten) bzw. dienenden (belasteten) Grundstücks ist nicht der Begriff des Rechts, sondern dessen Inhalt und wirtschaftliche Auswirkung maßgebend. Derartige Rechte können die zulässige Nutzbarkeit des Grund und Bodens wertverändernd beeinflussen, den Ertrags- bzw. Sachwert bebauter Grundstücke beeinträchtigen oder ohne Auswirkung auf diese Werte bleiben, aber gemäß Marktgepflogenheit den Verkehrswert beeinflussen. Für die Ermittlung der Werterhöhung bzw. Wertminderung wurden drei Fallgruppen gebildet, die in Beispielen im einzelnen dargestellt sind und als Anhalt für die Wertbemessung anderer Rechte/Belastun-

gen dienen können. Bei der Mannigfaltigkeit der Einzelfälle dürfen jedoch die Wertansätze und Vmhundertsätze der Beispiele nicht verallgemeinert werden.

II.

Zu den Wertermittlungs-Richtlinien bemerke ich noch folgendes:

- Die Höhe der anteiligen Bewirtschaftungskosten in den Verwaltungskosten (vgl. Ziffer 2.322) und in den Instandhaltungskosten (vgl. Ziffer 2.324) sind mit der Neufassung der II. Berechnungsverordnung vom 14. 12. 1970 (BGBl. I S. 1681) geändert worden. Die nunmehr geltenden Kostensätze sind zu beachten. Mein Erlaß vom 17. 1. 1968 (StAnz. S. 182) ist dadurch gegenstandslos und wird hiermit aufgehoben.
- Die bisherige Anlage 4 (Vervielfältiger-Tabelle) wird durch die nachstehend abgedruckte Anlage 4 (neu) ersetzt. Die beiden Tabellen unterscheiden sich dadurch, daß Soll- und Haben-(Abschreibungs-)Zinsen seither in unterschiedlicher Höhe angesetzt waren, wofür eine Begründung nicht mehr gegeben ist.

Wiesbaden. 5. 3. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1301 — 1 — IV A 11
StAnz. 13/1973 S. 577

*

Anhang 1 zu den Wertermittlungs-Richtlinien

1. Werterhöhende Rechte, wertmindernde Belastungen

Nach den Wertermittlungs-Richtlinien unter Ziff. 1.0 und in den Vordrucken 1 und 2 unter Ziff. 0.2 und 1.114 sind werterhöhende Rechte und wertmindernde Belastungen einzeln zu bezeichnen und zu bewerten.

- 1.1. Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück
- 1.2. Sonstige werterhöhende Rechte und wertmindernde Belastungen

Anlage 1: Beispiel 1

Das Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück ohne bauliche Anlagen

Anlage 2: Beispiel 2

Das Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück mit baulichen Anlagen, deren Wert bei Vertragsablauf dem Erbbauberechtigten oder dem Eigentümer zusteht

Anlage 3: Beispiel 3

Das Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück mit baulichen Anlagen, deren Wert bei Vertragsablauf dem Erbbauberechtigten zusteht, wobei die Vertragsdauer 80 Jahre, die Nutzungs-(Lebens-)dauer 100 Jahre beträgt.

Anlage 4: Beispiel 4

Das Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück mit baulichen Anlagen, deren Wert bei Vertragsablauf dem Eigentümer zusteht, wobei die Vertragsdauer 80 Jahre, die Nutzungs-(Lebens-)dauer 100 Jahre beträgt

Anlage 5: Beispiel 5

Das Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück mit baulichen Anlagen, deren Wert bei Vertragsablauf zu 2/3 dem Erbbauberechtigten und zu 1/3 dem Eigentümer zusteht, wobei die Vertragsdauer 80 Jahre, die Nutzungs-(Lebens-)dauer 100 Jahre beträgt

Anlage 6: Beispiel 6

Das Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück mit baulichen Anlagen, die im Zeitpunkt der Erbbaurechtsbestellung bereits vorhanden waren

Anlage 7: Beispiel 7

Das Aussichtsrecht

Anlage 8: Beispiel 8

Das Wohnrecht

Anlage 9: Beispiel 9

Das Wegerecht

Anlage 10:

Barwert einer nachschüssigen Rente (Kapitalisierung)

Anlage 11:

Barwert eines Kapitals (Abzinsung)

Anlage 12:

Durchschnittliche Lebenserwartung — Allgemeine Sterbetafel 1960/62

Vorbemerkung zum Teil 1.1

Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück

Gemäß Ziffer 9 des Teiles 1.1 ist für die Ermittlung des Verkehrswertes des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks die Lage auf dem Grundstücksmarkt von Bedeutung. Im Teil 1.1 ist nicht gesagt, inwieweit die Interessenlage der Beteiligten etwa bei der Berücksichtigung der Marktlage oder aber ergänzend als Umstand Beachtung finden soll.

Markt und allgemein gegebene Interessenlage sind objektive Merkmale, die bei der Ermittlung des Verkehrswertes zu berücksichtigen sind. Deshalb sind, wenn

1. der Erbbauberechtigte das Eigentum anstrebt, zunächst die gem. Ziffern 5 bis 8 (Beispiel 2—6) für das belastete Grundstück ermittelten Werte maßgebend. Unter Berücksichtigung marktgerechten Denkens ist zu beachten, daß nach Eigentumsübergang an den bisher Erbbauberechtigten das Erbbaurecht wirtschaftlich keine wertmindernde Belastung darstellt. Dafür sollte ein Zuschlag in Ansatz gebracht werden, der bei freihändigem Erwerb mindestens die halbe Differenz zwischen dem in den Beispielen ermittelten Bodenwertanteil und dem Bodenwertanteil im Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks betragen sollte;
2. der Eigentümer das Erbbaurecht vorzeitig ablösen will, zunächst die gem. Ziffern 5 bis 8 (Beispiele 2—6) für das Erbbaurecht ermittelten Werte maßgebend. Soweit ein Teil-Markt für Erbbaurechte gegeben ist, sind dessen Auswirkungen zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, daß der Erbbauberechtigte ein gesichertes unkündbares Nutzungsrecht aufgibt. Je nach Restlaufzeit und nach Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung kann daher ein Zuschlag angebracht sein, der im allgemeinen 5 bis 10 v. H. der gemäß Ziffern 5 bis 9 für das Erbbaurecht ermittelten Werte nicht überschreiten sollte;
3. ein Dritter u. a. im Wege der Enteignung das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück und/oder das Erbbaurecht erwerben will, die in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Grundsätze wegen fehlender, besonderer Interessenlage regelmäßig nicht anzuwenden.

Sowohl bei der Ermittlung des Wertes des Erbbaurechts als auch des Wertes des belasteten Grundstücks kann jedoch die allgemeine Marktlage einen Zuschlag rechtfertigen, der regelmäßig nicht mehr als 5 bis 10 v. H. betragen wird.

Folgeschäden (§ 96 BBauG/§ 19 LBG) bleiben unberücksichtigt.

1.1. Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück

Die folgenden Bestimmungen sind anzuwenden, wenn im Erbbaurechtsvertrag keine solche „Gleitklausel“ vereinbart ist, die dem Eigentümer für die Laufzeit des Erbbaurechts einen üblichen, nachhaltig erzielbaren Erbbauzins sichert.

Wenn der im Erbbaurechtsvertrag vereinbarte oder durch „Gleitklausel“ angepaßte Erbbauzins am Wertermittlungstichtag dem nachhaltig erzielbaren Zins entspricht, ergibt sich regelmäßig kein besonderer Wert des Erbbaurechts.

Allgemeines

1.

Für die Wertbemessung des Verkehrswertes eines Erbbaurechts und des Verkehrswertes des mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist zunächst der Verkehrswert des Grundstücks ohne Berücksichtigung der Belastung mit dem Erbbaurecht zu ermitteln.

2.

Der Verkehrswert des Erbbaurechts und der Verkehrswert des belasteten Grundstücks ist unter Berücksichtigung des Inhalts des Erbbaurechts, insbesondere seiner Dauer, der Höhe des Erbbauzinses und der bei Ablauf des Erbbaurechts zu leistenden Entschädigung für die baulichen Anlagen sowie unter Berücksichtigung sonstiger seinen Wert beeinflussender Umstände zu bestimmen.

3.

Die Summe der Verkehrswerte des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks entspricht grundsätzlich dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks.

4.

Ist für die Ermittlung des Verkehrswertes der Ertragswert Grundlage, ist das Ertragswertverfahren anzuwenden, ist der Sachwert Grundlage, das Sachwertverfahren. Ziff. 2.0 Satz 1 der Wertermittlungs-Richtlinien bleibt unberührt.

Wertbemessung

5.

Der Bodenwertanteil des Erbbaurechts beruht auf der Differenz zwischen dem vertraglichen und dem am Stichtag nachhaltig erzielbaren Jahreszins aus dem Grund und Boden. Diese Differenz ist mit Hilfe des Rentenbarwertfaktors zu kapitalisieren. Der Rentenbarwertfaktor ist gemäß Restlaufzeit des Vertrags und nachhaltig erzielbarem Zinssatz aus den beigefügten Tabellen (Anlage 10) zu entnehmen (vgl. Beispiel 1, Ziff. 1.1).

Der Zinssatz ist für Ertragswertobjekte den Wertermittlungs-Richtlinien Ziff. 2.35 mit Anlage 4 zu entnehmen; für Sachwertobjekte gelten: Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke 5 v. H., gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke 6—8 v. H.

6.

Der Bodenwertanteil des belasteten Grundstücks beruht auf dem vereinbarten Erbbauzins aus dem Grund und Boden. Dieser Zins ist mit Hilfe des Rentenbarwertfaktors zu kapitalisieren. Der Rentenbarwertfaktor ist gemäß Restlaufzeit des Vertrages und nachhaltig erzielbarem Zinssatz (vgl. Ziffer 5) aus den beigefügten Tabellen (Anlage 10) zu entnehmen. Dazu ist der abgezinste, heutige Bodenwert hinzuzurechnen (vgl. Beispiel 1, Ziff. 1.2). Der Abzinsungsfaktor ist gemäß Restlaufzeit des Vertrages und nachhaltig erzielbarem Zinssatz der beigefügten Tabelle (Anlage 11) zu entnehmen.

7.

Bei Ermittlung des Ertrags- bzw. Sachwertes des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks ist zu den gem. Ziff. 5 bzw. 6 ermittelten Bodenwertanteilen entweder der Gebäudeertragswert unter Beachtung des Bodenwertes und Zinssatzes oder der Bauwert jeweils zum Stichtag zu berücksichtigen (vgl. Beispiel 2, Ziff. 2.1 und 2.2).

Entspricht die Nutzungs-(Lebens-)dauer der Vertragsdauer, steht der Wert der vom Erbbauberechtigten erstellten baulichen Anlagen dem Erbbauberechtigten zu, da ihm der Nutzen aus den baulichen Anlagen bis zum Ende der Nutzungs-(Lebens-)dauer zusteht (vgl. Beispiel 2).

Ein nach Ablauf der Vertragsdauer etwa vorhandener, dem Eigentümer verbleibender Wert baulicher Anlagen bleibt grundsätzlich unberücksichtigt.

Ist die gesamte Vertragsdauer kürzer als die Nutzungs-(Lebens-)dauer der baulichen Anlagen, ist zu unterscheiden, wem nach Vertragsablauf der Wert der baulichen Anlagen zusteht. Die sich bei Beachtung der Vertragsdauer und der Nutzungs-(Lebens-)dauer ergebende Wertdifferenz ist dem oder den jeweils Berechtigten zuzurechnen (vgl. Beispiele 3 bis 5).

8.

Ist der Erbbauzins aus Boden- und Bauwert, d. h. von einem Grundstück mit im Zeitpunkt der Erbbaurechtsbestellung bereits vorhandenen baulichen Anlagen berechnet worden, ist sinngemäß wie bei den Ziffern 5 bis 7 zu verfahren.

Dabei sind aus der Differenz der Werte der baulichen Anlagen die jeweiligen Bauwertanteile entsprechend der Ermittlung der Bodenwertanteile zu ermitteln (vgl. Beispiel 6).

Die Summe der Ertrags- bzw. Sachwerte des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks entspricht in diesem Falle

nicht dem Grundstückswert ohne Belastung, da im Gegensatz zu Bodenwerten sich Bauwerte im Laufe der Zeit mindern. Die Differenz der Summe der Ertrags- bzw. Sachwerte des Erbbaurechts und des belasteten Grundstücks zum Grundstückswert ohne Belastung entspricht rechnerisch dem abgezinnten Gebäudeertrags- bzw. Bauwert.

Ist die gesamte Vertragsdauer kürzer als die Nutzungs-(Lebens-)dauer der baulichen Anlagen, ist sinngemäß wie bei Ziff. 7 Abs. 3 zu verfahren.

9.

Die gemäß Ziffern 5 bis 8 durchgeführten Ermittlungen führen zu „Ertragswerten“ bzw. „Sachwerten“, die grundsätzlich als Zwischenwerte anzusehen, also nicht ohne weiteres dem Verkehrswert gleichzusetzen sind. Zur Ermittlung des Verkehrswertes ist darüber hinaus insbesondere noch die Lage auf dem Grundstücksmarkt zu berücksichtigen.

Vorbemerkung zum Teil 1.2

Sonstige werterhöhende Rechte und wertmindernde Belastungen

Gemäß Ziffer 11 des Teils 1.2 ist für die Ermittlung der Verkehrswerte des Rechts des herrschenden und des dienenden Grundstücks insbesondere die Lage auf dem Grundstücksmarkt zu beachten. In Teil 1.2 ist nicht gesagt, inwieweit daneben die Interessenlage der Beteiligten Beachtung finden kann.

Markt und allgemeine Interessenlage sind objektive Merkmale, die bei der Ermittlung des Verkehrswertes zu berücksichtigen sind. Deshalb sind, wenn

1. der Eigentümer des herrschenden Grundstücks oder der Berechtigte das Eigentum an dem belasteten Grundstück anstrebt, zunächst die gemäß Ziffern 6 bis 10 (Beispiele 7 bis 9) ermittelten Werte maßgebend.

Übersteigt die Wertminderung des dienenden Grundstücks den Wert des Rechts oder die Werterhöhung des herrschenden Grundstücks, jeweils gemessen an den entsprechenden Verkehrswerten der unbelasteten bzw. unberechtigten Grundstücke, so kann auf Grund der Markt- und Interessenlage ein sich an der Differenz orientierender entsprechender Zuschlag zum Wert des belasteten Grundstücks, der sich gemäß Ziffern 6 bis 10 ergibt, berechtigt sein (Beispiel 7.2).

Die Belastung — z. B. mit einem Leitungsrecht — kann den Verkehrswert des in Anspruch genommenen Geländestreifens eines unbebauten Grundstücks im Außenbereich bis um 20 v. H. mindern, auch dann, wenn keine Ertragseinbuße mit der Einräumung des Rechts verbunden ist; bei unbebauten oder bebauten Grundstücken im Baugelände ist die Wertminderung im Zusammenhang mit den Beispielen 7 und 9 zu sehen;

2. der Eigentümer des belasteten Grundstücks die Aufhebung des Rechts anstrebt, zunächst die gemäß Ziffern 6 bis 10 (Beispiele 7 bis 9) ermittelten Werte maßgebend.

Übersteigt die Wertminderung des dienenden Grundstücks den Wert des Rechts oder die Werterhöhung des herrschenden Grundstücks jeweils gemessen an den entsprechenden Verkehrswerten der unbelasteten bzw. unberechtigten Grundstücke, so kann auf Grund der Markt- und Interessenlage ein sich an der Differenz orientierender entsprechender Zuschlag zum Wert des Rechts bzw. des berechtigten Grundstücks, der sich gemäß den Ziffern 6 bis 10 ergibt, berechtigt sein (Beispiele 9.2).

Bei Aufgabe z. B. eines Aussichtsrechts ist das unterschiedliche Interesse am Beibehalten des Rechts zu beachten; es ist zweifelsohne höher bei Wohngrundstücken als bei Geschäfts- und Verwaltungsgrundstücken, am geringsten bei Geschäftsgrundstücken. Demgemäß sollten für die Aufgabe des Rechts zusätzlich entsprechende Minderungssätze beachtet werden, die in der Regel 0,5 v. H. des Wertes des berechtigten Grundstücks nicht unterschreiten und 10 v. H. nicht überschreiten sollten.

Bei Aufgabe z. B. eines langfristigen Wohnrechts kann zusätzlich eine Erhöhung des ermittelten Wertes bis um 20 v. H. in Betracht kommen.

Bei Aufgabe z. B. eines Wegerechts wird in der Regel kein Zuschlag berechtigt sein;

3. ein Dritter u. a. im Wege der Enteignung ein belastetes oder berechtigtes Grundstück erwerben will, die in den

beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Grundsätze nur insoweit zu berücksichtigen, als die Interessenlage vergleichbar ist.

Folgeschäden (§ 96 BBauG/§ 19 LBG) bleiben unberücksichtigt.

1.2. Sonstige werterhöhende Rechte und wertmindernde Belastungen

Allgemeines

1.

Der Verkehrswert von Rechten (außer ErbBauR; vgl. Teil 1.1) an einem Grundstück, der Verkehrswert des durch ein solches Recht belasteten Grundstücks (dienendes Grundstück) und der Verkehrswert des durch ein solches Recht begünstigten Grundstücks (herrschendes Grundstück) sind nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln.

Sinngemäß wie beim Erbbaurecht sind Vereinbarungen, soweit sie sich wertbeeinflussend auswirken, zu berücksichtigen.

2.

Die bedeutsamsten Rechte sind:

(1) die dinglichen Rechte des BGB

Dienstbarkeiten

(Nießbrauch, Grunddienstbarkeiten, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, u. a. Aussichtsrechte, Leitungsrechte, Wohnrechte, Wegerecht [Überfahrts- und Durchgangsrechte]),

dingliche Vorkaufsrechte,

Reallasten (Altenteilsrechte),

Grundpfandrechte

(Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden),

Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte.

(2) Nachbarrechte

(Überbaurechte, Not-Wegerechte, Leiter- und Traufrechte, Fenster- und Lichtrechte, Wasser- und Wassernutzungsrechte, Baulasten).

(3) Auf das Grundstück bezogene Ansprüche gegen den Eigentümer

(obligatorische Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte und Optionen; Miet- und Pachtrechte).

Diese Rechte können gesetzlich begründet, vertraglich vereinbart, z. T. im Grundbuch in Abteilung II oder III eingetragen sein oder auf Gewohnheitsrecht beruhen.

3.

Die zuvor genannten Rechte können die zulässige Nutzbarkeit — bauliche, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche — des Grund und Bodens wertverändernd beeinflussen, den Ertragswert bzw. Sachwert bebauter Grundstücke beeinträchtigen oder ohne Auswirkung auf diese Werte bleiben, aber gemäß Marktgepflogenheit den Verkehrswert beeinflussen.

4.

(1) Für die Wertbemessung des Rechts, des herrschenden bzw. dienenden Grundstücks ist nicht der Begriff des Rechts, sondern dessen Inhalt und wirtschaftliche Auswirkung maßgebend, die ggf. zu einer Erhöhung bzw. Minderung der Verkehrswerte des herrschenden bzw. dienenden Grundstücks, die ohne Berücksichtigung des Rechts vorhanden wären, führen können.

(2) Wird für das Recht eine regelmäßige, der Höhe nach nachhaltig angemessene Gegenleistung erbracht, wirkt es sich in der Regel nicht wertmindernd auf den Verkehrswert des dienenden Grundstücks, der ohne Berücksichtigung des Rechts vorhanden wäre, aus.

(3) Bei der Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken sind Mieten/Pachten u. ä. — unabhängig von der tatsächlichen Höhe — grundsätzlich in ortsüblicher Höhe zu berücksichtigen. Insofern gibt es keine Auswirkung von Miet-/Pachtrenten, es sei denn, daß im Einzelfall langfristig eine Miete/Pacht fest vereinbart ist, insbesondere, wenn das vereinbarte Entgelt von der ortsüblichen Miete/Pacht abweicht.

(4) Grundpfandrechte — Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden — wirken sich nicht auf den Verkehrswert — ggf. auf den Kaufpreis — aus.

(5) Das Leiterrecht, das Schaufelschlagsrecht und ähnliche Rechte beeinflussen in der Regel nicht die Verkehrswerte des herrschenden und dienenden Grundstücks, die ohne Berücksichtigung der Rechte vorhanden wären. Unberührt bleibt die Pflicht des Berechtigten, die ggf. bei Ausübung des Rechts eintretenden Schäden zu beseitigen.

Wertbemessung

5.

(1) Für die Wertbemessung des herrschenden und des dienenden Grundstücks ist regelmäßig zunächst der Verkehrswert des zu bewertenden Grundstücks ohne Berücksichtigung des Rechts zu ermitteln.

(2) Für die Wertbemessung des Rechts gilt Absatz 1, soweit das Recht sich nicht auf eine Person bezieht.

(3) Sodann ist die Wertsteigerung bzw. Wertminderung zu ermitteln. Für die Wertbemessung sind im folgenden drei Fallgruppen gebildet, die an Hand von Beispielen (Anlage 7 bis 9) im einzelnen dargestellt sind. Die Wertansätze in den Beispielen dürfen nicht verallgemeinert werden; maßgebend sind die im Einzelfall zutreffenden Zahlen.

6.

(1) Die Werterhöhung des herrschenden Grundstücks durch das Recht bzw. der Wert des Rechts und die Wertminderung des dienenden Grundstücks entsprechen gemäß Fallgruppe in der Regel einander (vgl. Beispiel 8; Ausnahme: Beispiel 7.1) oder weichen gemäß Fallgruppe in der Regel voneinander ab (vgl. Beispiele 7 und 9; Ausnahme: Beispiel 7.1).

(2) Die Wertbemessungen eines Aussichtsrechts, eines Wohnrechts und eines Wegerechts werden in den folgenden Ziffern behandelt und können als Anhalt für die Wertbemessungen weiterer Rechte/Belastungen sinngemäß herangezogen werden; unbeschadet bleiben die Regelungen in den Ziffern 4 und 10.

7.

(1) Ein Aussichtsrecht stellt in der Regel für den Eigentümer des herrschenden Grundstücks eine Annehmlichkeit dar. Der Wert der Annehmlichkeit richtet sich nach der Nutzungsart des herrschenden Grundstücks und den örtlichen Verhältnissen. Der Annehmlichkeitswert wird in der Regel 10 v. H. des Bodenwertes des herrschenden Grundstücks nicht überschreiten.

(2) Als Wert des herrschenden Grundstücks ergibt sich somit der Wert, der ohne Berücksichtigung des Rechts vorhanden wäre, zuzüglich des Wertes der Annehmlichkeit.

(3) Der Wert des dienenden Grundstücks ist von der Nutzungsmöglichkeit unter Beachtung des Rechts abhängig. Je nach verbleibender Nutzungsmöglichkeit gegenüber der zulässigen Nutzung — ohne Beachtung des Rechts — kann eine die bauliche Nutzung einschränkende, eine nur die Planungsfreiheit beschränkende oder gar keine Beschränkung gegeben sein.

Als Wert des dienenden Grundstücks ergibt sich somit ein der verbleibenden Nutzungsmöglichkeit entsprechender Wert (vgl. Beispiele 7.1 und 7.2).

8.

(1) Der Wert eines unentgeltlichen, persönlichen Wohnrechts auf Lebenszeit entspricht dem unter Beachtung der Lebenserwartung des Berechtigten (Anlage 12) kapitalisierten Zinsbetrag des Anteils des Wohnrechts am Verkehrswert aus Ertrags- oder Sachwert.

(2) Bei Ertragswertobjekten ist der auf das Wohnrecht entfallende Zinsbetrag des Anteils des Verkehrswertes, der ohne Berücksichtigung des Wohnrechts vorhanden wäre, mit dem der Lebenserwartung des Berechtigten (Anlage 12) entsprechenden Barwertfaktor (Anlage 10) zu kapitalisieren. Vergleichsweise kann der auf das Wohnrecht entfallende Reinertrag mit dem der Lebenserwartung des Berechtigten (Anlage 12) entsprechenden Vervielfältiger (Anlage 6, Wertermittlungs-Richtlinien) bzw. der auf das Wohnrecht entfallende Netto-Reinertrag (Reinertrag abzüglich Betrag für Wertminderung wegen Alters) mit dem der Lebenserwartung des Berechtigten (Anlage 12) entsprechenden Barwertfaktor (Anlage 10) kapitalisiert werden.

(3) Bei Sachwertobjekten ist der auf das Wohnrecht entfallende Anteil des Zinsbetrages des Verkehrswertes, der ohne

Berücksichtigung des Wohnrechts vorhanden wäre, mit dem der Lebenserwartung des Berechtigten (Anlage 12) entsprechenden Barwertfaktor (Anlage 10) zu kapitalisieren.

(4) Der Wert des belasteten Grundstücks entspricht dem Verkehrswert, der ohne Berücksichtigung des Wohnrechts vorhanden wäre, abzüglich des Wertes des Wohnrechts. In diesem Fall entspricht die Summe des Wertes des Wohnrechts und des Wertes des belasteten Grundstücks dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks (vgl. Beispiele 8.1 und 8.2).

9.

(1) Ein Wegerecht verschafft dem Berechtigten die Nutzung einer nicht öffentlichen Verkehrsfläche für Wegezwecke.

(2) Der Wert des Wegerechts entspricht dem wirtschaftlichen Vorteil bzw. der Annehmlichkeit, die durch das Recht gegeben ist; dabei ist auf die örtlichen, sachlichen Verhältnisse und bei personenbezogenen Rechten auch auf die persönlichen Umstände abzustellen.

(3) Der Wert des herrschenden Grundstücks entspricht dem Wert des Grundstücks, der ohne Berücksichtigung des Wegerechts vorhanden wäre, zuzüglich des wirtschaftlichen Vorteils, der für die Dauer des Wegerechts objektiv als typisch gegeben ist. Der wirtschaftliche Vorteil ist dem Grunde und der Höhe nach festzustellen.

Der wirtschaftliche Vorteil ist in der Regel mit Hilfe der Differenzmethode — mit und ohne Berücksichtigung des Wegerechts — zu ermitteln und für die Dauer des Wegerechts zu kapitalisieren.

(4) Der Wert des dienenden Grundstücks entspricht dem Wert des Grundstücks, der ohne Berücksichtigung des Wegerechts vorhanden wäre, abzüglich des Wertes der objektiv als typisch für die Einschränkung der zulässigen baulichen oder sonstigen Nutzbarkeit oder Planungsfreiheit anzusetzen ist (vgl. Ziffer 7 Abs. 3).

(5) Der Wert des auf eine Person bezogenen Rechts entspricht dem Wert der Annehmlichkeit und des wirtschaftlichen Vorteils, der sich für den Berechtigten ergibt. Der Wert ist entsprechend der Lebenserwartung (Anlage 12) zu kapitalisieren (Anlage 10). Vergleiche Beispiele 9.1 und 9.2.

10.

Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte, Optionen können nicht nach den o. a. Grundsätzen behandelt werden. Grundsätzlich beeinflussen derartige Rechte nicht den Verkehrswert eines Grundstücks, es sei denn, der Wiederkaufspreis liegt erheblich unter dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks. Im Sonderfall ist hinsichtlich der Wertbeeinflussung eine wirtschaftliche Betrachtungsweise in den Vordergrund zu stellen.

11.

Die gemäß Ziffern 6 bis 9 durchgeführten Ermittlungen führen zu „Ertragswerten“ bzw. „Sachwerten“, die grundsätzlich als Zwischenwerte anzusehen sind, also nicht ohne weiteres dem Verkehrswert gleichzusetzen sind; Ziffer 8 Absatz 4 bleibt unberührt. Zur Ermittlung des Verkehrswertes des Rechts und der betroffenen Grundstücke ist insbesondere die Lage auf dem Grundstücksmarkt zu beachten.

Anlage 1 — Beispiel 1:

Das Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück ohne bauliche Anlagen, Vertragsabschluß 1930; Laufzeit 100 Jahre; Restlaufzeit 1970: 60 Jahre

Bodenwert 1970: $1000 \text{ m}^2 \times 30,- \text{ DM/m}^2 = 30\,000,- \text{ DM}$;

erzielbarer Zins:

für gemischtgenutzte Grundstücke: 6 v. H.,

für Einfamilienhausgrundstücke: 5 v. H.

erzielbarer Zins: 3 v. H.

Bodenwert 1930: $1000 \text{ m}^2 \times 10,- \text{ DM/m}^2 = 10\,000,- \text{ DM}$;

Gemischtgenutztes Grundstück

Einfamilienhausgrundstück

		Erbbaurecht			
		DM		DM	
1.1	nachhaltig erzielbarer Jahreszins 1970 bei 6 v. H. v. 30 000,— DM	1 800,—	5 v. H. v. 30 000,— DM	1 500,—	
	vertraglicher Jahreszins 1930 bei 3 v. H. v. 10 000,—	300,—	3 v. H. v. 10 000,— DM	300,—	
	Differenz	1 500,—	Differenz	1 200,—	
	Rentenbarwertfaktor bei 60 J.; 6 v. H.: 16,1614		Rentenbarwertfaktor bei 60 J.; 5 v. H.: 18,9293		
	$1\,500,- \times 16,1614 =$	24 242,—	$1\,200,- \times 18,9293 =$	22 715,—	
1.2	Belastetes Grundstück				
	Barwert des Erbbauzinses $300,- \times 16,1614 =$	4 848,—	$300,- \times 18,9293 =$	5 679,—	
	zuzüglich Grundstückswert abgezinst				
	Abzinsungsfaktor bei 60 J.; 6 v. H.: 0,0303		Abzinsungsfaktor bei 60 J.; 5 v. H.: 0,0535		
	$30\,000,- \times 0,0303 =$	909,—	$30\,000,- \times 0,0535 =$	1 605,—	
		5 757,—		7 284,—	
1.3	Insgesamt				
	Erbbaurecht (für Erbbauberechtigten):	24 242,—		22 715,—	
	Belastetes Grundstück (für Eigentümer):	5 757,—		7 284,—	
		29 999,—		29 999,—	
1.4	Grundstückswert ohne Belastung				
	Bodenwert	30 000,—		30 000,—	

Anlage 2 — Beispiel 2:

Das Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück mit baulichen Anlagen, deren Wert bei Vertragsablauf dem Erbbauberechtigten oder dem Eigentümer zusteht

Vertragsabschluß 1930; Laufzeit 100 Jahre;
Restlaufzeit 1970: 60 Jahre;

Bodenwert 1930: $1000 \text{ m}^2 \times 10 \text{ DM/m}^2 = 10\,000,- \text{ DM}$;
erzielbarer Zins: 3 v. H.

Bodenwert 1970: $1000 \text{ m}^2 \times 30,- \text{ DM/m}^2 = 30\,000,- \text{ DM}$;
erzielbarer Zins:

für gemischtgenutzte Grundstücke: 6 v. H.
für Einfamilienhausgrundstücke: 5 v. H.

Gemischtgenutztes Grundstück

Ertragswertverfahren

2.1

Erbbaurecht

DM

Bodenwertanteil
— wie bei 1.1 —
zuzüglich Gebäudeertragswert
Jahresmiete 1970 12 000,—
Bewirtsch. Kosten 4 000,—
Reinertrag 8 000,—
./. Anteil des Bodenwertes 6 v. H.
v. 30 000,— 1 800,—
Anteil des Gebäudes 6 200,—
Vervielfältiger b. 60 J.; 6/2,5 v. H.: 14,84
 $6200,- \times 14,84 =$

92 008,—
116 250,—

Einfamilienhausgrundstück

Sachwertverfahren

DM

Bauwertanteil 22 715,—

Herstellungswert der baulichen
Anlagen 1970: 111 000,—
./. techn. Wertminderung b. 40 J.:
28 v. H. rd. 31 000,—

80 000,—
102 715,—

2.2

Belastetes Grundstück

— wie bei 1.2 —

5 757,—7 284,—

2.3

Insgesamt

Erbbaurecht (für Erbbauberechtigten):
Belastetes Grundstück (für Eigentümer):

116 250,—
5 757,—
122 007,—

102 715,—
7 284,—
109 999,—

2.4

Grundstückswert ohne Belastung

Gebäudeertragswert
Bodenwert

92 008,—
30 000,—
122 008,—

Bauwertanteil
Bodenwert

80 000,—
30 000,—
110 000,—

Anlage 3 — Beispiel 3:

Das Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück mit baulichen Anlagen, deren Wert bei Vertragsablauf dem Erbbauberechtigten zusteht, wobei die Vertragsdauer 80 Jahre, die Nutzungs-(Lebens-)dauer 100 Jahre beträgt

Vertragsabschluß 1930; Laufzeit 80 Jahre; Restlaufzeit 1970:
40 Jahre;

Bodenwert 1930: $1000 \text{ m}^2 \times 10,- \text{ DM/m}^2 = 10\,000,- \text{ DM}$;
erzielbarer Zins: 3 v. H.

Bodenwert 1970: $1000 \text{ m}^2 \times 30,- \text{ DM/m}^2 = 30\,000,- \text{ DM}$;
erzielbarer Zins:

für gemischtgenutzte Grundstücke: 6 v. H.
für Einfamilienhausgrundstücke: 5 v. H.

Gemischtgenutztes Grundstück

Ertragswertverfahren

3.1

Erbbaurecht

DM

Bodenwertanteil
— wie bei 1.1 —
jedoch
Rentenbarwertfaktor
b. 40 J.; 6 v. H.: 15,0463
 $1500,- \times 15,0463 =$
zuzüglich
Gebäudeertragswert
Jahresmiete 1970 12 000,—
Bewirtsch. Kosten 4 000,—
Reinertrag 8 000,—
./. Anteil des Bodenwertes
6 v. H. v. 30 000 = 1 800,—
Anteil d. Gebäudes 6 200,—
Vervielfältiger
60 J.: 6/2,5 v. H.: 14,84
 $6200,- \times 14,84 =$

92 008,—
114 577,—

Einfamilienhausgrundstück

Sachwertverfahren

DM

— wie bei 1.1 —
jedoch
Rentenbarwertfaktor
b. 40 J.; 5 v. H.: 17,1591
 $1200,- \times 17,1591 =$ 20 571,—

Bauwertanteil

Herstellungswert der baulichen
Anlagen 1970 111 000,—
./. techn. Wertminderung
b. 40 J.: 28 v. H. rd. 31 000,—

80 000,—
100 571,—

3.2		Belastetes Grundstück	
Bauwert des Erbbauzinses 300,— × 15,0463	4 514,—	300,— × 17,1591 =	5 148,—
zuzüglich Grundstückswert abgezinst Abzinsungsfaktor bei 40 J.; 6 v. H.: 0,0972		Abzinsungsfaktor bei 40 J.; 5 v. H.: 0,1420	
30 000,— × 0,0972 =	<u>2 916,—</u>	30 000,— × 0,1420 =	<u>4 260,—</u>
	<u>7 430,—</u>		<u>9 408,—</u>
3.3		Insgesamt	
Erbbaurecht (für Erbbauberechtigten): Belastetes Grundstück (für Eigentümer):	114 557,—		100 571,—
	<u>7 430,—</u>		<u>9 408,—</u>
	<u>122 007,—</u>		<u>109 979,—</u>
3.4		Grundstückswert ohne Belastung	
Gebäudeertragswert	92 008,—	Bauwertanteil	80 000,—
Bodenwert	<u>30 000,—</u>	Bodenwert	<u>30 000,—</u>
	<u>122 008,—</u>		<u>110 000,—</u>

Anlage 4 — Beispiel 4:

Das Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück mit baulichen Anlagen, deren Wert bei Vertragsablauf dem Eigentümer zusteht, wobei die Vertragsdauer 80 Jahre, die Nutzungs-(Lebens-)dauer 100 Jahre beträgt
Vertragsabschluß 1930; Laufzeit 80 Jahre; Restlaufzeit 1970: 40 Jahre

Bodenwert 1930: $1000 \text{ m}^2 \times 10,— \text{ DM/m}^2 = 10 000,— \text{ DM}$;
erzielbarer Zins: 3 v. H.
Bodenwert 1970: $1000 \text{ m}^2 \times 30,— \text{ DM/m}^2 = 30 000,— \text{ DM}$;
erzielbarer Zins:
für gemischtgenutzte Grundstücke: 6 v. H.
für Einfamilienhausgrundstücke: 5 v. H.

Gemischtgenutztes Grundstück
Ertragswertverfahren

Einfamilienhausgrundstück
Sachwertverfahren

4.1		Erbbaurecht	
	DM		DM
Bodenwertanteil — wie bei 1.1 — jedoch Rentenbarwertfaktor bei 40 J.; 6 v. H.: 15,0463		— wie bei 1.1 — jedoch Rentenbarwertfaktor bei 40 J.; 5 v. H.: 17,1591	
1500,— × 15,0463 =	22 569,—	1200,— × 17,1591	20 571,—
zuzüglich Gebäudeertragswert Jahresmiete 1970	12 000,—	Bauwertanteil Herstellungswert der baulichen Anlagen 1970	111 000,—
Bewirtsch. Kosten	<u>4 000,—</u>	./. techn. Wertminderung b. 40 J. 28 v. H.	rd. 31 000,—
Reinertrag	8 000,—	./. abgezinster tabellarischer Restwert b. Vertragsablauf	
./. Anteil des Bodenwertes 6 v. H. v 30 000,— =	<u>1 800,—</u>	100 ./ 72 (80 J.) = 28 v. H. 28 v. H. v. 111 000,— =	31 000,—
Anteil d. Gebäudes Vervielfältiger 40 J.; 6/2,5 v. H.: 13,36	6 200,—	Abzinsungsfaktor bei 40 J.; 5 v. H.: 0,1420	
6200,— × 13,36 =	<u>82 832,—</u>	31 000,— × 0,1420 =	<u>4 402,—</u>
	<u>105 401,—</u>		<u>75 598,—</u>
			<u>96 169,—</u>

4.2		Belastetes Grundstück	
Barwert des Erbbauzinses 300,— × 15,0463	4 514,—	300,— × 17,1591 =	5 148,—
zuzüglich Grundstückswert abgezinst Abzinsungsfaktor bei 40 J.; 6 v. H.: 0,0972		Abzinsungsfaktor bei 40 J.; 5 v. H.: 0,1420	
30 000,— × 0,0972 =	2 916,—	30 000,— × 0,1420 =	4 260,—
zuzüglich Gebäudeertragswert nach Vertragsablauf Vervielfältiger 60 J.; 6/2,5 v. H. 14,84 Vervielfältiger 40 J.; 6/2,5 v. H. 13,36		abgezinster tabellarischer Restwert b. Vertragsablauf: 100 ./ 72 (80 J.) = 28 v. H. 28 v. H. v. 111 000,— =	rd. 31 000,—
Differenz	1,48		
6200,— × 1,48	<u>9 176,—</u>	31 000,— × 0,1420 =	<u>4 402,—</u>
	<u>16 606,—</u>		<u>13 810,—</u>

4.3	Insgesamt		
Erbbaurecht (für Erbbauberechtigten):	105 401,—		96 169,—
Belastetes Grundstück (für Eigentümer)	<u>16 606,—</u>		<u>13 810,—</u>
	<u>122 007,—</u>		<u>109 979,—</u>

4.4	Grundstückswert ohne Belastung		
Gebäudeertragswert	92 008,—	Bauwertanteil	80 000,—
Bodenwert	<u>30 000,—</u>	Bodenwert	<u>30 000,—</u>
	<u>122 008,—</u>		<u>110 000,—</u>

Anlage 5 — Beispiel 5:

Das Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück mit baulichen Anlagen, deren Wert bei Vertragsablauf zu $\frac{2}{3}$ dem Erbbauberechtigten und zu $\frac{1}{3}$ dem Eigentümer zusteht, wobei die Vertragsdauer 80 Jahre, die Nutzungs-(Lebens-)dauer 100 Jahre beträgt Vertragsabschluß 1930; Laufzeit 80 Jahre; Restlaufzeit 1970: 40 Jahre

Bodenwert 1930: $1000 \text{ m}^2 \times 10,— \text{ DM/m}^2 = 10 000,— \text{ DM}$;
erzielbarer Zins 3 v. H.
Bodenwert 1970: $1000 \text{ m}^2 \times 30,— \text{ DM/m}^2 = 30 000,— \text{ DM}$;
erzielbarer Zins:
für gemischtgenutzte Grundstücke: 6 v. H.
für Einfamilienhausgrundstücke: 5 v. H.

Gemischtgenutztes Grundstück
Ertragswertverfahren**Einfamilienhausgrundstück**
Sachwertverfahren

5.1	Erbbaurecht		
	DM		DM
Bodenwertanteil — wie bei 1.1 — jedoch Rentenbarwertfaktor bei 40 J.; 6 v. H.: 15,0463 $1500,— \times 15,0463 =$	22 569,—	— wie bei 1.1 — jedoch Rentenbarwertfaktor bei 40 J.; 5 v. H.: 17,1591 $1200,— \times 17,1591 =$	20 571,—
zuzüglich — wie bei 4.1 — zuzüglich $\frac{2}{3}$ des Gebäudeertragswertes nach Vertragsablauf — wie bei 4.2 — $\frac{2}{3}$ von 9176,— =	82 832,—	— wie bei 4.1 — $\frac{2}{3}$ des abgezinsten, tabellarischen Restwertes bei Vertragsablauf — wie bei 4.2 — $\frac{2}{3}$ von 4402,— =	75 598,—
	<u>6 117,—</u>		<u>2 935,—</u>
	<u>111 518,—</u>		<u>99 104,—</u>

5.2	Belastetes Grundstück		
— wie bei 4.2 — zuzüglich — wie bei 4.2 — zuzüglich $\frac{1}{3}$ des Gebäudeertragswertes nach Vertragsablauf — wie bei 4.2 — $\frac{1}{3}$ von 9176,—	4 514,— 2 916,—	— wie bei 4.2 — — wie bei 4.2 — $\frac{1}{3}$ des abgezinsten, tabellarischen Restwertes bei Vertragsablauf — wie bei 4.2 — $\frac{1}{3}$ von 4402,—	5 148,— 4 260,—
	<u>3 059,—</u>		<u>1 467,—</u>
	<u>10 489,—</u>		<u>10 875,—</u>

5.3	Insgesamt		
Erbbaurecht (für Erbbauberechtigten)	111 518,—		99 104,—
Belastetes Grundstück (für Eigentümer)	<u>10 489,—</u>		<u>10 875,—</u>
	<u>122 007,—</u>		<u>109 979,—</u>

5.4	Grundstückswert ohne Belastung		
Gebäudeertragswert	92 008,—	Bauwertanteil	80 000,—
Bodenwert	<u>30 000,—</u>	Bodenwert	<u>30 000,—</u>
	<u>122 008,—</u>		<u>110 000,—</u>

Anlage 6 — Beispiel 6:

Das Erbbaurecht und das mit einem Erbbaurecht belastete Grundstück mit baulichen Anlagen, die im Zeitpunkt der Erbbaurechtsbestellung bereits vorhanden waren
 Vertragsabschluß 1930; Laufzeit 100 Jahre; Restlaufzeit 1970: 60 Jahre

Bodenwert 1930: $1000 \text{ m}^2 \times 10,- \text{ DM/m}^2 = 10\,000,- \text{ DM}$;
 erzielbarer Zins: 3 v. H.
 Bodenwert 1970: $1000 \text{ m}^2 \times 30,- \text{ DM/m}^2 = 30\,000,- \text{ DM}$;
 erzielbarer Zins:
 für gemischtgenutzte Grundstücke: 6 v. H.
 für Einfamilienhausgrundstücke: 5 v. H.

Gemischtgenutztes Grundstück
 Ertragswertverfahren

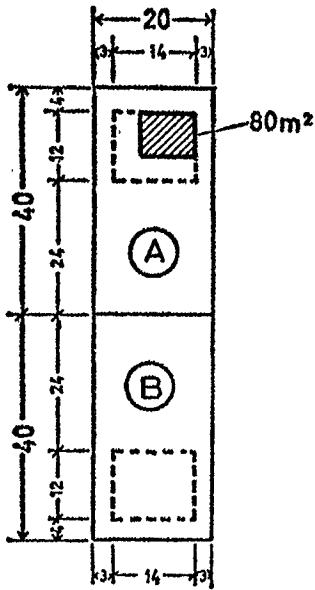
Einfamilienhausgrundstück
 Sachwertverfahren

6.1		Erbbaurecht	
	DM		DM
Bodenwertanteil		— wie bei 1.1 —	22 715,—
— wie bei 1.1 —	24 242,—	Bauwert 1970	
zuzüglich Gebäudeertragswert 1970		— wie bei 2.1 —	
— wie bei 2.1 —		80 000,— davon 5 v. H. =	4 000,—
92 008,— davon 6 v. H.	5 520,—	Bauwert 1930	
Gebäudeertragswert 1930		28 000,— davon 3 v. H. =	840,—
28 000,— davon 3 v. H. =	<u>840,—</u>		<u>3 160,—</u>
Differenz	4 680,—	Rentenbarwertfaktor bei 60 J.;	
Rentenbarwertfaktor bei 60 J.;		5 v. H.: 18,9293	
6 v. H.: 16,1614		3160,— \times 18,9293 =	59 817,—
4680,— \times 16,1614 =	<u>75 635,—</u>		<u>82 532,—</u>
	<u>99 877,—</u>		
6.2		Belastetes Grundstück	
Bodenwertanteil		— wie bei 1.2 —	7 284,—
— wie bei 1.2 —	5 757,—	Barwert des Erbbauzinses (Bau)	
zuzüglich Barwert des Erbbauzinses (Bau)		840,— \times 18,9293,— =	15 901,—
840,— \times 16,1614 =	<u>13 578,—</u>		<u>23 185,—</u>
	<u>19 335,—</u>		
6.3		Insgesamt	
Erbbaurecht (für Erbbauberechtigte)	99 877,—		82 532,—
Belastetes Grundstück (für Eigentümer)	<u>19 335,—</u>		<u>23 185,—</u>
	<u>119 212,—</u>		<u>105 717,—</u>
6.4		Grundstückswert ohne Belastung	
Gebäudeertragswert	92 008,—	Bauwertanteil	80 000,—
Bodenwert	<u>30 000,—</u>	Bodenwert	<u>30 000,—</u>
	<u>122 008,—</u>		<u>110 000,—</u>

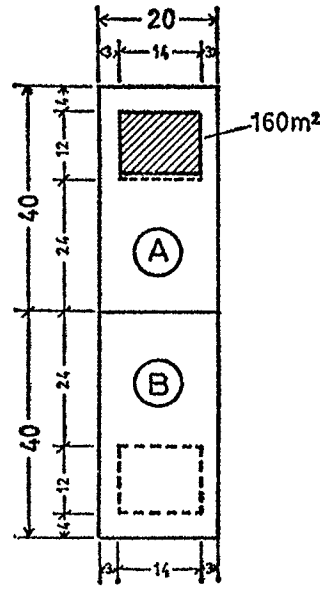
Anlage 7 — Beispiel 7: Aussichtsrecht

Wie wirkt sich ein Aussichtsrecht auf den Verkehrswert des berechtigten (herrschenden) Grundstücks (A), wie auf den Verkehrswert des belasteten (dienenden) Grundstücks (B) aus?

Zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstücks A besteht ein Aussichtsrecht derart, daß das unbebaute Grundstück B nur eingeschossig bebaut werden kann; zulässig wären zwei Geschosse, Bauwuch 3 m, Baulinie 4 m.



Beispiel 7.1 (Schema)
 Die zulässige Nutzung für A und B GFZ 0,2
 Richtwert 50,— DM/m²
 Rückwärtige Baugrenzen oder Abstandsflächen (24 m).
 A besitzt Annehmlichkeitswert: 50,— DM/m² + 10 v. H. = 55,— DM/m²
 B erfährt keine Einschränkung der baulichen Nutzung, aber eingeschränkte Planungsfreiheit.
 50,— DM/m² — 10 v. H. = 45,— DM/m²



Beispiel 7.2 (Schema)
 Zulässige Nutzung für A und B GFZ 0,4
 Richtwert 50,— DM/m²
 Rückwärtige Baugrenzen oder Abstandsflächen (24 m) schränken die Bebauung des Grundstücks ein.
 A besitzt Annehmlichkeitswert: 50,— DM/m² + 10 v. H. = 55,— DM/m²
 B erfährt Einschränkung der baulichen Nutzbarkeit auf rd. die Hälfte; zulässige GFZ wird auf 0,2 reduziert.
 Statt 50,— DM/m² nur 30,— DM/m².

Anlage 8 — Beispiel 8: Wohnrecht

Wie ist ein Wohnrecht zu bewerten, wie wird der Verkehrswert des damit belasteten Grundstücks beeinflusst?

Beispiel 8.1 (Schema)

Das Wohnrecht bezieht sich auf eine Wohnung in einem 4-Familien-Mietwohngrundstück

Der Berechtigte trägt die Bewirtschaftungskosten

Beispiel 8.2 (Schema)

Das Wohnrecht bezieht sich auf ein Einfamilienhausgrundstück

Lebensalter des männlichen Berechtigten: 55 Jahre
 Restnutzungs-/lebensdauer des Gebäudes: 60 Jahre

— Ertragswertverfahren —

— Sachwertverfahren —

Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks

8.10	DM
Bodenwert	
1000 m ² × 30,— DM/m ²	30 000,—
Reinertrag 8000,—	
/. Anteil d. Bodenwertes 5 v. H.	
v. 30 000,—	1 500,—
Anteil d. Gebäudes	6 500,—
Vervielfältiger bei 60 J.; 5/2,5 v. H.: 17,42	
6500,— × 17,42 =	113 230,—
Ertragswert:	143 230,—
Es wird unterstellt	
Verkehrswert = Ertragswert	

8.20	DM
Bodenwert	
1000 m ² × 30,— DM/m ²	30 000,—
Bauwert (1930 erb. 60 J. Rld.)	80 000,—
Sachwert	110 000,—
Es wird unterstellt:	
Verkehrswert = Sachwert	

Wohnrecht

8.11	
	(Lebenserwartung des Berechtigten: 19,08 Jahre)
1/4 v. 143 230,— = rd. 35 808,—	
5 v. H. 35,808 (Verkehrswertanteil)	
= rd. 1790,—	
Barwertfaktor bei 5 v. H.	
19,08 J. : 12,1155	
1790,— × 12,1155 =	21 687,—

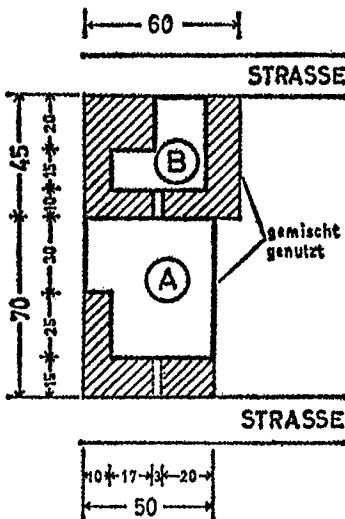
8.21	
	5 v. H. v. 110 000,— DM (Verkehrswert)
	= 5500,— DM
	Barwertfaktor bei 5 v. H.
	19,08 J. : 12,1155
	5500,— × 12,1155 =
	66 635,—

Belastetes Grundstück

<p>8.12</p> <p>Verkehrswert des unbel. Grundst. — wie 8.10 — abzüglich Wert des Wohnrechts — wie 8.11 —</p>	<p>143 230,— <u>21 687,—</u> <u>121 543,—</u></p>	<p>8.22</p> <p>Verkehrswert des unbel. Grundst. — wie 8.20 — abzüglich Wert des Wohnrechts — wie 8.21 —</p>	<p>110 000,— <u>66 635,—</u> <u>43 365,—</u></p>
---	---	---	--

Anlage 9 — Beispiel 9: Wegerecht

Wie wirkt sich ein Wegerecht auf den Verkehrswert des berechtigten (herrschenden) Grundstücks (A), wie auf den Verkehrswert des belasteten (dienenden) Grundstücks (B) aus?



Beispiel 9.1 (Schema)

Zugunsten A besteht ein zeitlich unbegrenztes Über-/Durchfahrtsrecht derart, daß auf dem Grundstück (B) zumindest im Erdgeschoß eine entsprechende Über-/Durchfahrt zu gewährleisten ist (Einschränkung hinsichtlich der Bebaubarkeit).

<p>9.11</p> <p>Wert des herrschenden Grundstücks Bodenwert ohne Berücksichtigung des Wegerechts $70 \times 50 = 3500 \text{ m}^2$ $3500 \text{ m}^2 \times 60,— \text{ DM/m}^2$ zuzüglich Vorteil durch Wegerecht Vergrößerung der Nutzfläche $3 \times 15 = 45 \text{ m}^2$ Erhöhung des Nettoertrages $3000,— \text{ DM/jährlich}$ kapitalisiert bei 5 v. H. $3000,— \times 20$</p>	<p>DM</p> <p>210 000,— <u>60 000,—</u> <u>270 000,—</u></p>
--	---

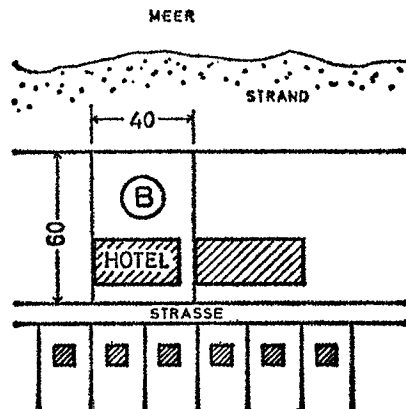
<p>9.12</p> <p>Wert des dienenden Grundstücks Bodenwert ohne Berücksichtigung des Wegerechts $45 \times 60 = 2700 \text{ m}^2$ $2700 \times 40,— \text{ DM/m}^2$ abzüglich wirtschaftl. Beeinträchtigung infolge Zerschneidung, Überfahrt und Einschränkung hinsichtlich der Bebaubarkeit durch 3 m breiten Weg $45 \times 3 = 135 \text{ m}^2$ $135 \text{ m}^2 \times 40,— \text{ DM/m}^2 = 5400,—$ 60 v. H. von $5400,— =$</p>	<p>108 000,— <u>3 240,—</u> <u>104 760,—</u></p>
--	--

Beispiel 9.2 (Schema)

Zugunsten einer 55jährigen, männlichen Person besteht ein Wegerecht am Grundstück (B) derart, daß die Person über Grundstück (B) zum Strand gehen darf.

<p>9.21</p> <p>Wert des Wegerechts Wert der Annehmlichkeit/jährlich: 100,— DM Lebenserwartung des Berechtigten: 19,08 Jahre Barwertfaktor bei 5 v. H.: 12,1155 $100,— \times 12,1155$</p>	<p>DM</p> <p>1 212,—</p>
--	--------------------------

<p>9.22</p> <p>Wert des dienenden Grundstücks Bodenwert ohne Berücksichtigung des Wegerechts $40 \times 60 = 2400 \text{ m}^2$ $2400 \text{ m}^2 \times 110,— \text{ DM/m}^2$ abzüglich der Nachteile, die durch die Wegebenutzung und Beschränkung der Planungsfreiheit (die zulässige bauliche Nutzung ist nicht eingeschränkt) auf die Dauer von 19 Jahren eintritt. $60 \times 1 = 60 \text{ m}^2$ $60 \text{ m}^2 \times 110,— \text{ DM/m}^2 = 6600,—$ 20 v. H. von $6600,— =$</p>	<p>264 000,— <u>1 320,—</u> <u>262 680,—</u></p>
---	--



Anlage 10 — Barwert einer nachschüssigen Rente (Kapitalisierung)

Table with 8 columns: Jahre, 5 v.H., 5,5 v.H., 6 v.H., 6,5 v.H., 7 v.H., 7,5 v.H., 8 v.H. Rows 1-100 showing values for each year and interest rate.

Anlage 11 — Barwert eines Kapitals (Abzinsung)

Table with 8 columns: Jahre, 5 v.H., 5,5 v.H., 6 v.H., 6,5 v.H., 7 v.H., 7,5 v.H., 8 v.H. Rows 1-100 showing values for each year and interest rate.

Anlage 12 — Durchschnittliche Lebenserwartung
Auszug aus: Allgemeine Sterbetafel 1960/62*)

Table with columns: Vollendetes Alter, Durchschn. Lebenserwartung (Männlich, Weiblich), Jahre, Männlich, Weiblich. Rows include weeks, months, and years.

*) Statistisches Jahrbuch 1965 des Statistischen Bundesamtes

Anlage 4 (neu) — Vervielfältiger-Tabelle

Table with columns: Bei einer Rest-nutzungsdauer von, 3 v. H., 3 1/2 v. H., 4 v. H., 4 1/2 v. H., Mietwohn-Grundstück 5 v. H., unter 50 5 1/2 v. H., über 50 6 v. H., Geschäfts-Grundstücke 6 1/2 v. H., 7 v. H. Rows 1-25.

Table with columns: Bei einer Rest-nutzungsdauer von, 3 v. H., 3 1/2 v. H., 4 v. H., 4 1/2 v. H., Mietwohn-Grundstück 5 v. H., gemischt genutzte Grundstücke (unter 50 5 1/2 v. H., über 50 6 v. H.), Geschäfts-Grundstücke 6 1/2 v. H., 7 v. H. Rows 26-100.

440

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz (AVV-GFRG) vom 23. Februar 1972 (StAnz. S. 456)

In der Neufassung der Anlage zu Nr. 2.1 der AVV-GFRG (StAnz. 1973 S. 235) werden berichtigt:

Im Bezirk des Finanzamts Frankenberg-Eder die Kennnummer der Gemeinde Ittertall von 11 232 072 auf 11 232 078

Im Bezirk des Finanzamts Fulda die Kennnummer der Gemeinde Burghaun von 18 237 005 auf 18 272 001

Wiesbaden, 1. 3. 1973 Der Hessische Minister der Finanzen FR 021 — III B 2 — StAnz. 13/1973 S. 589

Der Hessische Minister der Justiz

Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt/Main für das Geschäftsjahr 1973

Nachstehend gebe ich einen Auszug aus der Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt/Main für das Geschäftsjahr 1973 bekannt.

Frankfurt/Main, 7. 3. 1973

Der Präsident des Oberlandesgerichts
320'4 — 35/72 (I/1)

StAnz. 13/1973 S. 590

*

Geschäftsverteilung für das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Geschäftsjahr 1973

A. Senate

1. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Wiesbaden einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen und Übertretungen nach § 351, Ziff. 6, 6 a, 6 b und 6 c StGB,
- b) die Haftbeschwerden und die Beschwerden gegen die einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO sowie die Entscheidungen gemäß § 122 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk soweit der Haftbefehl oder Unterbringungsbefehl nicht in einem Verfahren gemäß § 120 GVG oder wegen einer Straftat erlassen worden ist, die vor dem 8. Mai 1945 begangen wurde,
- c) alle Beschwerden, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk mit Ausnahme der Landgerichtsbezirke Fulda, Kassel und Marburg,
- d) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,

2. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Strafsachen (Ss- und Vs-Register) aus dem Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme derjenigen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden, unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) alle Beschwerden gemäß §§ 24—31, 51, 70, 72, 74 StPO, 177—182 GVG und alle Anträge gemäß §§ 172—177 StPO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- c) alle Auslieferungssachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- d) alle Beschwerden gegen Entscheidungen, die nur Kosten und Auslagen betreffen, sowie Anträge gemäß § 99 BRAGebO aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,
- e) Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeiten unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht dem 3. oder 4. Strafsenat zugeteilt sind,
- f) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,

3. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) die Revisionen in Verkehrsstrafsachen und Übertretungen nach § 361 Ziff. 6, 6 a, 6 b und 6 c StGB aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Kassel unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen,
- b) die Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeiten aus dem Straßenverkehrsrecht unter Einschluß der sie betreffenden Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main und Kassel,
- c) alle Entscheidungen in Strafsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht einem anderen Strafsenat zugewiesen sind,

- d) die Beschwerden nach §§ 305 a, 464 StPO sowie § 8 Abs. 3 StrEG, soweit der Senat mit einer zulässigen Revision befaßt ist,

4. Strafsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß § 120 GVG zuständig ist, mit Ausnahme der dem 5. Strafsenat zugewiesenen Sachen,
- b) die Revisionen in Strafsachen aus dem Landgerichtsbezirk Kassel einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen mit Ausnahme der Verkehrsstrafsachen und der Übertretungen nach § 361 Ziff. 6, 6 a, 6 b und 6 c StGB,
- c) die Revisionen in Verkehrsstrafsachen und Übertretungen nach § 361 Ziffer 6, 6 a, 6 b und 6 c StGB aus dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,
- d) die Beschwerden, die die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg,
- e) die Rechtsbeschwerden in Ordnungswidrigkeiten aus dem Straßenverkehrsrecht aus dem Landgerichtsbezirk Wiesbaden einschließlich der sie betreffenden Entscheidungen,

5. Strafsenat

Er bearbeitet:

die Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht Frankfurt am Main gemäß § 120 GVG zuständig ist, nach einer Zurückverweisung durch den Bundesgerichtshof, wenn ursprünglich der 4. Strafsenat entschieden hat,

1. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden in allen Sachen, in denen Körperschaften des öffentlichen Rechts als Beklagte, in Sachen betreffend die Entschädigung für Enteignungen auch als Kläger, beteiligt sind, ohne Entschädigungs- und Rückerstattungssachen; die Zuweisung betrifft nicht die Sachen, in denen Körperschaften des öffentlichen Rechts als Beklagte gemäß § 3 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in Anspruch genommen werden,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 6. und 20. Zivilsenat zugeteilt sind,
- c) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 103 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung ergeben,
- d) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 9 Abs. 2 des hessischen Schiedsmannsgesetzes ergeben,
- e) die Aufgaben des Oberlandesgerichts, die sich aus § 7 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen ergeben,

2. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Limburg a. d. Lahn, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

3. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 2. und 5. Zivilkammer und der 2. Kammer für Handelssachen, des Landgerichts Wiesbaden, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 8., 10. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

4. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern, jedoch mit Ausnahme der 3. und 5. Zivilkammer, des Landgerichts Gießen,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern und der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hanau, zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

5. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Kammern für Handelssachen, jedoch mit Ausnahme der 6. und 10. Kammer für Handelssachen, des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

6. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden in folgenden Sachen:

- a) die Rechtsstreitigkeiten über Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht nebst Verträgen hierüber,
- b) die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
- c) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen,
- d) die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht,
- e) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere die Rechtsstreitigkeiten über Warenzeichen, Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung sowie Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt,
- f) die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren sowie auf Grund des Börsengesetzes und des Depotgesetzes,
- g) die Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Gesetzes über den Schutz von Pflanzensorten (Sortenschutzgesetz) vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429 ff.), zu a) bis g) soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

7. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5. und 14. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

8. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Entscheidungskammern der Landgerichte Darmstadt, Kassel und Wiesbaden, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen, soweit diese Sachen nicht dem 10. Zivilsenat zugeteilt sind,
- b) die Entschädigungssachen, die am 31. Dezember 1972 oder früher beim 2. Zivilsenat anhängig waren,

9. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 1., 2., 20. und 22. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

10. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) alle Rückerstattungssachen,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 4. und 7. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden in Entschädigungssachen, einschließlich der Kosten-, Streitwert- und Zwangsvollstreckungsbeschwerden in diesen Sachen,

11. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 16. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugewiesen sind,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Kindschaftssachen einschließlich der Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit die Rechtsverordnung vom 7. 12. 1971 (GVBl. I S. 311) nicht entgegensteht.

12. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen

- a) der 3., 4., 6., 9., 11. und 13. Zivilkammer und der 2. und 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Darmstadt,
- b) die Kostensachen (ausschließlich der Streitwertbeschwerden) aus dem gesamten Bezirk des Landgerichts Darmstadt, zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,

13. Zivilsenat mit Sitz in Darmstadt

Er bearbeitet:

- aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Ausnahme der Kostensachen die Rechtsmittel gegen Entscheidungen
- a) der 1., 2., 5., 7., 8., 10. und 17. Zivilkammer und der 1. und 3. Kammer für Handelssachen, soweit diese Sachen nicht dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
 - b) in Landwirtschaftssachen,
 - c) sowie alle sonstigen zur Zuständigkeit der Darmstädter Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 12. Zivilsenat zugeteilt sind,

14. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Fulda,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben A bis K sowie M und N, zu a) und b) soweit sie nicht dem 15. Zivilsenat oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
- c) alle sonstigen zur Zuständigkeit der Kasseler Zivilsenate gehörenden Sachen, die nicht dem 15. Zivilsenat zugeteilt sind,

15. Zivilsenat mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern sowie der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Kassel mit den Buchstaben L sowie O bis Z,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern des Landgerichts Marburg a. d. Lahn, zu a) und b) soweit sie nicht dem 14. Zivilsenat oder dem 20. Zivilsenat in Frankfurt am Main zugeteilt sind,
- c) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn,
- d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivilkammern der Landgerichte Fulda, Kassel und Marburg a. d. Lahn in schiedsrichterlichen Verfahren (§§ 1041 bis 1048 ZPO),

16. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 3. und 18. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

17. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 7. und 10. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 5. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

18. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6., 12. und 13. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, soweit die Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

19. Zivilsenat

Er bearbeitet:

die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 15. und 17. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main sowie der 3. Zivilkammer des Landgerichts Gießen, soweit diese Sachen nicht dem 1., 6. oder 20. Zivilsenat zugewiesen sind.

20. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 9. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1. oder 6. Zivilsenat zugeteilt sind,
- c) 1. alle Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs- und Vergleichsverfahren; ausgenommen sind:
 - aa) Beschwerden gegen einstweilige Maßnahmen, die durch ein nach den Vorschriften des 8. Buches der Zivilprozessordnung im Wege der Klage durchzuführendes Verfahren oder Eilverfahren veranlaßt sind,
 - bb) Beschwerden gegen einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung nach §§ 707, 719 ZPO,
2. alle Beschwerden in Kostensachen;
3. Streitwertbeschwerden, in Sachen, in denen keine Berufung oder Beschwerde gemäß § 91 a ZPO beim Oberlandesgericht eingelegt ist oder war; die Zuweisung der vorstehenden Sachen (Buchstabe c) gilt für Beschwerden aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. L. und Wiesbaden und soweit es sich nicht um Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sowie Kindschaftssachen und Sachen aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts (Buchstaben a) bis g) der Geschäftsaufgaben des 6. Zivilsenats handelt; für Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen, gilt sie für die Beschwerden aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk;
- d) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 1600 n Abs. 2 BGB,
- e) die Wertpapierbereinigungssachen,
- f) die Landwirtschaftssachen aus den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg a. d. Lahn und Wiesbaden,

- g) die von dem Oberlandesgericht auf Grund von Art 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221 f) zu treffenden Entscheidungen.
- h) die nach §§ 23 bis 30 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der seit 1. April 1960 geltenden Fassung zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Angelegenheiten aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, soweit sie nicht die Strafrechtspflege oder den Strafvollzug betreffen,
- i) die Rechtsentscheide in Mietsachen (Art. III des Dritten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1967 — BGBl. I S. 1248 —) aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.
- j) alle zur Zuständigkeit der Zivilsenate des Oberlandesgerichts gehörenden Sachen, die nicht einem anderen Zivilsenat zugeteilt sind, sofern nicht die Zuständigkeit der Darmstädter oder Kasseler Zivilsenate gegeben ist. Eine solche Zuständigkeit der Darmstädter bzw. Kasseler Senate ist nach Auffassung des Präsidiums dann nicht gegeben, wenn in einer Sache — etwa beim Zuständigkeitsstreit nach § 36 ZPO — andere Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt am Main als diejenigen, für die die Darmstädter bzw. Kasseler Senate zuständig sind, mit betroffen werden. Dies gilt auch dann, wenn nur die Landgerichtsbezirke, für die die Darmstädter und die Kasseler Senate zuständig sind, betroffen werden.
- k) die Entscheidungen über Wahlanfechtungen gem. § 21 b Abs. 6 GVG,

21. Zivilsenat

Er bearbeitet:

- a) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 8., 19. und 21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main,
- b) die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 6. und 10. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main, der 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden, der 5. Zivilkammer des Landgerichts Gießen sowie der Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gießen, zu a) und b) soweit diese Sachen nicht dem 1., 6., 10. oder 20. Zivilsenat zugeteilt sind,

Senat für Baulandsachen

Er bearbeitet:

die Baulandsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

Kartellsenat

Er bearbeitet:

die in § 92 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk, insbesondere Entscheidungen auf Grund des GWB bei Beschwerden gemäß §§ 54 Abs. 2, 62 Abs. 4, 87, 91, Berufungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gemäß §§ 64, 87, 91, Bußgeldsachen gemäß §§ 81—86 a GWB, sowie alle Berufungen und Beschwerden, in denen vom Landgericht Kartellrecht angewendet worden ist oder in denen von einem Verfahrensbeteiligten im Berufungsverfahren die Anwendung von Kartellrecht geltend gemacht wird und die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder teilweise davon abhängt,

Senat für Notarsachen

(gemäß §§ 99, 101 Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961 — BGBl. I S. 97 f —)

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß §§ 95 ff., 111 Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961 übertragenen Sachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk,

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen
(gemäß § 52 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. 8. 1961 — BGBl. I S. 1301 —)

Er bearbeitet:

die dem Oberlandesgericht gemäß § 52 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. 8. 1961 übertragenen Verfahren,

Fideikommißgericht für Hessen (Fideikommißsenat) mit Sitz in Kassel

Er bearbeitet:

alle Fideikommißsachen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk.

112

Der Hessische Kultusminister

Prüfungsordnung für Diplomvolkswirte des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg
 Bezug: Erlaß vom 15. 12. 1969 (ABl. 1970 S. 132 = StAnz. 1970 S. 88)

Mit Erlaß vom 28. November 1972 — V A 4 — 424/416 — 31 — habe ich nach § 36 Abs. 1 HHG genehmigt, daß § 17 Ziff. 5 der Prüfungsordnung für Diplomvolkswirte vom 30. 10. 1969 wie folgt ergänzt wird:

„Vergleich volkswirtschaftlicher Methoden und Lehrmeinung.“

Wiesbaden, 10. 1. 1973

Der Hessische Kultusminister
 V A 4 — 424/416 — 36

StAnz. 13/1973 S. 593

113

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen vom 23. 1. 1973

Nachstehend gebe ich die o. a. Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die bereits in meinem Amtsblatt 1973 auf S. 351 veröffentlicht ist, bekannt.

Wiesbaden, 23. 1. 1973

Der Hessische Kultusminister
 V A 4 — 450/81 — 196

StAnz. 13/1973 S. 593

*

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen vom 23. Januar 1973

Inhaltsübersicht

I. Einstellung

- § 1 Kreis der Bewerber
 § 2 Ausschreibung, Bewerbung

II. Ausbildung

- § 3 Ziel des Vorbereitungsdienstes
 § 4 Einstellung, Unterhaltszuschuß
 § 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
 § 6 Praktische Ausbildung
 § 7 Befähigungsbericht
 § 8 Urlaub, Dienstunfähigkeit
 § 9 Beurteilung der Leistungen
 § 10 Theoretische Ausbildung

III. Archivarische Staatsprüfung

- § 11 Zweck der Prüfung
 § 12 Prüfungsausschuß
 § 13 Schriftliche Prüfung
 § 14 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
 § 15 Mündliche Prüfung
 § 16 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
 § 17 Erkrankung, Versäumnis
 § 18 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
 § 19 Wiederholung der Prüfung
 § 20 Prüfungsniederschrift
 § 21 Prüfungszeugnis

IV. Schlußvorschriften

- § 22 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 387), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst im Lande Hessen erlassen:

I. Einstellung

§ 1 Kreis der Bewerber

In den Vorbereitungsdienst für den höheren Archivdienst können Bewerber eingestellt werden, die

1. Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen;
2. das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben; für Angestellte, die mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden, sowie für Schwerbeschädigte tritt an Stelle des 35. das 40. Lebensjahr;
3. eine das Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder anderer Fachgebiete abschließende Universitäts- oder Hochschulprüfung oder Erste Staatsprüfung bestanden und während des Studiums ausreichende Kenntnisse in Rechtsgeschichte, Germanistik (Mittelhochdeutsch) und in den Geschichtlichen Hilfswissenschaften erworben haben; Kenntnisse in Staats- und Verwaltungsrecht, in den Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaften sind erwünscht, wenn diese nicht ohnehin für die Prüfung verlangt wurden;
4. angemessene Kenntnisse der lateinischen und der französischen Sprache haben.

§ 2 Ausschreibung, Bewerbung

(1) Die oberste Dienstbehörde schreibt die für die Anwärter des höheren Archivdienstes freien Stellen aus.

(2) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist über den Direktor des Ausbildungsarchivs, bei dem der Bewerber die praktische Ausbildung abzuleisten wünscht, bei der obersten Dienstbehörde einzureichen.

(3) Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) zwei Lichtbilder,
- c) das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium,
- d) das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen, wenn diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen wurden,
- e) das Zeugnis über eine das Studium abschließende Universitäts- oder Hochschulprüfung oder die erste Staatsprüfung,
- f) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers,
- g) die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluß des Studiums.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

- h) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- i) die Geburtsurkunde.

II. Ausbildung

§ 3 Ziel des Vorbereitungsdienstes

Zweck des Vorbereitungsdienstes ist die Ausbildung von Nachwuchskräften für den höheren Archivdienst. Der Referendar ist im öffentlichen Archivwesen zu unterweisen, wissenschaftlich-fachlich fortzubilden und mit den Aufgaben eines höheren Archivbeamten vertraut zu machen. Ferner soll das Verständnis für kulturelle, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

§ 4 Einstellung, Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird von der obersten Dienstbehörde eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Archivreferendar ernannt.

(2) Dem Bewerber ist bei der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er nach § 43 HBG aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn seine Leistungen eine Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht rechtfertigen. Ferner ist ihm zu eröffnen, daß das Bestehen der Staatsprüfung keinen Anspruch auf Anstellung gibt.

(3) Der Referendar erhält während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in zwei Abschnitte:

- a) sechs Monate praktische Ausbildung an einem der in § 6 genannten Archive und
- b) achtzehn Monate theoretische Ausbildung in der Archivschule Marburg — Institut für Archivwissenschaft —.

Außerdem nimmt der Referendar an einem mindestens sechs Wochen dauernden Lehrgang am Bundesarchiv teil.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes die Zeit einer für die Ausbildung des Referendars förderlichen Tätigkeit auf Vorschlag des Direktors des Ausbildungsarchivs anrechnen. Das gleiche gilt für die in anderen Ländern der Bundesrepublik an einem Archiv verbrachte Ausbildungszeit.

(3) Die zuständige oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern, wenn der Referendar das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn eine Verlängerung aus besonderen Gründen angebracht erscheint.

§ 6 Praktische Ausbildung

(1) Der erste Ausbildungsabschnitt, der der theoretischen Ausbildung vorausgehen soll, dient der praktischen Ausbildung in einem der folgenden Archive:

- Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden,
- Hessisches Staatsarchiv Darmstadt,
- Hessisches Staatsarchiv Marburg,
- Stadtarchiv Frankfurt.

Der Direktor des Archivs ist der Ausbildungsleiter.

(2) Gegenstand der praktischen Ausbildung sind

- a) die allgemeinen Aufgaben der Archive und der hessischen Behörden sowie die Registraturkunde,
- b) Übernahme, Ordnung und Verzeichnung von Beständen einschließlich der Kassation,
- c) Recherchendienst, Magazin- und Benutzerdienst.

§ 7 Befähigungsbericht

Am Ende der praktischen Ausbildung berichtet der Direktor des Archivs nach dem Muster der Anlage 1 der obersten Dienstbehörde eingehend über die bisherige Beschäftigung des Referendars, seine berufliche Eignung und über sein Persönlichkeitsbild. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel der praktischen Ausbildung erreicht hat; besondere Fähigkeiten oder Mängel sind anzugeben. Die Beurteilung ist dem Referendar zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Urlaub, Dienstunfähigkeit

(1) Für die Genehmigung von Erholungsurlaub ist der Direktor des Ausbildungsarchivs oder der Leiter der Archivschule zuständig.

(2) Beginn und Ende der Dienstunfähigkeit hat der Referendar dem Direktor des Ausbildungsarchivs oder dem Leiter der Archivschule, Erkrankungen von mehr als 3 Tagen Dauer unter Vorlage eines ärztlichen Attestes anzuzeigen.

§ 9 Beurteilung der Leistungen

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sowie in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

- sehr gut (1), eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- gut (2), eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
- befriedigend (3), eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4), eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- mangelhaft (5), eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Für die Bewertung der Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung können halbe Noten erteilt werden.

§ 10 Theoretische Ausbildung

Gegenstände der theoretischen Ausbildung in der Archivschule sollen insbesondere sein:

- a) Archivwissenschaft (Fachmethodik und Praxis), Archivtechnik und Archivgeschichte,
- b) Archivische Rechts- und Verwaltungskunde,
- c) Historische Hilfswissenschaften des Mittelalters und der Neuzeit,

sowie in archivbezogener Auswahl:

- d) Deutsche Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschichtliche Landeskunde, Kunstdenkmäler als Zeugnisse deutscher Geschichte.

III. Archivarische Staatsprüfung

§ 11 Zweck der Prüfung

(1) In der Prüfung hat der Referendar die Befähigung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie soll sich unmittelbar an die theoretische Ausbildung in der Archivschule Marburg anschließen.

§ 12 Prüfungsausschuß

(1) Die archivarische Staatsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, den der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen beruft.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) dem Leiter der Archivschule als Vorsitzenden,
- b) fünf Mitgliedern des Lehrkörpers der Archivschule,
- c) einem Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, der Beamter des höheren Archivdienstes an einem Staatsarchiv oder einem Stadtarchiv im Lande Hessen sein muß.

(3) Zu den Prüfungen können der Direktor des Landespersonalamtes Hessen und die obersten Dienstbehörden der in der Prüfung stehenden Referendare je einen Vertreter entsenden. Der Direktor des Ausbildungsarchivs (§ 6) kann der Prüfung ebenfalls beiwohnen.

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Referendar in vier fünfständigen Klausuren je eine lateinische und eine deutsche Urkunde des Mittelalters sowie zwei Schriftstücke aus der neueren Zeit, eines in deutscher und eines in französischer Sprache, abzuschreiben und nach aufgegebenen Gesichtspunkten zu behandeln.

(2) Die Prüfungsaufgaben wählt der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus.

§ 14 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind von dem für das Fach zuständigen sowie von einem anderen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so beurteilt der Prüfungsausschuß die schriftlichen Einzelleistungen endgültig.

(2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, daß mindestens drei Klausurarbeiten ausreichend sind. Andernfalls wird die archivarische Staatsprüfung als nicht bestanden erklärt.

§ 15 Mündliche Prüfung

(1) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

- a) Archivwissenschaft und Archivgeschichte,
- b) Historische Hilfswissenschaften des Mittelalters,
- c) Historische Hilfswissenschaften der Neuzeit,
- d) Deutsche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit,

c) Deutsche Rechtsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit,

sowie nach Wahl des Prüflings eines der folgenden Fächer: Archivtechnik, Archivische Rechts- und Verwaltungskunde, Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Neuzeit, Geschichtliche Landeskunde, Kunstdenkmäler als Zeugnisse deutscher Geschichte.

(2) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als 4 Prüflinge zusammen geprüft werden. Die Prüfung soll je Prüfling höchstens zwei Stunden dauern. Sie ist durch mindestens eine angemessene Pause zu unterbrechen.

§ 16 Entscheidung über das Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit über das Prüfungsergebnis. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Für die Entscheidung des Prüfungsausschusses sind

- a) das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
- b) die Leistungen im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt und
- c) die Überzeugung, in welchem Maße der Referendar für die Laufbahn des höheren Dienstes geeignet erscheint, maßgebend. Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

- sehr gut,
- gut,
- befriedigend,
- aureichend,
- nicht bestanden.

(2) Die Abschlußnote, die ihr zugrunde liegenden Noten sowie die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sind dem Referendar nach der Prüfung — auf Wunsch schriftlich — bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag ist dem Referendar innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem ihm das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen zu geben.

§ 17 Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist der Referendar durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis — auf Verlangen das eines Arztes — vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angelegene schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und ggf. in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(3) Der Prüfungsausschuß erklärt die Prüfung für nicht bestanden, wenn der Referendar

- 1. ohne triftigen Grund von der schriftlichen oder mündlichen Prüfung fernbleibt oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht oder
- 2. ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

§ 18 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Versucht der Referendar, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Referendar durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt der Referendar während der schriftlichen Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er von dem aufsichtsführenden Beamten zu verwarnen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zu benachrichtigen. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuß den Referendar von der weiteren Teilnahme an der einzelnen Prüfungsleistung ausschließen. Die Prüfungsleistung ist mit „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Je nach der Schwere des Verstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß über den Umfang der Wiederholungsprüfung.

§ 19 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die archivarische Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so hat er den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Der Prüfungsausschuß bestimmt im Benehmen mit der obersten Dienstbehörde die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung. In der Regel dauert der zusätzliche Vorbereitungsdienst 6 Monate.

(2) Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat.

§ 20 Prüfungsniederschrift

Über den Hergang der gesamten Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

- 1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
- 2. die Namen der Prüflinge,
- 3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten durch die einzelnen Prüfer.
- 4. die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- 5. das Gesamtergebnis der Prüfung.

Für jeden Referendar ist ein Prüfungsblatt zu fertigen und ebenfalls zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 21 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach Anlage 2 aus, das die Befähigung zum höheren Archivdienst beurkundet.

(2) Der Referendar ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor des Archivdienstes“

zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält der Referendar einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

IV. Schlußvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 3. 8. 1965 (Abl. S. 592 = StAnz. S. 1003) in der Fassung des Erlasses vom 14. 3. 1970 (Abl. S. 515 = StAnz. S. 789) wird aufgehoben.

(2) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 1973 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 7)

(Ausbildungsarchiv)

....., den

Befähigungsbericht

über den Archivreferendar

für die Zeit seiner Ausbildung bei

..... vom: bis:

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)

vom: bis: Grund:

Der Archivreferendar wurde in folgenden Arbeitsbereichen ausgebildet:

1. Leistungsbild

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
- e) Organisationsfähigkeit
- f) Initiative
- g) Arbeitssorgfalt
- h) Arbeitstempo
- i) Umfang der Fachkenntnisse
- k) Berufliches Interesse
- l) Allgem. Bildungstreiben

2. Persönlichkeitsbild

- a) Pflichtbewußtsein
- b) Bereitschaft zur Verantwortung
- c) Führung, dienstlich
- d) Führung, außerdienstlich

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht?
Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:

5. Zusammenfassendes Urteil

(ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften).

Kenntnis genommen:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2 (zu § 21 Abs. 1)

Zeugnis über die archivarische Staatsprüfung

Herr/Frau geb. in
erhielt eine monatliche praktische Ausbildung
am Archiv in
und besuchte die Archivschule
— Institut für Archivwissenschaft — Marburg vom
bis

Er/Sie hat die archivarische Staatsprüfung vor dem Prüfungsausschuß für den höheren Archivdienst am
mit der Gesamtnote bestanden.

Herr/Frau hat die Berechtigung, den Titel „Assessor des Archivdienstes“ zu führen.

Marburg a. d. Lahn, den 19

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Gesamtergebnis:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), nicht bestanden (5).

vgl. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 1973 (StAnz. S. 593 = ABl. S. 351).



Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen i. d. F. vom 1. August 1972

Nachstehend gebe ich die o. a. Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der ab 1. August 1972 geltenden Fassung, die bereits in meinem Amtsblatt 1973 auf S. 337 veröffentlicht ist, bekannt.

Wiesbaden, 19. 1. 1973

Der Hessische Kultusminister
V A 4 — 451/42 — 429

StAnz. 13/1973 S. 596

*

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen in der Fassung vom 1. August 1972

Inhaltsübersicht

I. Zulassung

- § 1 Kreis der Bewerber
- § 2 Bewerbung
- § 3 Eignungsprüfung

II. Ausbildung

- § 4 Einstellung, Unterhaltszuschuß
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Befähigungsbericht

III. Prüfung

- § 8 Zweck und Teile der Prüfung
- § 9 Prüfungsausschuß
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Beurteilung der Leistungen
- § 14 Entscheidungen über das Prüfungsergebnis
- § 14a Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis
- § 15 Erkrankung, Versäumnis
- § 16 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
- § 17 Wiederholung der Prüfung

IV. Schlußbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken erlassen:

I. Zulassung

§ 1 Kreis der Bewerber

In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken können Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
2. eine Realschule (Mittelschule) erfolgreich besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen
3. nicht älter als 35 Jahre sind. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins. Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

§ 2 Bewerbung

(1) Die oberste Dienstbehörde schreibt die für Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken freien Stellen aus.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
 2. das Schulabgangszeugnis bzw. das letzte Schulzeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten,
 3. die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,
 4. zwei Lichtbilder
- Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:
5. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
 6. eine Geburtsurkunde.

§ 3 Eignungsprüfung

(1) Die Bewerber für die Ausbildungsbibliotheken des Landes haben sich einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

(2) Die oberste Dienstbehörde stellt die Bewerber nach den Ergebnissen der Eignungsprüfung ein.

II. Ausbildung

§ 4 Einstellung, Unterhaltszuschuß

(1) Die Bewerber werden zum 1. Oktober eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Inspektoranwärter“ ernannt.

(2) Die Anwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er gliedert sich in eine zweimonatige theoretische und praktische Einführung an der Bibliotheksschule Frankfurt am Main, eine 22monatige praktische Ausbildung an einer der Ausbildungsbibliotheken in Hessen (siehe Anlage 1) und eine einjährige theoretische Ausbildung an der Bibliotheksschule Frankfurt am Main. Einen an anerkannten Ausbildungsbibliotheken des Bundes oder eines anderen Bundeslandes abgeleisteten Vorbereitungsdienst kann die oberste Dienstbehörde anrechnen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Rahmen des § 8 Abs. 4 HLVO auf Vorschlag der Ausbildungsbibliothek die an einer wissenschaftlichen Bibliothek oder in verwandten Berufen (z. B. als Buchhändler oder im Verlag) geleistete hauptberufliche Arbeit teilweise auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint (§ 8 Abs. 3 HLVO).

§ 6 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Anwärter wird einer der in Anlage 1 aufgeführten Bibliotheken zugewiesen und für die theoretische und praktische Einführung zunächst der Bibliotheksschule Frankfurt am Main überwiesen (Einführungsplan: siehe Anlage 2).

(2) Danach leistet der Anwärter die praktische Ausbildung bei der Ausbildungsbibliothek ab. Die Ausbildung richtet sich nach dem Plan in Anlage 3, der im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten verbindlich ist. Der Anwärter soll indes nicht länger in einer Abteilung verweilen, als es seine Ausbildung erfordert. Neben der praktischen Arbeit nehmen die Anwärter vorwiegend im zweiten Ausbildungsjahr regelmäßig einmal wöchentlich an einem von der Ausbildungsbibliothek abzuhaltenden Einführungsunterricht in Bibliographie, Bibliotheksverwaltungslehre und alphabetischer Katalogisierung teil. Diese Unterweisung dient als Vorbereitung für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Bibliotheksschule.

(3) Der Anwärter wird für die theoretische Ausbildung an die Bibliotheksschule Frankfurt am Main überwiesen und nach dem Lehrplan der Anlage 4 theoretisch ausgebildet. Der Anwärter hat außerdem an einem Lehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in den nachstehenden Fächern teilzunehmen:

- Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde,
- Rechtskunde und Grundzüge des kommunalen Verfassungsrechts,
- Politische Geschichte,
- Recht des öffentlichen Dienstes,
- Wirtschaftskunde.

Der Direktor des Landespersonalamtes regelt im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Durchführung des Lehrgangs.

(4) Der Anwärter muß die für seine weitere Ausbildung notwendigen Kenntnisse in drei Fremdsprachen, davon in der Regel in Englisch und in einer weiteren neueren Fremdsprache, vor Beginn des theoretischen Unterrichts an der Bibliotheksschule nachweisen. Nicht ausreichende Sprachkenntnisse schließen die weitere Teilnahme an der Ausbildung aus. Der Anwärter hat außerdem ein Zeugnis über Fertigkeiten im Maschinenschreiben (150 Anschläge) vorzulegen.

§ 7 Befähigungsbericht

(1) Jede Ausbildungsstelle, der der Anwärter zur Ausbildung überwiesen wird, erstattet nach Beendigung der Ausbildung einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 5. Der Befähigungsbericht muß erkennen lassen, ob der Anwärter das Ausbildungsziel in dem betreffenden Abschnitt erreicht hat. Er ist dem Anwärter zur Kenntnis zu bringen und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

(2) Der jeweilige Ausbildungsleiter hat am Ende der praktischen und theoretischen Ausbildung die Leistungen des Anwärters in einer Gesamtnote zusammenzufassen. Die Beurteilung ist dem Anwärter zur Kenntnis zu geben. Ausbildungsleiter sind die Direktoren der Ausbildungsbibliotheken und der Direktor der Bibliotheksschule.

III. Prüfung

§ 8 Zweck und Teile der Prüfung

(1) In der Prüfung hat der Anwärter die Eignung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 9 Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß für den gehobenen Bibliotheksdienst an der Bibliotheksschule Frankfurt am Main abzulegen. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Bibliotheksdienstes als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, und zwar

- a) zwei Beamten des höheren Bibliotheksdienstes,
- b) zwei Beamten des gehobenen Bibliotheksdienstes,
- c) einem Dozenten des Hessischen Verwaltungsschulverbandes,
- d) einem Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften, der die Befähigung für den gehobenen Bibliotheksdienst besitzen muß.

Die Mitglieder aus dem Bibliotheksdienst sollen möglichst verschiedenen Bibliotheken angehören.

(2) Der Kultusminister beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften vorgeschlagen.

(3) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Zu den Prüfungen können der Kultusminister und der Direktor des Landespersonalamtes Vertreter entsenden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Geschäftsgang, ihm obliegen insbesondere:

1. die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
2. die Festsetzung des Prüfungstermins,
3. die Vorladung der Prüflinge und die Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen (Abs. 4),
4. die Auswahl der Prüfungsaufgaben (§ 10 Abs. 3),
5. die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
6. die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen (§ 10 Abs. 4).

(6) Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere:

1. die Abnahme der mündlichen Prüfung,
2. die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 16 Abs. 1),
3. die Regelung der nachträglichen Anfertigung von Arbeiten, die aus den in § 10 Abs. 6 genannten Gründen nicht angefertigt wurden,
4. die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 14),
5. der Vorschlag über die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung (§ 17).

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- a) 7 Titelaufnahmen in deutscher Sprache und in den Fremdsprachen, in denen der Bewerber die notwendigen Kenntnisse nachgewiesen hat.
- b) 3 Klausuren aus folgenden Gebieten:
 1. Bibliothekswesen der Gegenwart,
 2. Bibliotheksverwaltung (Erwerbung alphabetische Katalogisierung, Benutzung und allgemeine Verwaltung),
 3. Sacherschließung (unter Berücksichtigung des Wahlpflichtfaches),
 4. Bibliographie und Information (unter Berücksichtigung des Wahlpflichtfaches),
 5. Elektronische Datenverarbeitung als bibliothekarisches Organisationsmittel,
 6. Bibliotheksbau und technische Einrichtungen,
 7. Buchkunde, Buchhandel und Verlagswesen.

(2) Für die im Absatz 1 a) und b) genannten Klausurarbeiten stehen jeweils 4 Stunden zur Verfügung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt die Prüfungsaufgaben aus. Die Aufgaben sind bis zum Prüfungstage unter sicherem Verschluss zu halten und vor den Prüflingen von dem Aufsichtsbeamten zu öffnen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines Bibliotheksbeamten, den der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, anzufertigen.

(5) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit dem aufsichtsführenden Beamten abzuliefern; beizufügen sind alle Entwürfe. Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangaben enthalten. Sie sind mit einer Kontrollnummer zu versehen, die täglich wechselt.

(6) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis — auf Anfordern das eines Amtsarztes — vorzulegen. Wenn der Prüfling mindestens eine Klausurarbeit gefertigt hat, kann der Prüfungsausschuss genehmigen, daß die fehlenden schriftlichen Arbeiten spätestens sechs Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung nachgeholt werden. Für die nachzuholenden Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 11 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftlichen Arbeiten sind jeweils von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt ist, und dem betreffenden Lehrbeauftragten der Bibliotheksschule zu beurteilen.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Arbeiten in der Titelaufnahme oder in zwei der drei Klausurarbeiten mit weniger als „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als sechs Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling etwa 30 Minuten dauern.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die unter § 10 Abs. 1 b) Nr. 1 bis 7 genannten Gebiete unter Berücksichtigung der für das Verständnis notwendigen geschichtlichen und sozialen Bezüge sowie auf Staatsbürgerkunde. Das Wahlpflichtfach (Anlage 2 Nr. 6) ist bei der Prüfung zu berücksichtigen.

(3) Die Leistungen eines jeden Prüflings in der mündlichen Prüfung sind in den einzelnen Prüfungsfächern auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuss zu beurteilen.

§ 13 Beurteilung der Leistungen

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sowie in der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

- sehr gut (1), eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
 gut (2), eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
 befriedigend (3), eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
 ausreichend (4), eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
 mangelhaft (5), eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
 ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Einzelleistungen in der Prüfung können mit halben Noten bewertet werden.

§ 14 Entscheidungen über das Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit über das Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Dabei sind auch die Beurteilungen nach § 7 Abs. 2 über die in den beiden Ausbildungsabschnitten gezeigten

Leistungen zu berücksichtigen. Entscheidend für das Gesamtergebnis ist die freie Überzeugung des Prüfungsausschusses, in welchem Maße der Prüfling für die Laufbahn des gehobenen Dienstes geeignet erscheint. Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten:

- „sehr gut“
- „gut“
- „befriedigend“
- „ausreichend“
- „nicht bestanden“.

(2) Die Abschlusnote, die ihr zugrunde liegenden Noten sowie die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sind dem Prüfling nach der Prüfung bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfling innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen zu gewähren.

§ 14a Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) Die Niederschrift enthält

1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonstigen Anwesenden,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmer,
4. den Prüfungsstoff,
5. die vollständigen Notenlisten aller Teilnehmer.

(3) Für jeden Prüfling ist ein Prüfungsblatt zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Der Anwärter erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6.

§ 15 Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis — auf Verlangen das eines Amtsarztes — vorzulegen.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angeordnete schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bereits abgelieferte schriftliche Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

§ 16 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Versucht ein Anwärter, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch sonstiges ordnungswidriges Verhalten zu beeinflussen, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob — je nach der Schwere der Verfehlung — die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist oder ob einzelne Prüfungsarbeiten mit „ungenügend“ zu bewerten sind.

(2) Wird innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, daß Verfehlungen nach Abs. 1 vorgelegen hatten, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 17 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Abs. 3), so hat er den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung.

(2) Der Anwärter ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat.

IV. Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 11. März 1964 (Abl. S. 194 = StAnz. S. 408) in der Fassung des Erlasses vom 17. Februar 1967 (Abl. S. 223 = StAnz. S. 355) wird aufgehoben.

(2) Weggefallen.

(3) Weggefallen.

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 1)

Ausbildungsbibliotheken in Hessen

- Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt
- Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main
- Senckenbergische Bibliothek Frankfurt am Main
- Hessische Landesbibliothek Fulda
- Universitätsbibliothek Gießen
- Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek Kassel
- Universitätsbibliothek Marburg
- Hessische Landesbibliothek Wiesbaden

Anlage 2
(zu § 6 Abs. 1)

Plan für die theoretische und praktische Einführung

1. Allgemeine Einführung in das Bibliothekswesen. Die Aufgaben des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken.
2. Aufgaben und Organisation wissenschaftlicher Bibliotheken. Formen wissenschaftlichen Schrifttums.
3. Erwerbungs-, Katalog- und Benutzungsabteilung an ausgewählten Beispielen.
4. Einführung in die Literatur zum Buch- und Bibliothekswesen.
5. Besichtigung einiger bibliothekarischer und dokumentarischer Einrichtungen.
6. Festlegung eines Wahlpflichtfaches. Wählbar sind folgende Wissenschaftsgebiete:
 - a) Biologische Wissenschaften
 - b) Geowissenschaften
 - c) Geschichte
 - d) Klassische Altertumswissenschaft
 - e) Kunstwissenschaft
 - f) Mathematik
 - g) Medizin
 - h) Exakte Naturwissenschaften
 - i) Osteuropakunde
 - j) Orientkunde
 - k) Philosophie, Theologie und Religionswissenschaft
 - l) Psychologie und Pädagogik
 - m) Rechtswissenschaft
 - n) Sozialwissenschaften und Politikwissenschaft
 - o) Allgemeine und vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft und
 1. Germanistik oder
 2. Anglistik oder
 3. Romanistik
 - p) Technik
 - q) Volks- und Völkerkunde
 - r) Wirtschaftswissenschaften

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 2)

Plan für die praktische Ausbildung

Dauer in Monaten	Dienststelle	Arbeitsgebiet
Während der ganzen Ausbildung 2 Stunden täglich	4	Signierdienst a) Signieren der Bestellungen in der Ortsausleihe bzw. im Leihverkehr b) Einführung in den Gebrauch der wichtigsten Bibliographien und Nachschlagewerke
	4	Erwerbungsabteilung a) Einführung in die Buch- und Zeitschriftenakzession durch Kauf b) Sondersammelgebiete der DFG c) Erwerbungsabteilung durch Pflichtabgabe d) Erwerbungsabteilung durch Tausch e) Erwerbungsabteilung durch Geschenk f) Einbandstelle, Buchbinderei
9	Katalogabteilung (davon 3 Monate im Sachkatalog)	a) Titelaufnahme und Unterweisung in den Grundregeln der alphabetischen Katalogisierung b) Einführung in die Sachkatalogisierung und in die Dokumentation unter Berücksichtigung des jeweiligen Wahlfachs
3	Benutzungsabteilung	a) Ortsausleihe b) Fernleihe c) Lesesaal d) Auskunftsstelle e) Lehrbuchsammlung
2	Spezialabteilungen und/oder Institutsbibliotheken	Informatorische Einführung in die Arbeit einer Sonderabteilung und/oder in die einer Institutsbibliothek einer wissenschaftlichen Hochschule
1/2	Öffentliche Bücherei	Einblick in die Arbeiten und Aufgaben einer öffentlichen Bücherei
1/2	Institute für Dokumentation	Praktische Einführung in die Dokumentation

Anlage 4
(zu § 6 Abs. 3)

Lehrplan für die Bibliotheksschule Frankfurt/M.

Abteilung Gehobener Dienst

A. Bibliographie, Wissenschaftskunde und Informationswesen

1. Organisation der Wissenschaft; Internationale Organisation mit ihren Bibliographien 14 Stunden
 2. Internat. Allgemein- und Auswahlbibliographien, Nationalbibliographien, Bibliothekskataloge, Allgemeinenzyklopädien, Biographien etc. 30 Stunden
 3. Zeitschriftenbibliographien, Hochschul- u. Schulschriftenverzeichnisse etc. 6 Stunden
 4. Verzeichnisse amtlicher Drucksachen 6 Stunden
 5. Fachbibliographien
 - a) Geisteswissenschaften 70 Stunden
 - b) Rechts-, Wirtschafts- u. Sozialwiss. 20 Stunden
 - c) Mathematik, Naturwiss., Technik 25 Stunden
 - d) Medizin u. biologische Fächer 15 Stunden
 - e) Buch- und Bibliothekswesen; Dokumentation 4 Stunden
 - f) Inkunabelkunde 4 Stunden
 6. Die Bibliothek als zentrale Informationsstelle 10 Stunden
- 204 Stunden

B. Das Bibliothekswesen in Deutschland

1. Die gegenwärtige Struktur des Bibliothekswesens in Deutschland 20 Stunden
 2. Einführung in das öffentl. Büchereiwesen 10 Stunden
- 30 Stunden

C. Bibliotheksverwaltungslehre

1. Allgemeine Bibliotheksverwaltung, Bibliotheksbau, technische Einrichtungen	60 Stunden
2. Theorie des alphabetischen Katalogs in vergleichender Sicht	10 Stunden
3. Alphabetische Katalogisierung (nach Preussischen Instruktionen u. mechanisch mit korporativen Verfassern)	150 Stunden
4. Sachkatalogisierung mit prakt. Übungen	50 Stunden
5. Verwaltung von Parlaments- u. Behördenbibliotheken u. von Institutsbibliotheken	20 Stunden
6. Geschäftlicher Briefverkehr, Bibliotheksverwaltungsfragen (Etat, Personalwesen usw.)	<u>20 Stunden</u>
	<u>310 Stunden</u>

D. Dokumentationswesen

Einführung, Grundlagen der Terminologie und Sprachordnung, Ordnungslehre; Aufschließen von Dokumenten; Handlochkartenverfahren; maschinelle Verfahren	50 Stunden
---	------------

E. Einführung in die elektronische Datenverarbeitung

20 Stunden

F. Historische Fächer

1. Bibliotheksgeschichte ab dem 18. Jh.	40 Stunden
2. Buchkunde	
a) Buchkunde vor 1450: Schriftgeschichte, Handschrifteneinband, Buchmalerei	26 Stunden
b) Buchkunde nach 1450: Geschichte des Buchdrucks, Einbandkunde	16 Stunden
c) Buchillustration, Buchkunst des 20. Jh.	18 Stunden
d) Buchherstellung in der Gegenwart	14 Stunden
3. Buchhandel in Geschichte und Gegenwart	<u>12 Stunden</u>
	<u>126 Stunden</u>

G. Verwaltungsseminar

1. Rechts-, Staats- und Verwaltungskunde, Grundzüge des Kommunalen Verfassungsrechts	24 Stunden
2. Politische Geschichte	16 Stunden
3. Recht des öffentlichen Dienstes	16 Stunden
4. Wirtschaftskunde	<u>4 Stunden</u>
	<u>60 Stunden</u>
zusammen:	<u>800 Stunden</u>

H. Besichtigungen

1. Frankfurter Bibliotheken: Stadt- und Universitätsbibliothek, HZK, Senckenb. Bibliothek, Deutsche Bibliothek
2. Stadtarchiv Frankfurt am Main
3. Buchbinderei, StuUB Frankfurt
4. Stiftung Buchkunst, Frankfurt am Main
5. Bauersche Schriftgießerei, Frankfurt am Main
6. Brönnersche Druckerei — Umschau-Verlag, Frankfurt am Main
7. Zentralstelle für maschinelle Dokumentation (ZMD), Frankfurt am Main
8. Klingspor-Museum, Offenbach am Main
9. Gutenberg-Museum, Mainz

Außerdem soll die Kenntnis der bibliothekarischen Einrichtungen durch Studienfahrten vertieft werden.

Anlage 5
(zu § 7 Abs. 1)

(Ausbildungsbibliothek)

Befähigungsbericht

über den/die Inspektoranwärter(in)
für die Zeit seiner/ihrer Beschäftigung bei
vom bis im Ausbildungsdienst

1. Leistungsbild

- a) Auffassungsgabe
 - b) Urteilsfähigkeit
 - c) Ausdrucksfähigkeit mündl.
 - d) Ausdrucksfähigkeit schriftl.
 - e) Organisationsfähigkeit
 - f) Initiative
 - g) Arbeitssorgfalt
 - h) Arbeitstempo
 - i) Umfang der Fachkenntnisse
 - k) Berufliches Interesse
 - l) Allgem. Bildungsstreben
 - m) Notwendige Sprachkenntnisse
- sind nachgewiesen in:
1.
 2.
 3.

2. Persönlichkeitsbild

- a) Pflichtbewußtsein
- b) Führung, dienstlich
- c) Ausfälle durch längere Krankheiten
- d) Außerdienstliches Verhalten

3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

4. Zusammenfassendes Urteil:

(ggf. besondere Befähigungen oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

(Unterschrift)

Anlage 6
(zu § 14a Abs. 4)

Bibliotheksschule Frankfurt am Main**Zeugnis über die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken**

Herr/Frau/Fräulein
geboren am in
erhielt eine zweimonatige theoretische und praktische Einführung an der Bibliotheksschule Frankfurt am Main, eine 22monatige praktische Ausbildung an der

..... Bibliothek in
und besuchte vom bis
die Bibliotheksschule Frankfurt am Main.

Er/Sie hat die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken
am
mit der Gesamtnote

..... bestanden

Sein/Ihr Wahlpflichtfach ist
Frankfurt am Main, den

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....
Direktor der Bibliotheksschule

Gesamtergebnis: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), nicht bestanden (5).

Vergleiche die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 29. 8. 1970 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 1. 1973 (ABl. S. 337 = StAnz. S. 596).

445

Unterrichtsgeld- bzw. Lernmittelfreiheit beim Besuch weiterführender hessischer Schulen durch Schüler fremder Staatsangehörigkeit

Erlaß vom 31. 10. 1969 (ABl. S. 1201 = StAnz. S. 1933)
 Erlaß vom 16. 6. 1970 (ABl. S. 800 = StAnz. S. 1412)

I.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit und Erziehungsbeihilfen (GULE) in der Fassung vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 12. 1972 (GVBl. I S. 418), steht ab 1. 8. 1969 Unterrichtsgeldfreiheit auch Schülern fremder Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht auf den Wohnsitz zu, wenn in ihrem Heimatland deutsche Schüler beim Besuch öffentlicher Ausbildungseinrichtungen vergleichbarer Form allgemein unterrichtsgeldfrei sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 3 GULE wird allen Schülern fremder Staatsangehörigkeit, die an einer Schule ihre Schulpflicht nach den Vorschriften des Hessischen Schulpflichtgesetzes vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598), erfüllen, Lernmittelfreiheit gewährt. Der Grundsatz des § 1 Abs. 3 Satz 3 GULE gilt nur für Schüler fremder Staatsangehörigkeit, die die Schule nicht in Erfüllung der Schulpflicht besuchen.

Aus der Anlage ist ersichtlich, in welchen Staaten der Besuch entsprechender Ausbildungseinrichtungen für deutsche Schüler z. Z. allgemein unterrichtsgeldfrei bzw. unterrichtsgeldpflichtig ist und ob Lernmittelfreiheit gewährt wird oder nicht. Es ist beabsichtigt, die Übersicht laufend zu ergänzen.

Ausländische Schüler anderer als der in der Aufstellung genannten Staaten bzw. ihre Erziehungsberechtigten, die bei dem jeweiligen Schulträger einen Antrag nach § 1 Abs. 3 Satz 3 GULE stellen, haben den Nachweis über die allgemeine Unterrichtsgeldfreiheit der entsprechenden Ausbildungseinrichtungen ihres Heimatlandes durch eine Bescheinigung der für sie zuständigen diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung zu führen. Die Bescheinigung ist vorläufig anzuerkennen, bis die Anlage zu diesem Erlaß um das betreffende Land ergänzt oder von mir eine abweichende Entscheidung getroffen wird.

Eine Fotokopie der Bescheinigung bitte ich mir vorzulegen. Bei gleichlautenden Bescheinigungen für ausländische Schüler derselben Staatsangehörigkeit bzw. der gleichen Schulformen genügt die einmalige Vorlage einer Bescheinigung.

II.

Für Schüler fremder Staatsangehörigkeit, denen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 GULE in Verbindung mit den vorstehenden Ausführungsbestimmungen Unterrichtsgeldfreiheit gewährt wird, erstattet das Land den kommunalen Schulträgern das entgangene Schulgeld auf Grund des § 38 Abs. 2 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung vom 30. 5. 1969 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 7. 1971 (GVBl. I S. 189), in Höhe der jeweils maßgebenden Gast-schulbeiträge.

Das Nähere regeln die Verwaltungsvorschriften zu §§ 35—37 und 38 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Die beiden Bezugserlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 2. 1973

Der Hessische Kultusminister
 III B 5.1 — 813/490

StAnz. 13/1973 S. 601

*

Anlage

Lfd. Nr.	Land	Unterrichtsgeldfreiheit wird gewährt an:		Lernmittelfreiheit wird gewährt an:	
		Weiterführende allgemeine bildende Schulen	Weiterführende berufliche Schulen	Weiterführende allgemeine bildende Schulen	Weiterführende berufliche Schulen
1	Argentinien	1	1	0	0
2	Belgien	1	1	0	0
3	Bolivien	0	0	0	0
4	Brasilien	1	1	0	0
5	Chile	1	3	0	0
6	Kolumbien	0	0	0	0
7	Dänemark	1	1	1	1
8	Finnland *)	1 *)	1 *)	1 *)	1 *)
9	Frankreich	1	1	0	0
10	Griechenland	1	0	1	0
11	Großbritannien	1	1	1	1
12	Indien	1	1	0	0
13	Iran	0	0	0	0
14	Island	1	1	1	1
15	Israel	1	1	0	0
16	Italien	1	1	1	0
17	Japan	1	1	1	1
18	Jugoslawien	1	1	1	1
19	Kanada	1	1	1	1
20	Luxemburg	0	1	0	0
21	Niederlande *)	1	0	1 *)	0
22	Norwegen	1	1	0	0
23	Österreich	1	1	1	1
24	Schweden	1	1	1	1
25	Schweiz	1	1	0	0
26	Spanien	1	1	0	0
27	Südafrika	1	1	0	0
28	Tschechoslowakei	1	1	1	1
29	Türkei	1	1	0	0
30	Ungarn	1	1	0	0
31	USA	1	1	0	0
32	Venezuela	1	0	0	0
33	Vereinigte Arabische Republik	1	1	0	0

0 = nein

1 = ja

3 = noch offen

*) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

446

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Widmung eines neugebauten Anschlußarmes der Bundesstraße 3 an die neue Kreisstraße 191 in der Gemarkung Mühlheim a. M., Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

Der in der Gemarkung Mühlheim a. M., Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Anschlußarm von der südlichen Richtungsfahrbahn der Bundesstraße 43 an die neue Kreisstraße 191

von km 0,000 (bei km 2,110 der südlichen Richtungsfahrbahn der B 43)

bis km 0,119 (bei km 0,120 der K 191 neu) = 0,119 km

erhält mit Wirkung vom 1. April 1973 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 43 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das

Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. 3. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 13/1973 S. 601

447

Widmung von Neubaustrecken zu Teilstrecken der Bundesstraße 3 und der Landesstraße 3100 sowie Einziehung einer Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3100 in den Gemarkungen Eberstadt, Stadtkreis Darmstadt, und Pfungstadt, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in den Gemarkungen Eberstadt, Stadtkreis Darmstadt, und Pfungstadt, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, zwischen der Bundesstraße 426 und der Bundesstraße 3 neugebaute Strecke

von km 6,650 neu (bei km 7,593 der B 426)

bis km 8,440 neu (bei km 8,452 der B 3 alt) = 1,790 km

erhält mit Wirkung vom 1. April 1973 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 3 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die neugebauten Strecken zwischen der Bundesstraße 3 und der Landesstraße 3100

von km 8,050 neu (bei km 8,452 der B 3 alt)

bis km 8,785 neu (bei km 8,753 der L 3100 alt) = 0,735 km

und

von km 8,626 neu (bei km 8,642 der L 3100 alt)

bis km 8,662 neu (bei km 8,648 der L 3100 neu) = 0,036 km

werden mit Wirkung vom 1. April 1973 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3100 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3100

von km 8,642 alt (bei km 8,626 der L 3100 neu)

bis km 8,753 alt (bei km 8,785 der L 3100 neu) = 0,111 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. April 1973 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 8. 3. 1973

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 13/1973 S. 602

448

Verlust eines Dienstausweises

Der von dem Hessischen Straßenbauamt Kassel am 30. 11. 1964 ausgestellte Dienstausweis Nr. III/210 des bei dem Hess. Straßenbauamt Kassel (Straßenmeisterei Borken) beschäftigten Straßenwärters Hans Töpfer, geb. am 2. 3. 1930, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 3. 1973

**Hessisches
Landesamt für Straßenbau**
1121 — 7 c — 24

StAnz. 13/1973 S. 602

449

Der Hessische Sozialminister

Auswirkungen der kommunalen Gebietsreform auf die Bezirke der Ortskrankenkassen

Die gebietliche Neuabgrenzung der Kreise in Hessen berührt auch die Abgrenzung der Bezirke der Ortskrankenkassen. Der in § 226 Abs. 2 RVO postulierte Grundsatz, daß Ortskrankenkassen in der Regel innerhalb eines Versicherungsamtsbezirks zu errichten sind, ferner die Notwendigkeit der Einräumigkeit in der Verwaltung sowie Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit und der Effizienz lassen mich zur Auffassung gelangen, daß eine Anpassung der Bezirke der Ortskrankenkassen an die neuen Verwaltungsgrenzen zweckmäßig und erforderlich ist.

Durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) ist § 226 RVO durch einen neuen Absatz 4 ergänzt worden. Danach kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung die Bezirke der Ortskrankenkassen den Grenzen der Gebietskörperschaften anpassen. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Mit dieser Eingriffsermächtigung an die Landesregierung hat der Bundgesetzgeber der Tatsache Rechnung getragen, daß eine automatische Anpassung der Kassenbezirke an geänderte Verwaltungsgrenzen nicht gegeben ist und auch bisher keine Möglichkeit zum Durchsetzen solcher Anpassungen bestanden hat, es sei denn, alle beteiligten Krankenkassen stimmen dem zu.

Trotz dieser Ermächtigung, die den Verordnungsgeber in die Lage versetzt, diesbezügliche Regelungen zu treffen, vertrete ich die Auffassung, daß es zunächst Angelegenheit der Selbstverwaltungen der betroffenen Krankenkassen sein sollte, aus der Änderung der Kreisgrenzen die entsprechenden Konsequenzen für die Bezirke der Kassen einzuleiten und durchzuführen. Dabei lasse ich mich von dem Gedanken leiten, daß die Selbstverwaltungsorgane wegen ihrer örtlichen Nähe und ihrer damit gegebenen besseren Einsicht in die örtlichen Gegebenheiten aufgerufen sind, diese Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen. Ich würde es bedauern, wenn die Selbstverwaltungsorgane sich solchen Überlegungen verschließen und damit ihre Möglichkeit, die Modalitäten der bezirklichen Neuordnung im Wege freiwilliger Vereinbarung zu regeln, nicht nutzen würden. Sollte sich in der nächsten Zeit herausstellen, daß die Selbstverwaltungsorgane nicht willens sind, die notwendigen Initiativen einzuleiten, wird die Landesregierung nicht umhin können, von der ihr in § 226 Abs. 4 RVO gegebenen Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Bereits jetzt möchte ich hierzu meine terminlichen Vorstellungen bekanntgeben. Ich halte es für zweckmäßig, daß dort, wo die Kreisreform abgeschlossen ist oder noch rechtzeitig abgeschlossen wird, die Anpassung der Kassenbezirke an die neuen Verwaltungsgrenzen so frühzeitig vorgenommen wird, daß die Sozialwahlen des Jahres 1974 bereits auf dieser neuen Grundlage vorgenommen werden können. Hieraus folgt na-

turgemäß, daß der den Selbstverwaltungsorganen der berührten Kassen verbleibende zeitliche Spielraum für Entscheidungen auf das Jahr 1973, möglicherweise sogar auf die ersten drei Quartale dieses Jahres, beschränkt bleibt. Sodann würde gemäß meiner vorstehend dargelegten Grundkonzeption die Initiative auf die staatlichen Stellen übergehen.

Ich bin mir dabei bewußt, daß zur verantwortlichen Entscheidungsfindung der Selbstverwaltungsorgane notwendig sein wird, in bestimmter Weise unterstützend zu wirken. Aus diesem Grunde ist unter Federführung meines Hauses eine Arbeitsgruppe gebildet worden, in der neben dem Landes-

verband der Ortskrankenkassen auch die Spitzenorganisationen der Selbstverwaltungspartner vertreten sind. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe wird es sein, Lösungsvorschläge für die im Zusammenhang mit der Neuordnung auftauchenden Probleme, insbesondere im Dienst- und Selbstverwaltungsrecht, zu unterbreiten.

Wiesbaden, 8. 2. 1973

Der Hessische Sozialminister
M — I B 54 e 2100 — 1779/72

St.Anz. 13/1973 S. 602

450

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Haintchen, Krs. Limburg

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Haintchen, Kreis Limburg, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich des Waldes, jedoch mit Ausnahme der Ortslage, festgestellt. Es hat eine Größe von 1174,0423 ha, worin eine Waldfläche von 732,7873 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen und orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Haintchen“

mit dem Sitz in Haintchen, Kreis Limburg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Limburg (Lahn), Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Haintchen, Kreis Limburg, und den Nachbargemeinden Eisenbach, Krs. Limburg, Weilrod, Krs. Hochtaunus, Weilmünster, Münster, beide Oberlahnkreis, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Haintchen und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 29. 12. 1972

Landeskulturamt Hessen
WF 445 — Haintchen — 28470/72

St.Anz. 13/1973 S. 603

*

Flurbereinigungsverfahren Haintchen

Vom Verfahren ausgeschlossen

Flur 33, Flurstücke 110, 1110 Ar; 111, 1028 Ar; 112, 1230 Ar; 113, 1168 Ar; 114, 1004 Ar; 115, 1218 Ar; 116, 1226 Ar; 117, 778 Ar; 118, 797 Ar; 119, 988 Ar; 120, 1544 Ar; 121, 744 Ar; 122, 779 Ar; 123, 835 Ar; 124, 871 Ar; 125, 1057 Ar; 126, 777 Ar; 127, 771 Ar; 128, 758 Ar; 129, 794 Ar; 109/1, 2073 Ar; zusammen 21 550 Ar.

Flur 43, Flurstücke 1/1, 938 Ar; 2/1, 746 Ar; 3/1, 708 Ar; 39/1, 118 Ar; 4/1, 543 Ar; 5/1, 561 Ar; 6/1, 556 Ar; 40/2, 335 Ar; 25/1, 1580 Ar; 26/1, 1132 Ar; 27/1, 932 Ar; 28/1, 939 Ar; 29, 950 Ar; 30, 966 Ar; 43/3, 270 Ar; 32/7, 1139 Ar; 32/8, 826 Ar; 32/9, 690 Ar; 32/10, 923 Ar; 32/5, 839 Ar; 32/3, 768 Ar; 32/1, 1147 Ar; 32/12, 194 Ar; 33/7, 771 Ar; 33/8, 69 Ar; 7/2, 556 Ar; 33/6, 1294 Ar; 43/2, 4176 Ar; 33/12, 457 Ar; 33/11, 522 Ar; 33/10, 6197 Ar; 34, 40 Ar; zusammen 31 882 Ar.

Flur 47, Flurstücke 1, 591 Ar; 2, 961 Ar; 3, 335 Ar; 4, 519 Ar; 5, 522 Ar; 6, 1448 Ar; zusammen 4376 Ar.

Flur 48, Flurstücke 17/1, 922 Ar; 18/1, 677 Ar; 19/1, 793 Ar; 20/1, 250 Ar; 20/2, 267 Ar; 21/1, 566 Ar; 22/2, 613 Ar; 23/2, 919 Ar; 35/2, 645 Ar; 36/1, 734 Ar; 37/1, 617 Ar; 38/1, 561 Ar; 39/1, 594 Ar; 41/1, 505 Ar; 51/5, 760 Ar; 51/6, 740 Ar; 51/7, 1186 Ar; 54/1, 600 Ar; zusammen 11 949 Ar.

Flur 49, Flurstücke 1, 459 Ar; 2, 230 Ar; 3, 197 Ar; 4, 625 Ar; 5, 572 Ar; 6, 129 Ar; 7, 324 Ar; 9/1, 803 Ar; 9/2, 704 Ar; 10, 1062 Ar; 11, 1120 Ar; 12, 1048 Ar; 13, 33 Ar; 8, 11 Ar;

* hier nicht veröffentlicht

14, 94 Ar; 15, 310 Ar; 16, 195 Ar; 21, 45 Ar; 20, 409 Ar; 109, 77 Ar; 17, 142 Ar; 19, 81 Ar; 22, 511 Ar; 23, 247 Ar; 24, 993 Ar; 25, 700 Ar; 26, 96 Ar; 27, 80 Ar; 28, 11 Ar; 110, 35 Ar; 29, 373 Ar; 30, 161 Ar; 31, 728 Ar; 32, 245 Ar; 33, 371 Ar; 34, 397 Ar; 111, 331 Ar; 107, 1522 Ar; 118/106, 1276 Ar; 106/2, 1263 Ar; 35, 800 Ar; 36, 520 Ar; 37, 592 Ar; 38, 346 Ar; 39, 320 Ar; 40, 300 Ar; 41, 250 Ar; 42, 225 Ar; 43/1, 625 Ar; 45/1, 695 Ar; 108/1, 2958 Ar; 46, 160 Ar; 47, 220 Ar; 48/1, 264 Ar; 49, 695 Ar; 50, 640 Ar; 51, 1024 Ar; 52, 152 Ar; 53, 641 Ar; 54, 449 Ar; 55, 819 Ar; 56, 765 Ar; 57, 82 Ar; 112, 46 Ar; 58, 617 Ar; 59, 611 Ar; 60, 355 Ar; 61, 477 Ar; 63/1, 983 Ar; 64, 361 Ar; 65, 41 Ar; 106/1, 147 Ar; 70, 147 Ar; 71/1, 670 Ar; 72/1, 826 Ar; 73, 788 Ar; 75, 167 Ar; 76, 489 Ar; 77, 354 Ar; 78, 638 Ar; 79, 427 Ar; 80, 225 Ar; 66, 312 Ar; 67, 340 Ar; 68, 448 Ar; 69, 568 Ar; 113, 425 Ar; 85, 108 Ar; 86, 421 Ar; 87/1, 1136 Ar; 88/1, 545 Ar; 89, 179 Ar; 81, 689 Ar; 82, 754 Ar; 83, 454 Ar; 84, 992 Ar; 90, 1065 Ar; 91, 442 Ar; 92, 464 Ar; 93, 754 Ar; 94, 666 Ar; 95, 600 Ar; 96, 654 Ar; 97/1, 807 Ar; 114, 592 Ar; 115, 371 Ar; 116, 155 Ar; 107, 1522 Ar; 104, 220 Ar; 103, 325 Ar; 102, 250 Ar; 101, 420 Ar; 100, 230 Ar; 99, 400 Ar; 98, 400 Ar; 105/1, 714 Ar; 105/3, 772 Ar; 105/4, 669 Ar; zusammen 59 190 Ar.

Flur 50, Flurstücke 1/1, 413 Ar; 1/2, 2286 Ar; 2, 956 Ar; 3, 852 Ar; 4/1, 696 Ar; 4/2, 574 Ar; 4/4, 41 Ar; 4/5, 1 Ar; 5/1, 776 Ar; 104, 579 Ar; 105, 176 Ar; 6, 617 Ar; 7, 740 Ar; 8, 379 Ar; 9, 746 Ar; 106, 2374 Ar; 12, 577 Ar; 13/1, 472 Ar; 13/3, 210 Ar; 13/4, 169 Ar; 14, 222 Ar; 15, 501 Ar; 16, 689 Ar; 17, 1036 Ar; 18/1, 420 Ar; 19/1, 559 Ar; 20, 430 Ar; 21, 423 Ar; 22, 298 Ar; 23, 259 Ar; 24, 255 Ar; 25, 141 Ar; 26, 239 Ar; 109, 1601 Ar; 29/1, 301 Ar; 28, 213 Ar; 39, 566 Ar; 40, 1907 Ar; 41, 201 Ar; 42, 449 Ar; 43, 342 Ar; 44, 23 Ar; 45, 204 Ar; 46, 519 Ar; 48/1, 554 Ar; 49, 184 Ar; 50, 274 Ar; 51, 303 Ar; 52, 1294 Ar; 53, 48 Ar; 111, 561 Ar; 54, 109 Ar; 55, 195 Ar; 56, 179 Ar; 57, 149 Ar; 58, 98 Ar; 59, 1890 Ar; 60, 364 Ar; 61, 318 Ar; 112, 2057 Ar; 101, 1053 Ar; 100, 1421 Ar; 99, 723 Ar; 98, 417 Ar; 94, 1084 Ar; 114/1, 226 Ar; 114/2, 54 Ar; 113, 724 Ar; 77, 449 Ar; 78/1, 576 Ar; 76, 176 Ar; 75/4, 536 Ar; 74, 216 Ar; 73, 84 Ar; 72, 362 Ar; 71, 457 Ar; 75/3, 74 Ar; 91, 82 Ar; 92, 768 Ar; 65, 183 Ar; 66, 245 Ar; 67, 120 Ar; 68, 1374 Ar; 69, 28 Ar; 70, 335 Ar; 62, 458 Ar; 63, 147 Ar; 115, 1555 Ar; 97, 77 Ar; 96, 294 Ar; 95, 161 Ar; 93, 148 Ar; 90, 247 Ar; 89, 204 Ar; 88, 83 Ar; 87, 317 Ar; 75/2, 94 Ar; 79/2, 83 Ar; 86, 899 Ar; 85, 279 Ar; 84, 516 Ar; 112, 2057 Ar; 83, 20 Ar; 80, 131 Ar; 79/3, 583 Ar; 82, 33 Ar; 78/1, 576 Ar; 38/1, 369 Ar; 110, 673 Ar; 30, 146 Ar; 31, 93 Ar; 32, 202 Ar; 33, 155 Ar; 34, 160 Ar; 35, 141 Ar; 36, 54 Ar; 37, 409 Ar; 107, 370 Ar; 27, 338 Ar; zusammen 57 848 Ar.

Flur 51, ganz ausgeschlossen. 58 493 Ar.

Flur 52, Flurstücke 25, 4,05 Ar; 24, 1,10 Ar; 26, 7,83 Ar; 108, 1,94 Ar; 27, 6,25 Ar; 66, 1,48 Ar; 70/1, 0,29 Ar; 99, 14,51 Ar; 67, 5,99 Ar; 68, 1,42 Ar; 69, 2,79 Ar; 70/2, 5,57 Ar; 71, 1,61 Ar; 72, 0,92 Ar; 73, 1,48 Ar; 74, 3,48 Ar; 75, 6,10 Ar; 109, 0,73 Ar; 61, 6,25 Ar; 62, 6,25 Ar; 63, 5,32 Ar; 64, 5,52 Ar; 65, 2,86 Ar; 101, 16,29 Ar; 76, 3,84 Ar; 77, 3,02 Ar; 78, 2,36 Ar; 79, 4,58 Ar; 80, 4,15 Ar; 81, 2,96 Ar; 82, 2,70 Ar; 102, 1,57 Ar; 60, 6,25 Ar; 59, 6,25 Ar; 58, 11,02 Ar; 57, 12,00 Ar; 56, 2,60 Ar; 55, 3,00 Ar; 54, 2,50 Ar; 53/1, 8,10 Ar; 51/1, 6,91 Ar; 100, 3,18 Ar; 49, 8,75 Ar; 86, 4,42 Ar; 87, 2,40 Ar; 88, 2,40 Ar; 89, 5,48 Ar; 90, 2,40 Ar; 105/1, 0,19 Ar; 92/1, 6,70 Ar; 93/1, 2,08 Ar; 94/1, 3,91 Ar; 84/2, 5,84 Ar; 84/3, 4,86 Ar; 84/4, 4,87 Ar; 84/5, 4,53 Ar; 103/1, 4,64 Ar; 104/1, 7,55 Ar; 83/3, 12,02 Ar; 94/2, 6,22 Ar; 94/3, 6,43 Ar; 94/4, 7,85 Ar; 94/5, 8,31 Ar; 94/6, 2,38 Ar; 94/7, 6,40 Ar; 94/8, 6,21 Ar; 94/9, 6,73 Ar; 106/1, 4,96 Ar; zusammen 335,55 Ar.

Flur 33, 2,1550 ha; Flur 43, 3,1882 ha; Flur 47, 0,4376 ha; Flur 48, 1,1949 ha; Flur 49, 5,9190 ha; Flur 50, 5,7848 ha; Flur 51, 5,8493 ha; Flur 52, 3,3555 ha; zusammen 27,8843 ha; Gesamtfläche: 1201,9266 ha; Ausgeschlossener Teil: 27,8843 ha; Verfahrensfläche: 1174,0423 ha; davon Wald: 732,7873 ha.

451

Flurbereinigung Niederzeuzheim, Krs. Limburg

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund der §§ 4 und 86 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die vereinfachte Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Niederzeuzheim, Krs. Limburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung — mit Ausnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Flur-

stücke — festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 425,9446 ha. Die Grenzen dieses Gebietes sind auf der Gebietskarte*), welche einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer an dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens von Niederzeuzheim mit dem Sitz in Hadamar, Stadtteil Niederzeuzheim, Krs. Limburg.“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur, Limburg, Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur Limburg erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Brunnen, Bauwerke, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Hessische Amt für Landeskultur Limburg kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG durch Zwangsmittel wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Limburg Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Hadamar und in den Stadtteilen Niederzeuzheim und Oberzeuzheim sowie in Dornburg für den Ortsteil Thalheim und in der Gemeinde Hundsangen/Uww. (Rheinland-Pfalz) bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten in den Rathäusern von Hadamar, Dornburg und bei der Gemeindeverwaltung Hundsangen/Uww. zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, eingelegt werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch durch Einlegung der Beschwerde beim Hessischen Amt für Landeskultur in Limburg, Am Renngraben 7, gewahrt.

Limburg/Lahn, 18. 1. 1973

Hessisches Amt für Landeskultur
F 600

St.Anz. 13/1973 S. 604

*

Anlage 1

Betrifft: Verzeichnis der vom Flurbereinigungsverfahren Niederzeuzheim ausgeschlossenen Grundstücke (§ 86 FlurbG vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591)

Flur 25, ganz;

*) hier nicht veröffentlicht

- Flur 28, ganz;
 Flur 29, ganz;
 Flur 30, ganz;
 Flur 31, ganz;
 Flur 32, ganz;
 Flur 33, Flurstücke 63, 65, 66/1, 67/1, 68, 70—79, 93, 94, 99/64, 100/69, 102/92;
 Flur 34, Flurstücke 32, 55/2, 55/3, 55/4, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 57/1, 58/1, 59, 60/1, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 63/1 bis 63/3, 64, 65, 67, 68, 81/8—81/21, 84—87;
 Flur 35, ganz;
 Flur 36, ganz;
 Flur 37, Flurstücke 38, 39, 40, 41, 42, 43/1, 43/2, 44, 45, 46, 49/1, 61, 62, 63/2, 64/2, 65/2, 66/1, 67/1, 68, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 73/1;
 Flur 37 Flurstücke 73/2, 73/3, 73/4, 73/5, 73/6, 73/7, 73/8, 73/9, 73/10, 78, 79, 80, 81, 86/1, 86/2, 87, 88, 89, 90, 94/1, 94/2, 94/3, 94/4, 95/1, 96;
 Flur 38, Flurstücke 28, 29, 30, 45/2, 46;
 Flur 39, Flurstücke 15, 16, 25, 38, 39;
 Flur 40, Flurstücke 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 77, 78, 79, 80, 81;
 Flur 42, Flurstücke 1—14, 15/1, 15/2, 17—19, 83—85, 102;
 Flur 43, Flurstücke 14—20, 137/21, 138/22, 23—28, 29/1, 29/2, 29/3, 30—46, 64—66, 141/67, 142/68, 69—71, 72/1, 72/3, 112—114, 132;
 Flur 44, Flurstücke 17—25, 82—96, 125;
 Flur 47, Flurstücke 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38;
 Flur 48, Flurstück 83/2;
 Flur 49, ganz;
 Flur 51, Flurstücke 9—14, 21—22, 24—28;
 Flur 47, Flurstücke 39, 40, 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 69.

452

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Gerhard Wolf (15. 2. 1973);zur **Oberinspektorin (BaL)** Renate Schürg (1. 2. 1973);zur **Sekretärin** Sekretärin z. A. (BaP) Waltraud Dieter (1. 1. 1973);zur **Inspektorin** Amtsinspektorin (BaL) Anna Steiger (1. 1. 1973);zum **Amtsmeister z. A. (BaP)** Angestellter August Bundschuh (1. 1. 1973);zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Praktikanten Christian Lettmann (1. 12. 1972), Bernhard Bittner (1. 2. 1973);zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Maria Lücke (1. 1. 1973), Manfred Armbricht (1. 1. 1973), Wolfgang Fütterer (1. 1. 1973), Ursula Paule (1. 1. 1973), Ingrid Rudolf (1. 1. 1973), Peter Schreeb (1. 1. 1973), Wolfgang Wagner (15. 1. 1973), Wolfgang Wunsch (1. 2. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Sekretär (BaP) Manfred Fiedler, LA Wetzlar (23. 1. 1973);

versetzt:

vom Kreisaußschuß Bergstraße Inspektor z. A. (BaP) Klaus Ahlheim zur Staatl. Abteilung des LA Bergstraße (1. 1. 1973);

in den **Ruhestand** versetzt:

Amtmann Ferdinand Kaufhold (31. 1. 1973) gem. § 51 Abs. 3 HBG, Hauptsekretär Franz Gotthardt (31. 1. 1973) gem.

§ 51 Abs. 1 HBG, Hauptsekretär Johann Grom (28. 2. 1973)

gem. § 51 Abs. 3 HBG, Oberamtsmeister Karl Vogel, LA Gießen (28. 2. 1973) gem. § 50 HBG, Amtsmeister Otto

Clemens, LA Dillkreis (31. 1. 1973) gem. § 50 HBG;

entlassen:

Regierungsrat z. A. Hartmut Horst (31. 1. 1973) gem. § 41 Abs. 1 HBG, Oberinspektor Helmut Schaaf, LA Vogels-

bergkreis (18. 1. 1973) gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG;

verstorben:

Oberamtsrat Kilian Schick, LA Oberlahnkreis (22. 1. 1973), Oberamtsrat Hans Fuchs (12. 2. 1973).

Darmstadt, 7. 3. 1973

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 13/1973 S. 605

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

zum **Präsidenten des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main** Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (RaL) Dr. Karl Becker in Frankfurt am Main (28. 2. 1973).

Wiesbaden, 12. 3. 1973

Der Hessische Minister der Justiz
I p B 1041

StAnz. 13/1973 S. 605

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**Im Schuldienst (Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien) des Regierungsbezirks Kassel**

ernannt:

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber Iris Zerrath, Maria Büchl, Ursula Meinhold, Ulrich Stolz, Helga Knauf, Fritz Gesing, Anne-Ilse Radke, Günter Stark, Herbert Eisenberg, Philipp Fleischhacker, Hans-Kurt Berk, Joachim Kutschke, Jochen Sperber, Uta Elias, Silke Schorer, Hartmut Böltz, Monika Hanisch, Hartmut Küm-mel, Sabine Manske, Volker Bökensmidt, Horst Wiegand, Karl-Heinz Reichhardt, Henning Rußland, Gerhard Benkner, Peter Jerabeck, Heinz Baum, Günther Maskow, Rosemarie Schneider, Werner Schauf, Marion Deutschmann, Ursula Hirt, Jutta Kahnwald, alle Studienseminar Marburg/Lahn (sämtlich 1. 2. 1973);

Klaus-Dieter Budesheim, Uwe Bellersheim, Sabine Lutter, Margarete Lorch, Hannelore Schubert, Arnim Göbel, Michael Barth, Hans-Joachim Schmelz, Hermann Volz, Dolores John, Ursula Gerstung, Ute Brüning, Rainer Wittich, Barbara Bretschneider, Heinz Bretschneider, Günther Waldeck, Eckart Fooker, Jürgen Fischer, Dieter Gebhardt, Otto Steinmetz, Gisela Freyberg, Ulrich Freyberg, Gerhard Dehmel, Helmut Arnold, alle Studienseminar Kassel I (sämtlich 1. 2. 1973);

Volker Puthz, Gernot Strunz, Winfried Lebek, Reinhard Knier, Norbert Herr, Rüdiger Richter-Langbehn, Georg Doll, Ernst-Heinrich Meidt, Gerhard Solnitzky, Willi Dienst, Armin Holocher, Heinrich Stiebing, Wilfried Schlosser, Renate Andrecht, Helga Güngerich, Erhard Ditt- rich, Marianne Krock, Otmar Kleespies, Brunhilde Steu- der, alle Studienseminar Fulda (sämtlich 1. 2. 1973);

Werner Pöppler, Arnim Ohlwein, Rainer Koch, Karl-Her- mann Wegner, Jürgen Linge, Adolf Mohr, Christian Hein- ze, Barbara Heinze-Iwert, Kurt Rohloff, Klaus-Peter Groß- mann, Dieter Kopka, Kristina Johannesson, Reinhard Vo- gel, Heinz Menninger, Christel Noetzold, Wolfgang Heine- mann, Isa Steiner, Gerd Schulze, alle Studienseminar Kas- sel II (sämtlich 1. 2. 1973);

Otto Wengenmair (2. 2. 1973), Klaus-Dieter Sängler, beide Studienseminar Kassel II (3. 2. 1973);

entlassen (auf eigenen Antrag):

Studienreferendarin Uta Lätsch, Studienseminar Kassel III (6. 2. 1973), Studienreferendar Bernd Nause (12. 2. 1973), beide gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Kassel, 5. 3. 1973

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 13/1973 S. 605

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirt- schaft und Technik

ernannt:

zum **Techn. Inspektor (BaL)** Techn. Inspektor z. A. (BaP) Richard Siehl, TÜA Frankfurt/Main (26. 1. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsinspektor Ernst Hammelmann, TUA Darmstadt (31. 1. 1973) gemäß § 51 (3) HBG.

Darmstadt, 7. 3. 1973

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 13/1973 S. 605

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Gewerberat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Konrad Arndt, GAA Wiesbaden (19. 1. 1973);

zu **Techn. Inspektoren z. A. (BaP)** die techn. Angestellten (Ing. grad.) Bernhard Herbig, GAA Darmstadt (18. 1. 1973), Gerhard Dinges, GAA Frankfurt/M. (31. 1. 1973), Hilmar Stumpf, GAA Gießen (19. 1. 1973);

zum **Techn. Assistenten (BaL)** Techn. Assistent z. A. (BaP) Bernhard Schönfeld, GAA Frankfurt/M. (27. 1. 1973).

Darmstadt, 7. 3. 1973

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 13/1973 S. 606

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Baurat z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Hans Dietrich Hartmann, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (15. 2. 1973).

Darmstadt, 7. 3. 1973

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 13/1973 S. 606

Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht

ernannt:

zum **Landwirtschaftsrat (BaL)** Landwirtschaftsrat z. A. Dr. Volprecht Maul (23. 2. 1973).

Neu-Ulrichstein, 6. 3. 1973

Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht

— 70 —

StAnz. 13/1973 S. 606

453 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Vorhaben der Firma L. Luther, Marmor- und Betonwerk in Sprendlingen

Die Firma L. Luther, Marmor- und Betonwerk in 6079 Sprendlingen, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Beton-zuschlagstoff-Silo-Anlage auf ihrem Grundstück in Sprendlingen Flur 9, Flurstück 98/52, Grundbuch Gemarkung Sprendlingen, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 26 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2 Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 12. 3. 1973

Der Regierungspräsident

IV/5 — 53 e 201 — L

StAnz. 13/1973 S. 606

454 KASSEL

Auflösung der Stiftung „Hospital St. Michael“ in Witzenhausen

Auf Grund des § 9 in Verbindung mit § 24 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag des Vorstandes der Stiftung „Hospital St. Michael“ vom 10. 1. 1973 die Stiftung aufgelöst und die Übertragung des verbleibenden Vermögens an die Evangelische Kirchengemeinde Witzenhausen gemäß § 6 des Vertrages zwischen der Stiftung „Hospital St. Michael“ und der Evangelischen Kirchengemeinde Witzenhausen vom 29. 11. 1967 genehmigt.

Kassel, 7. 2. 1973

Der Regierungspräsident

I/1 a — 50 c 32/07 A

StAnz. 13/1973 S. 606

455

Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Homberg, Bez. Kassel

Die Mitgliederversammlung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Homberg, Bez. Kassel, hat in ihrer außerordentlichen Sitzung am 21. 3. 1970 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 14. 2. 1973

Der Regierungspräsident

I/1 b — 39 i 10/07

StAnz. 13/1973 S. 606

456

Auflösung des Schweineversicherungsvereins a. G. Homberg, Bez. Kassel

Die Mitgliederversammlung des Schweineversicherungsvereins a. G. Homberg, Bez. Kassel, hat in ihrer außerordentlichen Sitzung am 21. 3. 1970 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 14. 2. 1973

Der Regierungspräsident

I/1 b — 39 i 10/09

StAnz. 13/1973 S. 606

457

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Hess.-Lichtenau

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Hess.-Lichtenau, Kreis Witzenhausen, hat in ihren Sitzungen am 27. 5. 1971 und 7. 1. 1973 einstimmig die Auflösung des Versicherungsvereins zum 31. 12. 1972 beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 19. 2. 1973

Der Regierungspräsident

I/1 b — 39 i 26/09

StAnz. 13/1973 S. 606

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1973

Montag, den 26. März 1973

Nr. 13

Gerichtsangelegenheiten

1046

E 371/2 — Zulassung eines Rechtsbeistandes: Herrn Versicherungskaufmann Günter Müller in 3587 Borken, Reinhardswaldweg 12, habe ich gem. Art. 1 § 1 RBERG für den Amtsgerichtsbezirk Fritzlar die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf die Gebiete des Privatversicherungswesens (Versicherungsberater) und der zivilrechtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen erteilt unter der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht. Geschäftssitz ist Borken.

35 Kassel, 9. 3. 1973

Der Präsident des Landgerichts

Aufgebote

1047

3 C 26/73: Die Eheleute Hubert Laux und Agnes geb. Friedrich, Elz, Langgasse Nr. 65, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Elz, Band 34, Blatt 1342, eingetragenen Grundstücks (lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 524/226 Hofraum, Langgasse 0,46 Ar, Flurstück 525 226, Straße Langgasse 0,06 Ar) beantragt (§ 927 BGB).

Im Grundbuch sind als Eigentümer eingetragen: Ehefrau des Jacob Brötz, Margarethe geb. Müller, Elz, Ehefrau des Peter Kratz, Anna Maria geb. Müller, Elz, Johann Müller, Elz; Nikolaus Müller, Elz; Gottfried Müller, Elz.

Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 14. Mai 1973, 8.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6253 Hadamar, 14. 3. 1973 Amtsgericht

Handelsregister

1048

HRB 10 — Veränderung: Betriebsrevision Betriebswirtschaftliche Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, Alsfeld (Hessen):

Die in der Ausgabe vom 5. 3. 1973 unter „804 HRB 10 — Veränderung“ erfolgte Bekanntmachung wird um den Hinweis ergänzt, daß sich jene Bekanntmachung auf die obige Firma bezogen hat.

632 Alsfeld, 12. 3. 1973 Amtsgericht

Liquidationen

1049

VR 4566 — Auflösung: Die Mitgliederversammlung vom 10. 11. 1972 hat die Auflösung des Vereins „Akademie für Jugendarbeit und Sozialarbeit e. V.“ zum 31. 12. 1972 beschlossen.

Zu Liquidatoren sind Geschäftsführer Walter Schellhorn und Assessorin Helga

Gross, beide Frankfurt/M. 55, Am Stockborn 1—3, gewählt worden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. 6 Frankfurt, 12. 3. 1973

Die Liquidatoren:
W. Schellhorn
H. Gross

1050

Die Vereinigung der Hallenser in Frankfurt/M. u. Umgebung e. V. ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger wollen sich bei uns melden.

6 Frankfurt, 12. 3. 1973

Vereinigung der Hallenser
in Frankfurt/M. u. Umgebung e. V.
in Liquidation

Der Vorsitzende:

Herbert Erbß

6 Frankfurt/M. 50

Eschersheimer Landstr. 358

1051

VR 740 — 12. März 1973 — Auflösung: Schulverein der Volksschule Marburg-Ockershausen, Marburg (Lahn).

Die Mitgliederversammlung am 26. Oktober 1972 hat die Auflösung beschlossen; durch Beschluß des Amtsgerichts Marburg vom 12. März 1973 sind Dieter Schulze-Ravenegg und Heini Fischbach, beide in Marburg, Liquidatoren.

3550 Marburg/Lahn, 12. 3. 1973 Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

1052

2 N 3/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Polstermeisters Werner Wiek, Arolsen-Helsen, soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Verfügbar sind rd. 5000,— DM, zu berücksichtigen sind 48 457,39 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Arolsen, Az.: 2 N 3/70 niedergelegt.

3548 Arolsen, 15. 3. 1973

Der Konkursverwalter:
Dr. H. W. Rohde
Rechtsanwalt

1053

6 a N 2/72: Konkursverfahren Alfred Müller Aufbau- und Betreuung-GmbH, 638 Bad Homburg-Dornholzhausen, Auf der Platte 12.

In der Veröffentlichung Nr. 919 Ausgabe 11/73 muß es richtig heißen:

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. offen.

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

1054

6a VN 1/73 — Vergleichsverfahren: Frau Anna Margarethe Jednat, Alleinerbin des Bauunternehmers Hans Günther Jednat in Bad Homburg v. d. H., Kronberger Straße 4 a, hat am 14. März 1973 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über dessen Nachlaß beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt/Main 1, Leerbachstraße Nr. 107, Tel. Nr. 59 87 77. Es ist ein allge-

meines Veräußerungsverbot erlassen. 638 Bad Homburg v. d. H., 13. 3. 1973

Amtsgericht

1055

2 N 4/73 — 12. März 1972 — Bekanntmachung: Das im Konkursöffnungsverfahren der Fa. Taunus Klinker- und Betonwerk GmbH, 6209 Burg Hohenstein, Aarstraße, vertreten durch deren Geschäftsführer Joachim Marx erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Rücknahme des Konkursöffnungsantrages aufgehoben worden.

6208 Bad Schwalbach, 12. 3. 1973

Amtsgericht

1056

VN 2/71 — Beschluß: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der im Handelsregister HR A 1033 eingetragenen Firma Heinrich Bösser, Maschinen-, Stahl- und Apparatebau, Friedensdorf, deren alleiniger Inhaber der Kaufmann und Maschinenbaumeister Heinrich Bösser in Friedensdorf, Kreis Biedenkopf, Friedhofstraße 3, ist.

1. Das Vergleichsverfahren wird eingestellt.

2. Über das Vermögen des Vergleichsschuldners wird das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Rechtsanwalt Horst L. Schmidt, Biedenkopf, Schulstraße 24, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschaftsdner zu verabfolgen oder zu leisten. Dieser Beschluß wird erst mit seiner Rechtskraft wirksam. Die im Beschluß vom 7. Februar 1972 ergangenen Verfügungsbeschränkungen gelten fort.

Dieser Beschluß wird nach §§ 96 Abs. 6, 80 Abs. 3 VergIO erst mit seiner Rechtskraft wirksam. Gegen die Entscheidung steht vom Schuldner binnen einer Woche die Erinnerung nach § 11 RPflG in Verbindung mit § 96 Abs. 5, 80 VergIO zu. Die Frist zur Einlegung der Erinnerung beginnt mit der Zustellung (§ 121 VergIO).

Die Zuständigkeit des Gerichts folgt aus den §§ 96 VergIO und § 19 RPflG.

356 Biedenkopf, 7. 3. 1973

Amtsgericht

1057

VN 2/71 — N 1/73 — Beschluß: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der im Handelsregister HR A 1033 des Amtsgerichts Biedenkopf eingetragenen Firma Heinrich Bösser, Maschinen-, Stahl- und Apparatebau, Friedensdorf, deren alleiniger Inhaber der Kaufmann und Maschinenbaumeister Heinrich Bösser in Friedensdorf, Kreis Biedenkopf, Friedhofstraße 3, ist.

Der Beschluß vom 7. März 1973, durch den das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des bezeichneten Gemeinschaftsdners eröffnet worden ist, ist mit Beginn des 15. März 1973 rechtskräftig und rechtswirksam geworden.

In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet:

1. Konkursforderungen sind bis zum 7. Mai 1973 bei dem Gericht anzumelden.

2. Zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses werden gemäß § 87 KO bestellt:

a) Kreissparkasse Biedenkopf,

b) Kaufmann Adolf Wagner, Biedenkopf,
c) Prokurist Paul Denkler in Fa. Josef
Fischer KG, Netphen-Dreistiefenbach.

3. Termin zur Beschlußfassung über die
Beibehaltung des ernannten oder die Wahl
eines anderen Verwalters sowie über die
Bestellung eines Gläubigerausschusses und
eintretendenfalls über die in §§ 132, 134,
137 KO bezeichneten Gegenstände wird be-
stimmt auf Montag, den 9. April 1973,
10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemel-
deten Forderungen auf Montag, den 4. Juni
1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in
Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, I. Stock,
Zimmer 110.

Allen Personen, die eine zur Konkurs-
masse gehörige Sache in Besitz haben,
wird die Verpflichtung auferlegt, von dem
Besitz der Sache und von den Forderun-
gen, für die sie aus der Sache abson-
derte Befriedigung in Anspruch nehmen,
dem Konkursverwalter bis zum 2. April
1973 Anzeige zu machen.

Gemäß § 121 KO wird weiter angeord-
net, daß alle für den Gemeinschuldner
und seine Firma eingehenden Post-Sen-
dungen (Briefe, Pakete, Telegramme, An-
weisungen u. ä.) nicht dem Gemeinschul-
dner, sondern dem Konkursverwalter aus-
zuhändigen sind; von der Postsperrung aus-
genommen sind die Postsendungen des
Konkursverwalters an den Gemeinschul-
dner und Zustellungen.

356 Biedenkopf, 16. 3. 1973

Amtsgericht

1058

61 N 69 71 — **Beschluß:** In dem Konkurs-
verfahren über das Vermögen des Dipl.-
Ing. Klaus van de Loo, 6102 Pfungstadt,
wird Termin zur Prüfung der nachträglich
angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 5. April 1973, 9.00 Uhr,
vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathil-
denplatz 12, I. Stock, Zimmer 509, be-
stimmt

61 Darmstadt, 14. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 61

1059

61 N 10/73 — **Nachlaßkonkursverfahren:**
Über den **Nachlaß** des am 20. September
1972 in Darmstadt, seinem letzten Wohn-
sitz, verstorbenen **Schriftleiters Alfred
Siegfried Heinrich** wird heute, am 14. März
1973, 9.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet, da der
Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr.
Hönn, 61 Darmstadt, Berliner Allee 7.
Konkursforderungen sind bis zum 3. April
1973 beim Gericht in doppelter Ausfertigung
anzumelden. Termin zur Beschluß-
fassung über Beibehaltung des ernannten
oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl
eines Gläubigerausschusses und eintreten-
denfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der
Konkursordnung bezeichneten Gegen-
stände und Termin zur Prüfung angemel-
deter Forderungen: Donnerstag, 12. April
1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darm-
stadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Zim-
mer 509. Wer eine zur Konkursmasse ge-
hörige Sache besitzt oder zur Konkurs-
masse etwas schuldet, darf nichts an die
Erben verabfolgen oder leisten und muß
den Besitz der Sache und die Forderungen
für die er aus der Sache absonderte Bef-
riedigung verlangt, dem Verwalter bis
zum 31. März 1973 anzeigen.

61 Darmstadt, 14. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 61

1060

34 N 8/73: In der **Nachlaßkonkurs**sache
Gerda Thomas geb. Gelpke, Münster, wird
der auf den 9. Mai 1973 bestimmte all-
gemeine Prüfungstermin wegen eines schon
länger geplanten und gebuchten Urlaubs

des Konkursverwalters verlegt auf Mitt-
woch, den 23. Mai 1973, 14.00 Uhr, Saal 12
des Amtsgerichts Dieburg, Marienstr. 31.
611 Dieburg, 12. 3. 1973

Amtsgericht

1061

5 N 3 59 — **Beschluß:** In dem Konkurs-
verfahren über das Vermögen des ver-
storbenen **Rechtsanwalts und Notars Dr.
Rudolf Leuschner**, zuletzt **wohnhaft in
Dillenburg**, ist **Schlußtermin** auf den
9. Mai 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsger-
icht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zim-
mer 18, bestimmt. Der Termin dient zur
Abnahme der Schlußrechnung des Verwal-
ters, zur Erhebung von Einwendungen ge-
gen das Schlußverzeichnis der bei der Ver-
teilung zu berücksichtigenden Forderun-
gen.

Die Vergütung des Konkursverwalters
ist auf 426,27 DM, die ihm zu erstattenden
Auslagen sind auf 32,64 DM festgesetzt.

634 Dillenburg, 9. 3. 1973

Amtsgericht

1062

5 N 1971: In dem **Konkursverfahren**
über das Vermögen des am 3. 7. 1971 ver-
storbenen **Uhrmachers Robert Georg**, zu-
letzt **wohnhaft in Sechshelden**, Kirchberg
Nr. 9, ist **Schlußtermin** auf den 3. Mai
1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Dil-
lenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 108, be-
stimmt. Der Termin dient zur Abnahme
der Schlußrechnung des Verwalters, zur
Erhebung von Einwendungen gegen das
Schlußverzeichnis der bei der Verteilung
zu berücksichtigenden Forderungen sowie
zur Prüfung der nachträglich angemel-
deten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters
ist auf 534,82 DM, die ihm zu erstattenden
Auslagen sind auf 46,07 DM festgesetzt.

634 Dillenburg, 9. 3. 1973

Amtsgericht

1063

81 N 271/69 — **Beschluß:** In dem **Kon-
kursverfahren** über das Vermögen der
„**Scheinecker Aluminiumbaugesellschaft
mit beschränkter Haftung**“, 6239 Krieffel/
Taunus, Mainstr. 8, wird Termin zur Prü-
fung angemeldeter Forderungen, zur Ab-
nahme der Schlußrechnung, zur Erhebung
von Einwendungen gegen das Schlußver-
zeichnis und zur Beschlußfassung über
nicht verwertbare Gegenstände auf den
17. April 1973, 8.50 Uhr, vor dem Amts-
gericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2,
Geb. B., I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.
Für den Konkursverwalter werden fest-
gesetzt: Vergütung: 2500,— DM; Auslagen:
88,— DM.

6 Frankfurt/Main, 7. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1064

81 N 396/72 — **Beschluß:** Das **Konkurs-
verfahren** über den **Nachlaß** der zwischen
dem 10. und 11. 7. 1969 verstorbenen und
zuletzt in 6 Frankfurt am Main, Zeil 14,
wohnhaft gewesenen **Frau Margarete
Haussmann geb. Viering** wird nach Ab-
haltung des Schlußtermins hiermit auf-
gehoben.

6 Frankfurt am Main, 9. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1065

81 N 88/73 — **Konkursverfahren:** Über
das Vermögen der **Firma Special Color
Service GmbH & Co. Kommanditgesell-
schaft Flexichromtechnik**, 6 Frankfurt (M.),
Eschersheimer Landstr. 295, mit Zweig-
stelle in 4 Düsseldorf, Werstener Feld 5,
wird heute, am 12. März 1973, 14.00 Uhr,
Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Her-
mann Fenzl, 6 Frankfurt (M.), Kaiser-Sig-
mund-Str. 31, Tel. 56 21 12, 56 66 92.

Konkursforderungen sind bis zum
10. April 1973, zweifach schriftlich, Zin-
sen mit dem bis zur Eröffnung errech-
neten Betrag bei Gericht anzumelden. Er-
ste Gläubigerversammlung mit Tagesord-
nung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am
27. April 1973, 10.30 Uhr, Prüfungstermin
am 25. Mai 1973, 9.30 Uhr, vor dem Amts-
gericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2,
Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137. Of-
fener Arrest mit Anzeigepflicht bis
10. April 1973 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 12. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1066

81 N 102 73 — **Konkursverfahren:** Über
das Vermögen der **Special Color Service
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**,
6 Frankfurt/Main, Eschersheimer Landstr.
Nr. 295, wird heute, am 12. März 1973,
14.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Arne
Menzel, 6 Frankfurt Main, Hofeckweg 1,
Tel.: 56 17 92.

Konkursforderungen sind bis zum 10.
April 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit
dem bis zur Eröffnung errechneten Be-
trag bei Gericht anzumelden. Erste Gläu-
bigerversammlung mit Tagesordnung nach
§§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27. April
1973, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 25. Mai
1973, 10.00 Uhr, vor dem **Amtsgericht
Frankfurt (Main)**, Gerichtsstraße 2, Ge-
bäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10.
April 1973 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 12. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1067

81 N 97 73 — **Konkursverfahren:** Über das
Vermögen der **EUROPROJECT Aktiengesell-
schaft Bauträger**, 6 Frankfurt am Main,
Goethestr. 23, wird heute, am 12. März
1973, 10.15 Uhr, **Konkurs** eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich
Kneller, 6451 Bischofsheim, Hintergasse 13,
Tel.: (06149) 6 30 75.

Konkursforderungen sind bis zum
10. April 1973 zweifach schriftlich, Zinsen
mit dem bis zur Eröffnung errechneten
Betrag bei Gericht anzumelden. Erste
Gläubigerversammlung mit Tagesordnung
nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 27.
April 1973, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am
25. Mai 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amts-
gericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2,
Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.
Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10.
April 1973 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 12. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1068

81 N 327.71 — **Beschluß:** In dem **Kon-
kursverfahren** über das Vermögen der
Firma **TABEVA Textilgroßhandel Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung**, 6 Frank-
furt/Main, Sandweg 6 c, wird Termin zur
Abnahme der Schlußrechnung und zur
Erhebung von Einwendungen gegen das
Schlußverzeichnis, sowie zur Prüfung der
nachträglich angemeldeten Forderungen
anberaumt auf den 4. Mai 1973, 9.00 Uhr,
vor dem Amtsgericht in Frankfurt am
Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock,
Saal 137. Für den Konkursverwalter wer-
den festgesetzt: a) Vergütung 9000,— DM
— einschl. Mehrwertsteuer —, b) Auslagen
174,90 DM.

6 Frankfurt am Main, 14. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1069

81 N 327/71: In dem **Konkursverfahren**
über das Vermögen der **TABEVA Textil-
großhandel GmbH**, 6 Frankfurt am Main,

Sandweg 6 c, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 46 194,17 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/I 5727,38 DM, Vorrechte I/II 136 304,16 DM, Vorrechte I/III 236,40 DM und den nicht bevorrechtigte Forderungen 55 540,88 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6 Frankfurt am Main, 15. 3. 1973

Der Konkursverwalter:
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

1070

81 N 271/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Scheinecker Aluminiumbaugesellschaft mit beschränkter Haftung, 6239 Kriftel/Taunus, Mainstraße 8 — 81 N 271/69 — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5586,34 DM, wozu die noch auflaufenden Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen nach § 61,1 KO über 6063,55 DM, Vorrechtsforderungen nach § 61,2 KO über 7716,97 DM sowie Vorrechtsforderungen nach § 61,3 KO über 1018,55 DM. Die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen belaufen sich auf insgesamt 17 099,13 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main — Abteilung 81 — auf.

6 Frankfurt am Main, 12. 3. 1973

Der Konkursverwalter:
Caesar
Rechtsanwalt

1071

81 N 246 70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Heiga Pelzmann geb. Rieker, alleinige Inhaberin eines Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftes in Frankfurt/Main-Bonames, Fleckenbühlstraße 40, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 4. Mai 1973, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, Stock, Saal 137. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 7500,— DM — einschl. Mehrwertsteuer —, b) Auslagen 475,80 DM.

6 Frankfurt am Main, 15. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1072

N 673 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Tiefbauunternehmers Heinrich Karl Vögeli, 6361 Florstadt II, Schreitwegasse 1, ist am 13. März 1973, 12.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet worden, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Karl-Egon Dickenberger, Friedberg/Hessen, Hanauer Straße 12.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1973 beim Gericht zweifach anzumelden. Zinsbeträge sind bis zum 13. März 1973 auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, 27. April 1973, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 23. Mai 1973, 15.00

Uhr, vor dem Amtsgericht in Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1973 anzeigen.

636 Friedberg/Hessen, 13. 3. 1973

Amtsgericht

1073

N 473 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma Heinrich Vögeli KG, Tief- und Straßenbau, 6361 Florstadt II, Schreitwegasse 1, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Heinrich Karl Vögeli, daselbst, ist am 13. März 1973, 12.00 Uhr, **Konkurs** eröffnet worden, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Karl-Egon Dickenberger, Friedberg/H., Hanauer Straße 12.

Konkursforderungen sind bis zum 30. April 1973 beim Gericht zweifach anzumelden. Zinsbeträge sind bis zum 13. März 1973 auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Mittwoch, 25. April 1973, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, 23. Mai 1973, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. April 1973 anzeigen.

636 Friedberg/Hessen, 13. 3. 1973

Amtsgericht

1074

50 N 52/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Lisa Hafka geb. Reuter, Kassel, Wilhelmshöhe, Im Habichtswald 3, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 4005,19 DM. Zu berücksichtigen sind 46,10 DM bevorrechtigte und 47 495,27 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Abt. 65, Kassel, zum Aktenzeichen 50 N 52/71 niedergelegt.

35 Kassel, 14. 3. 1973

Der Konkursverwalter:
Dr. von Waldeyer-Hartz
Rechtsanwalt

1075

65 N 18/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma UREMA-Planbau GmbH, Kassel, Königstor 1A, vertreten durch ihren Geschäftsführer Udo Burgtorf, Kassel, Wolfhager Straße 278, ist am 13. März 1973, 10.30 Uhr, **Konkurs** eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14. Konkursforderungen sind bis zum 18. Mai 1973 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über

die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 8. Mai 1973, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 5. Juni 1973, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Zimmer 143 (Saalbau). Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. April 1973 anzeigen.

35 Kassel, 16. 3. 1973 **Amtsgericht, Abt. 65**

1076

7 N 24/73 — **Anschlußkonkursverfahren:** Nach Ablehnung des Antrags der Firma Ehmann KG, Spiel-Sport-Hobby Kommanditgesellschaft, Offenbach (M.), Frankfurter Straße 48, gesetzlich vertreten durch den Komplementär Walter Ehman, wohnhaft in Heusenstamm, Zeisigweg 17, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens (7 VN 1/73) ist am 15. März 1973, 16.30 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 6451 Bischofsheim, Hintergasse 13.

Erste Gläubigerversammlung: Dienstag, den 3. April 1973, 9.00 Uhr, allgemeiner Prüfungstermin Donnerstag, den 19. Juli 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach/M., Kaiserstr. 18, Gebäude B. Hochparterre, Zimmer 409.

Anmeldung der Forderungen in doppelter Ausfertigung bis zum 25. Mai 1973. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. April 1973.

605 Offenbach am Main, 16. 3. 1973

Amtsgericht

1077

5 N 1/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters und Bauunternehmers Alfons Hofmann, Stephanshausen/Rhg., Hauptstraße 11, wird an Stelle des erkrankten Rechtsanwalts van der Heyde, Rüdeshelm/Rhein, der Bürgermeister a. D. Konrad Braden, Geisenheim/Rhein-Marienthal, Blumenstraße 1, zum neuen Konkursverwalter ernannt.

622 Rüdeshelm/Rhein, 12. 3. 1972

Amtsgericht

1078

5 N 6/72 — **Beschluß — Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Bauunternehmers Lothar Emrich, 6391 Grävenwiesbach/Ts., Oststeil Hundstadt, Hauptstr. 44, wird heute, am 15. März 1973, 14.00 Uhr, das **Konkursverfahren** eröffnet. Der Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt/Main, Leerbachstraße 107, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1973 in zwei Stücken bei dem Gericht anzumelden, Zinsen mit dem errechneten Betrag bis zur Eröffnung.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird bestimmt auf den 3. Mai 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Usingen/Taunus, Weilburger Straße 2, Zimmer 16.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf den 3. Mai 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Usingen/Taunus, Weilburger Str. 2, Zimmer 16.

Alle Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder

zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis 20. April 1973 Anzeige zu machen. Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.
639 Usungen/Taunus, 15. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 5

1079

62 N 54/72 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Fuhrunternehmers Ferdinand Retzel, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Sedanstraße 3, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 7. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1080

2 K 18/72 — 1. 3. 1973 — **Bekanntmachung:** Der auf Montag, den 9. April 1973, 10.00 Uhr, in der Zwangsversteigerungssache Johann Staats über die ideelle Miteigentumshälfte des Grundstücks Flur 1 Nr. 24 von Ramschied anberaumte Versteigerungstermin ist aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 1. 3. 1973

Amtsgericht

1081

K 25/72: Das im Grundbuch von Kloppeenheim, Band 19, Blatt 775, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kloppeenheim, Flur Nr. 7, Flurstück 32/1, Lieg.-B. 35, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 53, Größe 2,71 Ar, Ackerland, Größe 17,44 Ar, EW.: 17 300,— DM

soll am 7. Juni 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Str. Nr. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Valerie Schäfer geb. Schinzel in Karben 2. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 92 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6386 Bad Vilbel, 5. 3. 1973

Amtsgericht

1082

K 30/72: Das im Grundbuch von Gladenbach, Band 37, Blatt 1324, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gladenbach, Flur Nr. 21, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 1, Größe 2,10 Ar, soll am Dienstag, dem 15. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. Oktober 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Richard Gerhard Uhlig, Lieselotte geb. Müller in Berlebeck.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 8. 3. 1973

Amtsgericht

1083

31 K 11/72: Das im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 58, Blatt 2697, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 13, Flurstück 241/76, Hof- und Gebäudefläche, Im Mühlfeldchen 25, Größe 5,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. 5. 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Adam Klein und dessen Ehefrau Walburga Anna geb. Brandt, Nieder-Roden, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 7. 3. 1973

Amtsgericht

1084

3 K 20/72: Die im Grundbuch von Grebendorf, Band 36, Blatt 1450, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grebendorf, Flur Nr. 12, Flurstück 240/168, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 3, 10,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Grebendorf, Flur Nr. 13, Flurstück 148/12, Gartenland, Hinterturm Kirchhof, 9,85 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Grebendorf, Flur Nr. 13, Flurstück 113/83, Ackerland, Beim Ruhstein, 35,79 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neuerode, Flur 2, Flurstück 39, Wald (Holzung), Hessenholz, 18,03 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Neuerode, Flur 4, Flurstück 5, Hutung, Auf dem Sießerberg, 7,82 Ar,

sollen am 24. Mai 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Renate Hoffmann geb. Gleim, Meinhard-Grebendorf, Kirchstraße 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 14. 3. 1973

Amtsgericht

1085

84 K 97/72 — **Zwangsvolle Versteigerung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Höchst des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 20, Blatt 496, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 der Gemarkung Höchst, Flur Nr. 14, Flurstück 580 842 bebauter Flußraum, Dalbergstr. 10, Größe 2,99 Ar, am Mittwoch, dem 4. Juli 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, Bau B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Dezember 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Facharzt Dr. med. Gustav Adolf Bastian, 2. Karin Bastian, 3. Gustav Adolf Karl Bastian in Frankfurt am Main-Höchst in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt am Main, 9. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

1086

84 K 60/72 — **Zwangsvolle Versteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 132, Blatt 4993, eingetragene 13,96/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 34, Flur 9 (früher P), Flurstück 183/24, Hof- und Gebäudefläche Sophienstr. 108—122, Größe 57,74 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Sophienstr. 110, Erdgeschoß links — im Aufteilungsplan mit Nr. 51 bezeichnet — und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 130—132, Blatt 4943 bis 4992, 4994 bis 5006) gehörenden Sondereigentumsrechte, am Donnerstag, dem 7. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juli 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Armin Brehl in Frankfurt am Main.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt am Main, 13. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 84

1087

K 25/71: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Mörlenbach des Amtsgerichts 6149 Fürth/Odenwald, Band 2, Blatt 111, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 10, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 16, Flurstück 19, Grünland (Obstb.), in der Erbach, Größe 7,00 Ar, Ackerland (Obstb.), in der Erbach, Größe 74,48 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 16, Flurstück 5/1, Grünland, in der Erbach, Größe 15,17 Ar,

am 24. Mai 1973, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth/Odw., Heppenhaimer Straße Nr. 15, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Oktober 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Link, Emma Berta geb. Krettl in Schwellingen, b) Dürr, Maria Johanna Elisabeth geb. Krettl in Tuttingen, c) Krettl, Emil August Heinrich in Parma Cleveland, Ohio, USA, d) Edelmann, Anna Elisabetha geb. Krettl in Baden-Baden, e) Weber, Maria Elisabeth geb. Lucht in USA, f) Buch, Karola Elisabeth Magdalena geb. Abele in Flehingen, g) Kübler, Magdalene Maria Rosina geb. Abele in Brackenheim, h) Leichum, Hilda Elfriede geb. Krettl in Kelkheim, i) Westenber-

ger, Christel geb. Krettl in Kelkheim, k) Pfeilsticker, Maria geb. Dangelmayer in Mörlenbach, l) Kern, Margaretha geb. Dangelmayer in Dieburg, m) Dangelmayer, Josef in Mörlenbach, n) Bruch, Frieda geb. Dangelmayer in Mörlenbach,

zu a) bis n) in Erbengemeinschaft. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth/Odw., 30. 1. 1973 **Amtsgericht**

1088

42 K 58/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ettingshausen, Band 19, Blatt Nr. 991, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ettingshausen, Flur 1, Flurstück 743, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 16, Größe 6,99 Ar, soll am 24. Mai 1973, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Willi Högel in Ettingshausen,
- b) Emilie Pliel geb. Görnert in Butzbach — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 424,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 2. 3. 1973 **Amtsgericht**

1089

2 K 15/71 — 2 K 54/71: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 35, Blatt 2047, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur N. 11, Flurstück 138,2, Hof- und Gebäudefläche, Römerstr. 48, Größe 4,46 Ar, soll am Dienstag, dem 8. 5. 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Str. 4, im Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1. August Heil, Gernsheim zu 1/2,
- 2. Sophie Heil geb. Hallinger, daselbst zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 15. 3. 1973 **Amtsgericht**

1090

42 K 53/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Dörnigheim, Band 85, Blatt 3700, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 20,74 Tausendstel an dem Grundstück Gemarkung Dörnigheim, Flur 24, Flurstück 26/3, Bauplatz, Hermann-Löns-Straße, Größe 56,61 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Geschoß, links im Aufteilungsplan mit W 2001 bezeichnet (vom Eingang aus gesehen), bestehend aus: 4 Zimmern, Küche, Bad, WC, Loggia, Abstellraum und Kellerraum (Das Miteigentum ist durch die Einräumung des zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragenen in Blatt 3701—3743 — gehörenden Sondereigentumsrechts beschränkt. Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums ist dem Verwalter anzuzeigen), am 16. Mai 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 17. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinist Winfried Rudorff und Elke geb. Fuchs in Dörnigheim, je zu 1/2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 13. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 42

1091

42 K 100/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rüdigheim, Band 32, Blatt 1296, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdigheim, Flur Nr. 12, Flurstück 296, Hof- und Gebäudefläche, Am Möllerborn 3, Größe 10,48 Ar, am 22. 5. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wolfgang Ahls in Rüdigheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 14. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 42

1092

K 19/72: Das im Grundbuch von Hünfeld, Band 77, Blatt 2704, eingetragene Grundstück der Gemarkung Hünfeld

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 36/3, Lagerplatz, Größe 19,58 Ar und Hof- und Gebäudefläche, die Lehmkaute, Größe 3,28 Ar, soll am 20. Sept. 1973, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fa. Industrie-Siedlungsges. mbH in Hünfeld.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 279 601,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 12. 3. 1973

Amtsgericht

1093

51 K 123/72: Das im Grundbuch von Mönchehof, Band 13, Blatt 403, eingetragene Grundstück Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mönchehof, Flur Nr. 2, Flurstück 8/72, Lieg.-B. 391, Bauplatz, Am Hang, Größe 9,48 Ar,

soll am 30. Mai 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 9. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Witwe Helma Stiegler geborene Homburg, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 15. 3. 1973 **Amtsgericht, Abt. 64**

1094

5 K 26/72: Das im Grundbuch von Langenstein, Blatt 661, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus Nr. 69, Größe 13,63 Ar,

soll am 9. Mai 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks) Arbeiter Herbert Dittrich und Frau Gertrud Dittrich geb. Bunde in Kirchhain-Langenstein — je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 40 630,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain/Bez. Kassel, 14. 3. 1973

Amtsgericht

1095

9 K 30/70: Die im Grundbuch von Fischbach, Band 8, Blatt 308, auf die ungeteilte Erbengemeinschaft eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fischbach, Flur Nr. 25, Flurstück 491/20, Hof- und Gebäudefläche Eppsteiner Straße 34, Größe 6,26 Ar,

soll auf Antrag des Wilhelm Dörr, Wiesbaden-Erbenheim, am Mittwoch, dem 20. 6. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Grundstückshälfte am 21. 7. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Witwe Maria Wilhelm geb. Stoiber, Fischbach/Ts., Eppsteiner Str. 42,
- b) Bäckermeister Heinr. Gg. Karl Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Am Lämmersberg 8,
- c) Frau Christiane Henriette Karoline Dörr geb. Schaab († 5. 7. 1968),
- d) Frau Lina Pauline Christiane Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Sigismundstraße 2,
- e) Landwirt August Heinr. Wilhelm Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstraße 29,
- f) Frida Elise Luise Stück geb. Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Köhlstraße 38,
- g) Frau Else Lina Auguste Petri geb. Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Lindengartenstraße 7,
- h) Ernst Richard Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Hundsgasse 7,
- i) Frau Christine Seel geb. Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Tempelhofer Straße 42,
- j) Werner Adolf Heinrich Bernhardt, Nordenstadt über Wiesbaden, An der Heerstraße,

in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 87 500,— Deutsche Mark (ideelle Grundstückshälfte = 43 750,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein/Taunus, 9. 3. 1973

Amtsgericht

1096

5 K 26/70: Das im Grundbuch von Hungen AG — Bezirk Nidda, Band 43, Blatt 1942, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Liebfrauenberg 2, Größe 2,72 Ar,

soll am 24. Mai 1973 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Juli 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 2. Heinrich Alfred Wächter, Hungen, zu 1/2,

- 3. a) Antonia Wächter geb. Kowezan, Witwe des Heinrich Wächter in Hungen,
- b) Heinrich Alfred Wächter in Hungen in Erbengemeinschaft zu 1/2, jetziger Alleineigentümer: der zu Ziff. 2. und 3. b) Genannte.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 8. 3. 1973

Amtsgericht

1097

7 K 19/72 — **Zwangsvollesteigerungen:** Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 167, Blatt 6311, eingetragene Grundstück

Flur 4, Flurstück 81/4, Lieg.-B. 4242, Hof- und Gebäudefläche Herzogstraße, Größe 14,86 Ar,

am Mittwoch, dem 23. Mai 1973, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 18, Gebäude B, Saal 611, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (6. Juni 1972):

a) Autoelektriker Adolf Kaulbarsch, Neu-Isenburg, zu 1/2,

b) Berta Kaulbarsch geb. Schmidt, jetzt Dietzenbach, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach/Main, 14. 3. 1973

Amtsgericht, Abt. 7

1098

4 K 28/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Neukirchen, Band 79, Blatt 2429, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neukirchen, Flur Nr. 26, Flurstück 57/2, Lieg.-B. 1529, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 15, Größe 5,99 Ar,

soll am Montag, dem 28. Mai 1973, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl-Heinz Galle, 3579 Neukirchen, Schillerstr. 15.

Der Wert des Grundstücks ist auf 115 000,— DM nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 1. 3. 1973

Amtsgericht

1099

K 14/72: Das im Grundbuch von Breunings, Band V, Blatt 123, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breunings, Flur F, Flurstück 48.1, Ackerland, Hutung, Das Waitzenfeld, Größe 107,82 Ar,

soll am 8. Mai 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Juni 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Organisationsleiter Erich Maul in Lindheim, Kreis Büdingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

649 Schlüchtern, 12. 3. 1973

Amtsgericht

1100

3 K 58/71: Die auf den Namen von Anna Wolf geb. Dreer im Grundbuch von Vollnkirchen, Band 15, Blatt 602 A, eingetragenen Hälften an den Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vollnkirchen, Flur Nr. 7, Flurstück 2, Ackerland, oben jenseits der Nickelsbach, Wert 8800,— DM, Größe 22,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Vollnkirchen, Flur Nr. 7, Flurstück 60, Grünland, oben in der Langebach, Wert 3600,— DM, Größe 12,97 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Vollnkirchen, Flur Nr. 12, Flurstück 6, Ackerland, auf dem Judenmorgen, Wert 2400,— DM, Größe 12,43 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Vollnkirchen, Flur Nr. 2, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, in der Dornheck Nr. 25, Wert 33 000,— DM, Größe 14,09 Ar,

sollen am 6. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Saal 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Sept. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt und Friseur Martin Wolf,
b) dessen Ehefrau Anna geb. Dreer, Vollnkirchen, zu je 1/2.

Beschluß: Die Werte der ganzen Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 31. Januar 1973 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 9. 3. 1973

Amtsgericht

1101

3 K 49/72: Das im Grundbuch von Schwalbach, Band 40, Blatt 1305, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 13, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Wickengarten, Größe 7,12 Ar,

soll am 23. Mai 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Saal 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Unternehmer August Nell, Schwalbach, Am Wickengarten.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 12. 11. 1972 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 147 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 9. 3. 1973

Amtsgericht

1102

3 K 64/72: Das im Grundbuch von Greifenstein, Band 26, Blatt 1179, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Greifenstein, Flur Nr. 11, Flurstück 69 3, Bauplatz (jetzt: Hof- und Gebäudefläche), Wiesenstraße, Größe 5,21 Ar,

soll am 27. Juni 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Saal 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Verwaltungsangestellter Heinz Becker,
b) dessen Ehefrau Margret geb. Meurer, Greifenstein, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 3. 8. 1972 gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 74 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 12. 3. 1973

Amtsgericht

1103

61 K 57/72 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 280, Blatt Nr. 6199, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Flur 48, Flurstück 88 19, Hof- und Gebäudefläche, Hagenstraße 15, Größe 5,23 Ar,

soll am 22. Mai 1973, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. November 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Edmund Hanusch in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 156 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 8. 3. 1973

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1104

II. Änderung der Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel

Die Verbandsversammlung des Hessischen Wasserverbandes Diemel hat auf Vorschlag des Vorstandes in der Sitzung am 19. Dezember 1972 nachstehende Änderungen der Verbandsatzung beschlossen:

- § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Der Verband hat seinen Sitz in Kassel.“
- § 2 Abs. 1 Buchst. b wird wie folgt gefaßt: „die Landkreise Kassel und Waldeck sowie“.
- In § 3 Ziff. 1 wird das Komma zwischen „Twiste“ und „Erpe“ gestrichen und statt dessen das Wort „und“ eingefügt; ferner werden die Worte „Aar und Watter“ gestrichen.

4. § 3 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. die Gewässer nach Ziff. 1, soweit sie im Bereich und unterhalb von begonnenen Hochwasserschutzmaßnahmen liegen, und sonstige Gewässer, soweit ihr Niederschlagsgebiet 5 qkm erreicht hat, jeweils einschließlich ihrer Ufer und Dämme zu unterhalten. Erstreckt sich die Unterhaltungspflicht des Verbandes nicht auf die gesamte Gewässerstrecke im Gemeindegebiet, ist die vom Verband zu unterhaltende Gewässerlänge im Betriebsbuch näher zu begrenzen.“

5. § 13 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Je eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt einzureichen.“

6. In § 26 wird das Wort „Hofgeismar“ jeweils ersetzt durch „Kassel“.

7. § 27 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Beitragspflicht der Gemeinden für den Hochwasserschutz besteht nur insoweit, als der Verband in den Gewässern oberhalb von oder in der betreffenden Gemarkung mit der Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen beginnt; hinsichtlich der Gewässerunterhaltung sind alle Mitgliedsgemeinden beitragspflichtig.“

8. § 29 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Beitragsverhältnis hinsichtlich der Gewässerunterhaltung (Abs. 1 Buchst. b) wird je zur Hälfte errechnet,

a) aus dem Produkt der Uferlängen der Gewässer nach § 3 und der Quadratwurzel aus der Größe des zugehörigen Niederschlagsgebiets (Berechnungslänge),

b) aus dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahlen der Mitgliedsgemeinden im vorangegangenen Rechnungsjahr.

Bei den Mitgliedsgemeinden, bei denen der Verband nicht die gesamten in ihrem Gemeindegebiet liegenden Strecken der Gewässer nach § 3 übernimmt, ist die Steuerkraftmeßzahl nur in dem Verhältnis anzusetzen, das der Uferlänge der übernommenen Gewässerstrecken zur gesamten Uferlänge dieser Gewässer entspricht. § 53 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 Hess. WG bleibt unberührt.“

9. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „Hofgeismar, Waldeck und Wolfhagen“ durch „Kassel und Waldeck“ ersetzt; in Absatz 5 wird „zusätzlich“ gestrichen.

10. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr, die vom Verband unterhaltenen Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Dämme mindestens alle drei Jahre zu prüfen.“

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit nach § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349) in Verbindung mit § 37 der Verbandssatzung vom 12. 9. 1969 (StAnz. S. 1819) in der Fassung der I. Änderung vom 18. 2. 1971 (StAnz. S. 517) genehmigt.

Kassel, 20. 2. 1973

Der Regierungspräsident
als Aufsichtsbehörde
III/5 — 79 b 20 Diemel

1105

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Diemelsee, Ortsteil Deisfeld, nach Diemelsee, Ortsteil Adorf

Dem Unternehmen

Arnold's Reisedienst, Inh. Karl-Heinz Arnold,
3543 Diemelsee-Adorf,

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG

von Diemelsee, Ortsteil Deisfeld,
nach Diemelsee, Ortsteil Adorf, über Diemelsee, Ortsteile Schweinsbühl und Benkhausen,

bis zum 31. 1. 1981 erteilt.

35 Kassel, 19. 2. 1973

Der Regierungspräsident
III/4 b 66 f 02 — 07 B

1106

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Der

Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Frankfurt/Main — 6 Frankfurt/Main 1, Friedrich-Ebert-Anlage 35

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Wiesbaden nach Limburg
über

Eiserne Hand — Taunusstein/Wehen — Taunusstein/Hahn — Taunusstein/Bleidenstadt — Bad Schwalbach — Adolfsseck — Breithardt — Hohenstein — Laufenselden — Michelbach — Kettenbach — Hausen — Rückershausen — Schiesheim — Burgschwalbach — Zollhaus — Hahnstätten — Kaltenholzhausen — Heringen — Netzbach — Lohrheim — Oberneisen — Niederneisen — Flacht — Holzheim — Dier

bis zum 30. September 1980 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 9. 1. 1973

Der Regierungspräsident
IV/2 — 66 f 02/03 (F-215)

1107

Öffentliche Ausschreibungen

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3220, Bau-km 0,562 und 0,850 zwischen der Brücke über Luder und Bundesbahn und der Kreisstraße 38 (Parkstraße) und für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3223, Bau-km 0,090 bis 1,980, „Neue Mittelhöfer Straße“ in der Ortsdurchfahrt Gensungen und zwischen Gensungen und Mittelhof, Kreis Melsungen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4 500 cbm	Mutterboden abtragen,
35 000 cbm	Erdbewegung,
6 700 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (21 cm dick),
2 000 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick)
18 500 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (11 cm dick)
18 000 qm	Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick)
18 000 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)
260 qm	Schleuderbetonrohrkanal NW 800 mit Kanalbauwerken

und sonstige Nebenarbeiten, sowie Arbeiten der Gemeinde Gensungen.

Bauzeit: 350 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 28. 3. 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe: „Ausbau der Landesstraßen Nr. 3220 und 3223 in Gensungen, Kreis Melsungen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 17. 4. 1973 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 36 Werktage.

344 Eschwege, 15. 3. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1108

Darmstadt: Die Bauleistungen für das Brückenbauwerk K 418a, Unterführung des Luderbaches in Bau-km 7,8 + 31,39 im Zuge der A 91, EA 11, AS Neu-Isenburg, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 250 cbm	Erdaushub
ca. 25 qm	Spundwände
ca. 110 cbm	Stahlbeton
ca. 7 t	Stahl I und III

und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 29. März 1973 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 23,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 35 599-602, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 12. April 1973 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. April 1973.

61 Darmstadt, 20. 3. 1973

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

1109

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3159 in der OD Bad Hersfeld, Kreis Hersfeld-Rotenburg, zwischen km 2,200 und km 2,800 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 30 000 cbm	Erdarbeiten
ca. 3 000 cbm	Frostschutzmaterial
ca. 6 500 qm	bit. Unterbau, Körnung 0/32, 290 kg/qm
ca. 6 500 qm	Teerasphaltpfand, Körnung 0/16, 100 kg/qm
ca. 6 500 qm	Teerasphaltpfand, Körnung 0/11, 100 kg/qm und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 105 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 3. 4. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753, oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 17. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

Zuschlags- und Bindefrist: 17. 5. 1973.

643 Bad Hersfeld, 15. 3. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1110

Bad Hersfeld: Die Arbeiten für den Neubau der Brücke über den Sontrabach (BW 4) im Zuge der B 27 — Umgehung Sontra — sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:

ca. 300 cbm	Erdaushub der Baugruben
ca. 750 stgd. m	Stahlbetonrammpfähle
ca. 200 cbm	Kies als Hinterfüllung
ca. 1100 cbm	Beton und Stahlbeton
ca. 90 t	Betonstahl
ca. 14 t	Spannstahl
ca. 800 qm	Isolierung

sowie sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 WT.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 4. 4. 1973 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 6753 oder Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld Nr. 301 unter Angabe der Zweckbestimmungen einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 25. April 1973 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19.

643 Bad Hersfeld, 14. 3. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1111

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3292 in der OD Schlüchtern, Stadtteil Wallroth, von Str.-km 3,285 bis Str.-km 3,785, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 770 cbm	Erdabtrag einschl. Mutterboden
ca. 650 t	Hardsteinfrostschutzmaterial
ca. 850 t	bit. Mischgut (für die 2. Tragschicht) d. K. 0/32 mm einschl. Vorausgleich
ca. 3400 qm	Asphaltpfand d. K. 0/16 mm, 4 cm dick
ca. 3400 qm	splittrreichen Asphaltpfand d. K. 0/8 mm, 3 cm dick
ca. 900 m	Betonplattenrinne 30 cm breit und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 130 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 4. April 1972 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Ausbau der L 3292 in der OD Schlüchtern, Stadtteil Wallroth“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 17. April 1973, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

645 Hanau a. M., 16. 3. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1112

Hanau: Die Bauleistungen für die Verlegung der vierspurigen L 3309 in Großauheim zwischen der Waldstraße und der Kreisstraße 859 im Zuge der Umgehung Großauheim, Baulänge ca. 748 m, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4 000 cbm	Mutterbodenabtrag und -andeckung
600 cbm	Bodenabtrag und Grabenaushub
24 000 cbm	Dammaustoff liefern und einbauen
1 400 lfd. m	PVC-Mehrweck-Sickerrohre liefern und verlegen
8 500 cbm	Frostschutzkies 0/32 mm liefern und einbauen
13 500 qm	Frostschutzstabilisierung mit Zement
15 800 qm	bit. Mischgut 0/32 mm, 300 kg/qm
13 000 qm	Asphaltpfand 0/22 mm, 125 kg/qm
12 000 qm	Asphaltpfand 0/16 mm, 90 kg/qm
17 000 qm	Asphaltpfand 0/8 mm, 90 kg/qm

sowie verschiedene Zusatzleistungen

Bauzeit: 220 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 3. April 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,00 DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Verlegung der 4spurigen L 3309 in Großauheim“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 17. April 1973, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werkstage.

645 Hanau a. M., 16. 3. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1113

Kassel: Die Arbeiten für den Ausbau der Anschlußstelle Guxhagen der BAB A 10 Kassel-Frankfurt zwischen Betr.-km 320,250 und 320,850 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 48 000 cbm	Bodenbewegung, einschl. der erforderlichen Entwässerungsarbeiten. Von den v. g. Massen sind ca. 32 500 cbm einbaufähiger Boden vom Auftragnehmer zu liefern.
ca. 9 500 qm	Fahrbahndeckenbelag
ca. 5 000 cbm	Frostschutz und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: von Juni 1973 bis Mai 1974.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM ab 11. 4. 1973 versandt. Anforderung der Unterlagen bis 6. 4. 73 beim Straßenbauamt Hessen-Nord, 35 Kassel, Kölnische Str. 71, II. Etg.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, PSA Frankfurt M. Kto.-Nr. 6745 zugunsten Straßenbauamt Hessen-Nord mit dem Vermerk: „Ausbau der Anschlußstelle Guxhagen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 11. Mai 1973, 11.00 Uhr, im Straßenbauamt Hessen-Nord, Kassel, Kölnische Str. 69, Zi. 112/113.

Zuschlags- und Bindefrist: 9. 7. 1973.

35 Kassel, 16. 3. 1973

Straßenbauamt Hessen-Nord

1114

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Geisenheim-Johannisberg im Zuge der L 3272 von km 2,100 bis km 2,420 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

2200 cbm	Boden der Bodenkl. 2.23—2.27 einschl. Straßenbefestigung lösen und laden;
1200 cbm	Lavallit 0/50 mm liefern und einbauen;
2200 qm	bit. Aufbau (bit. Tragschicht 0/32 ca. 13 cm, Binderschicht 0/16 ca. 4 cm, Deckschicht 0/11 ca. 4 cm);
250 cbm	Frostschutzmaterial (Kies-Sand) 0/32 mm;
1500 qm	Betonverbundpflaster der Gehwege herstellen;
750 m	Hochbordsteine abgerundet R 2 DIN 403 verlegen;

Bauzeit: 60 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 30. 3. 73 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 14,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 3. 73 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 6. April 1973, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 9. 3. 1973

Hessisches Straßenbauamt

1115

Die Stadt Hochheim am Main

sucht zum nächstmöglichen Termin eine

Erzieherin (Kindergärtnerin)

mit staatlicher Prüfung

Die Vergütung richtet sich nach Vergütungsgruppe V c BAT.

Interessentinnen werden gebeten, ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeit umgehend beim

Magistrat der Stadt Hochheim am Main,
6203 Hochheim am Main, Postfach 1140

einzureichen.

1116

HATTERSHEIM AM MAIN

21 000 Einwohner — 1600 ha Gemarkungsfläche, an der Eisenbahnlinie Frankfurt—Wiesbaden, der Bundesautobahn Frankfurt—Wiesbaden und an der Wasserstraße Main gelegen, in der Landesplanung als Mittelzentrum ausgewiesen, ist am 1. 7. 1972 durch den Zusammenschluß der Stadt Hattersheim mit den Gemeinden Eddersheim und Okriftel entstanden.

Gemäß § 129 der Hessischen Gemeindeordnung müssen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern ein Rechnungsprüfungsamt einrichten.

In unserer Verwaltung ist daher zum nächstmöglichen Termin die Stelle des

Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

zu besetzen.

Wir gewähren

Besoldungsgruppe A 11 HBesG, Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung, alle sozialen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Wir erwarten

umfassende Kenntnisse in der Kommunalverwaltung, insbesondere im gemeindlichen Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

Wir bitten,

Bewerbungsunterlagen mit ausführlichem Nachweis über bisherige Tätigkeiten an den

Magistrat der Stadt Hattersheim am Main

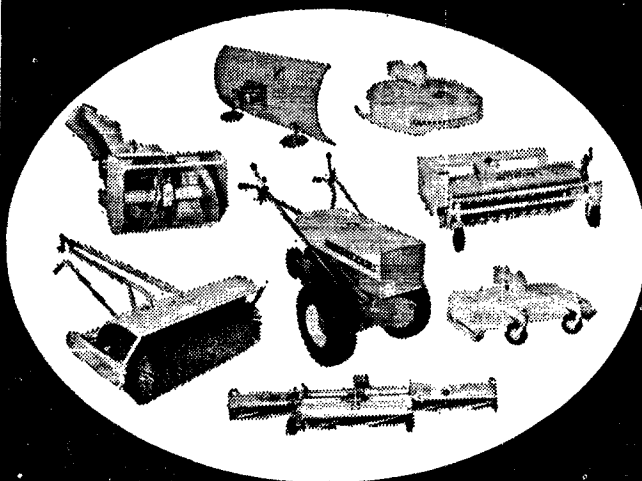
6234 Hattersheim am Main

Rathaus

zu richten.

MÄHEN-KEHREN-SCHNEERÄUMEN MIT GRAVELY

Nur 1 Grundgerät-
alle Arbeitsgeräte in Sekunden auszutauschen !



GRAVELY

VERTRIEB DURCH:

GEBR. HILD GMBH · 3520 HOFGEISMAR

BAHNHOFSTRASSE 30 · POSTFACH 1166 · TELEFON 05671/2843

Gesellschaft für Beamtenkredite m. b. H.

offeriert Spezialkredite für Beamte und Angestellte ö. D.

bis zu DM 100 000,—
keine Bearbeitungsgebühren
bankübliche Zinsen
ohne fremde Bürgschaft
mit und ohne
Tilgungsversicherung

Laufzeit 1 — 20 Jahre
Auszahlung in bar zu 100 %
alle Steuervorteile
keine dingl. Sicherheiten
Rate pro 10 000,—:
ab DM 107,— incl. Zinsen

Ausführliche Information postwendend und unverbindlich

77 Singen / Hohentwiel, Hanse-Haus, (0 77 31) 6 61 01

1117

Die Stadt Butzbach, Wetteraukreis,

20 800 Einwohner, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sozialarbeiter

für die Aufgaben der Jugendpflege und Altenbetreuung beim städtischen Sozialamt.

Gesucht wird ein erfahrener Sozialarbeiter, der bereit ist, die Jugendarbeit und die Altenbetreuung im Stadtgebiet zu fördern und zu intensivieren.

Leistungsgerechte Vergütung im Rahmen des BAT.

Neben den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen wird Unterstützung bei der Wohnungsbeschaffung zugesichert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Ausbildungsnachweis und Lichtbild) werden erbeten an den

MAGISTRAT DER STADT

6308 BUTZBACH, Postfach 109

1118

Bei der Gemeinde Langenselbold,

Kreis Hanau am Main, 10 000 Einwohner, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Ingenieurs (grad.)**als Leiter der Bauabteilung**

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Mitwirkung bei der Bauleitplanung, die Vorprüfung von Bauanträgen in planungs- und baurechtlicher Hinsicht und die Bauleitung und Abrechnung des gemeindlichen Hoch- und Tiefbaus, sowie den Einsatz mehrerer im Außendienst tätigen Arbeitsgruppen des Bauhofes.

Gesucht wird eine qualifizierte, dynamische Persönlichkeit, die neben einer abgeschlossenen Ausbildung über Berufserfahrung im Hoch- und Tiefbau verfügt und die in der Lage ist, bei selbständigen Leistungen ein hohes Maß an Verantwortung zu tragen.

Vergütung: BAT IVa mit Aufstiegsmöglichkeiten nach BAT III. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist auch die Einstellung oder spätere Übernahme als Beamter möglich.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Darstellung des beruflichen Werdeganges sowie Angabe des frühesten Eintrittstermins werden erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Langenselbold
– Personalverwaltung –
6456 Langenselbold, Schloßpark 2
Telefon: 0 61 84 / 33 12

1119

Bei der Bauabteilung der Stadt Hochheim am Main

ist die Stelle eines

Technikers**der Fachrichtung Hochbau**

zu besetzen.

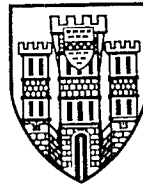
Die Besoldung bzw. Vergütung richtet sich je nach bisheriger Tätigkeit. Eine Einstufung bis Amtmann (A 11 HBesG) oder als vergleichbarer Angestellter (IV a BAT) ist möglich.

Bewerber sollten Erfahrung in der Aufstellung von Bauleitplänen nach der PLZVO haben.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeit sind zu richten an:

Magistrat der Stadt Hochheim am Main
6203 Hochheim am Main
Postfach 1140

1120



Bei der

KREISSTADT LIMBURG

(zur Zeit rd. 21 000 Einwohner)

ist die neu geschaffene Stelle des

**HAUPTAMTLICHEN
1. BEIGEORDNETEN**

Besoldungsgruppe W 7 (A 16 Endstufe) + 200,- DM Dienstaufwandsentschädigung – zu besetzen.

Die Wahlzeit ist durch das Änderungsgesetz zum Vorschaltgesetz (GVBl. I/1972 S. 325) bis zum 31. 3. 1977 beschränkt.

Die Stadt Limburg ist in besonderem Maße einem Strukturwandel unterworfen, der von der Verwaltungsspitze Zielstrebigkeit und ein überdurchschnittliches Maß an Einsatzbereitschaft erfordert. Deshalb ist der Bereich der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nach § 47 HGO für den 1. Beigeordneten von besonderer Bedeutung.

Das Dezernat umfaßt das gesamte Sozial-, Sport- und Jugendwesen. Hierzu gehören die sich ständig ausweitenden Aufgaben der Sport- und Jugendpflege einschließlich Kindergärten, der Altenbetreuung, des Wohnungswesens, des Ausländerwesens sowie die Sozialhilfe und die Sozialversicherung.

Außerdem ist dem Dezernat das Aufgabengebiet Fremdenverkehr und Kulturpflege zugeordnet.

Eine Dezernatserweiterung oder eine andere Dezernatsverteilung bleiben, auch im Hinblick auf die wachsende Einwohnerzahl, vorbehalten.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem hauptamtlichen 1. Beigeordneten und 9 ehrenamtlichen Beigeordneten. Der Stadtverordnetenversammlung gehören 37 Stadtverordnete (20 CDU, 15 SPD, 2 FBW) an.

Wir suchen eine zielbewußte, dynamische Persönlichkeit mit kommunaler Praxis und sozialem Einfühlungsvermögen. Die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst ist nicht unabdingbare Voraussetzung.

Die Stadt Limburg ist Verwaltungs-, Wirtschafts- und kultureller Mittelpunkt für ein weites Gebiet zwischen Westerwald, Taunus, oberer und unterer Lahn. Sie ist von der Landesplanung als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen. Nach Beendigung der Gebietsreform wird die Einwohnerzahl auf 30 000 ansteigen.

Die Stadt besitzt vorzügliche Verkehrsverbindungen und einen hohen Wohn- und Freizeitwert. Schulen aller Schulsysteme sind vorhanden.

Bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung sind wir gerne behilflich.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. April 1973 an den

Wahlvorbereitungsausschuß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Limburg
6250 Limburg – Postfach 330

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,82 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum Wiesbaden Verlag, Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG 62 Wiesbaden, Postfach 1328, Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60, Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Giesel Nachf. 62 Wiesbaden Anzeigenannahme und Ver-

trieb Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 396 71, Fernschreiber 04 186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40 bis 40 Seiten DM 3,21 bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,16. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60 Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972. Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 48 Seiten.